



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

TY 6432 A

1970

Montag, den 15. Juni 1970

Nr. 24

Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei	
Wahlkonsulat von Ecuador in Frankfurt/Main; hier: Erteilung des Exequaturs an Herrn Dr. Hans-Georg Biermann	1197
Generalkonsulat von Bolivien in Hamburg; hier: Erteilung des Exequaturs an Herrn Roberto Quintanilla	1197
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	1198
Durchführung des Stellenvorbehalts nach § 10 des Soldatenversorgungsgesetzes	1198
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 5. 1970 bis 27. 5. 1970	1199
Der Hessische Minister des Innern	
Anschlußtarifverträge	1200
Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter des Bundes und der Länder vom 15. 4. 1969	1201
Änderungstarifverträge Nr. 15 und 16 zum MTL II; hier: Anschlußtarifverträge	1201
Vorrechte und Befreiungen von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen in der Bundesrepublik Deutschland	1201
Hessische Bauordnung und Durchführungsverordnung hierzu; hier: Reinigung von Lüftungsanlagen (§ 48 HBO und § 16 DVO HBO)	1215
Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten	1216
Der Hessische Minister der Justiz	
Gerichtsorganisation (Aufhebung der Zweigstellen Felsberg, Spangenberg, Battenberg und Borken)	1222
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik	
Anordnung nach Nr. 2 der Richtlinien für die Beschaffung und Unterhaltung von Schutzkleidung	1222
Bau und Betrieb eines 110/20-kV-Umspannwerkes „Nörd“ in Darmstadt	1222
Der Hessische Sozialminister	
Prüfungsordnung für Schwimmeister und Schwimmeisterinnen des Landes Hessen vom 27. 10. 1967	1222
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	
Anordnung zur Durchführung der Unkrautbekämpfung	1222
Erlaßvereinigung Allgemeine und Innere Verwaltung	
(Fortsetzung)	
Personalnachrichten	
Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik	1229
Beim Direktor des Landespersonalamtes Hessen	1230
Regierungspräsidenten	
DARMSTADT	
Bekanntmachung über ein Vorhaben der Firma Farbwerke Hoechst AG, Werk Offenbach	1231
Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Braunsfels, Landkreis Wetzlar	1231
Hessischer Verwaltungsschulverband	
4. Satzung zur Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes	1233
Buchbesprechungen	
Öffentlicher Anzeiger	
Weschnitzverband, Sitz in Heppenheim (Bergstraße); hier: Satzungsänderung	1239
Landesverband der Wasser- und Bodenverbände in Hessen; hier: Satzungsänderung	1239
Änderung der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse	1239
Bilanz der Nassauischen Sparkasse zum 31. Dezember 1969	1242

1113

Der Hessische Ministerpräsident

Wahlkonsulat von Ecuador in Frankfurt a. M.;

hier: Erteilung des Exequaturs an Herrn Dr. Hans-Georg Biermann

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul von Ecuador in Frankfurt/Main ernannten Herrn Dr. Hans-Georg Biermann am 15. Mai 1970 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland. Die Anschrift des Wahlkonsulats ist:

6000 Frankfurt am Main, Falkensteiner Str. 23,
Telefon: 59 03 04,

Sprechzeiten: montags bis freitags von 9—13 Uhr.

Das dem bisherigen Konsul, Herrn Hermann Müller Martinez, am 6. März 1968 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 25. 5. 1970

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I A 1 — 2 e 10/07

St.Anz. 24/1970 S. 1197

1114

Generalkonsulat von Bolivien in Hamburg;

hier: Erteilung des Exequaturs an Herrn Roberto Quintanilla

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Bolivien in Hamburg ernannten Herrn Roberto Quintanilla am 19. Mai 1970 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Felix Villaroel Terán, am 5. Dezember 1968 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 29. 5. 1970.

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I A 1 — 2 e 10/03

St.Anz. 24/1970 S. 1197

1115

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 22. Mai 1967 spreche ich Herrn Wilhelm Friedrich Seibold, Bad Vilbel, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 30. 11. 1969

Der Hessische Ministerpräsident
I A 1 — 14 c

StAnz. 24/1970 S. 1198

1116

Durchführung des Stellenvorbehalts nach § 10 des Soldatenversorgungsgesetzes

Die Eingliederung von Soldaten auf Zeit in den Laufbahngruppen der Unteroffiziere und Mannschaften mit einer Verpflichtungszeit von 12 und mehr Jahren in den öffentlichen Dienst ist durch das Eingliederungsgesetz vom 25. 8. 1969 (BGBl. I S. 1347) und die zur Durchführung des Stellenvorbehalts nach § 10 Abs. 4 Satz 7 SVG ergangene Verordnung vom 16. 12. 1969 (BGBl. I S. 2347) mit Wirkung vom 1. 1. 1970 neu geregelt worden.

Die Verordnung zur Durchführung des § 10 Abs. 4 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 20. 8. 1964 (BGBl. I S. 689) tritt mit Ablauf des 31. 12. 1969 außer Kraft. Die Erlasse des Landespersonalamtes vom 1. 3. 1969 — II/3 — LS 1741 — (StAnz. S. 537) und 26. 6. 1969 — II/3 — LS 1741 — (StAnz. S. 1173) werden aufgehoben. Die bisherigen Vorbehalte gelten als mit Ablauf des 31. 12. 1969 erledigt. Noch freigehaltene Stellen sind jedoch ggf. bei der Errechnung des neuen Stellenvorbehalts als freie Stellen mit zu berücksichtigen.

Die Hessische Landesregierung hat durch Anordnung vom 29. 4. 1970 (GVBl. I S. 293) das Landespersonalamt als Vormerkstelle nach § 10 Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes bestimmt.

Inhaber eines Eingliederungsscheines oder Zulassungsscheines haben nunmehr Anspruch auf Einstellung in eine nach § 10 SVG vorbehaltene Stelle, wenn sie die beamtenrechtlichen, dienstordnungsmäßigen oder tarifvertraglichen Voraussetzungen für die angestrebte Verwendung (§ 9 Abs. 3 Satz 1 SVG) erfüllen.

Voraussetzungen für die Erteilung eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheines und der Bestätigung sind:

I. Eingliederungsschein

Ein Eingliederungsschein ist zu erteilen, wenn

1. der Soldat im unmittelbaren Anschluß an sein Wehrdienstverhältnis oder vorher unter Freistellung vom militärischen Dienst Beamter werden will,
2. die Dienstzeit auf mindestens 12 Jahre festgesetzt ist,
3. das Dienstverhältnis endet
 - a) wegen Ablauf einer Dienstzeit von mindestens 12 Jahren,
 - b) wegen Dienstunfähigkeit infolge Wehrdienstbeschädigung nach Ablauf einer Wehrdienstzeit von mindestens 4 Jahren,
4. der Soldat nicht rechtskräftig zur Dienstgradherabsetzung verurteilt worden ist,
5. der Soldat einen Antrag gestellt hat.

II. Zulassungsschein

Einem Soldaten ist der Zulassungsschein zu erteilen

- a) wenn er Angestellter im öffentlichen Dienst werden will,
oder
- b) wenn er Beamter werden will, jedoch nach Beendigung seines Wehrdienstverhältnisses noch eine laufbahnrechtliche Vorbildungsvoraussetzung erwerben muß. Abschnitt I Nr. 2 bis 5 gilt entsprechend.

III. Bestätigung

Eine Bestätigung über das Bestehen des Anspruchs nach § 9 SVG ist zu erteilen, wenn die Eingliederung eingeleitet werden soll, bevor ein Eingliederungs- oder Zulassungsschein erteilt werden kann.

Zuständigkeit

Für die Berechnung und Bestimmung der nach § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes den Inhabern eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheines vorbehaltenen Stellen sind zuständig:

1. die obersten Landesbehörden für ihren Geschäftsbereich,
2. die Körperschaften sowie die rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts für ihren Bereich, wenn die Zahl der Beamtenplan- und Angestelltenstellen zusammen mindestens 20 beträgt. Ist ein Stellenplan nicht vorhanden, muß von der Zahl der in der Personalstandserhebung zum 2. 10. des Vorjahres nachgewiesenen zu diesem Zeitpunkt tatsächlich vorhanden gewesenen Beamten und Angestellten ausgegangen werden.
3. Die Gemeinden und Gemeindeverbände, wenn ihre Einwohnerzahl mindestens 10 001 beträgt. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl nach § 148 HGO, d. h. die für den letzten Termin vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellte und veröffentlichte Einwohnerzahl

Berechnung des Stellenvorbehalts**1. Beamte**

Als Berechnungsgrundlage gilt die Zahl der im jeweiligen Rechnungsjahr zu besetzenden Anwärterstellen bzw. durch Anwärter zu besetzenden Stellen. Im Zweifelsfall ist von der Zahl der tatsächlich einzustellenden Anwärter auszugehen.

Bei Einstellung von Beamtenanwärtern ist im mittleren und einfachen Dienst jede 6. und im gehobenen Dienst jede 9. Anwärterstelle für die vorgenannten Personenkreise vorzubehalten. Der Vorbehalt gilt nicht für Einstellungen in den Polizeidienst sowie in den Vorbereitungsdienst für die Anstellung als Lehrer; er kommt dann nicht zum Tragen, wenn keine Beamtenanwärter eingestellt werden.

Für die Feststellung des Einstellungssolls sind die in Frage kommenden Gesamtzahlen durch 6 bzw. 9 zu teilen. Die verbleibenden Reste sind im Rechnungsjahr 1971 mitzuzählen.

2. Angestellte

a) Bei den Angestellten wird das Einstellungssoll — jede 10. Stelle — für folgende Gruppen von Stellen jeweils getrennt berechnet:

Vergütungsgruppe IX bis X bzw. Kr. I
Vergütungsgruppe V c bis VIII bzw. Kr. II bis VI
Vergütungsgruppe III bis V b bzw. Kr. VII bis X
des Bundesangestelltentarifs.

b) Bei Dienstherrn und Arbeitgebern, bei denen der BAT nicht eingeführt ist, treten anstelle der vorbezeichneten Vergütungsgruppen die entsprechenden Tarifverträge. Läßt sich eine derartige Einteilung nicht vornehmen, so sind alle Angestelltenstellen mit Ausnahme derjenigen zu berücksichtigen, die im Regelfall durch Personen mit Hochschulbildung besetzt werden und deren Dotierung der Vergütungsgruppe II a BAT entspricht.

c) Bei der Berechnung bleiben Stellen, die herkömmlich mit weiblichen Angestellten (Stenotypistinnen, Locherinnen, Krankenschwestern usw.) besetzt werden, außer Betracht. Das gleiche gilt für Stellen, die nur einem vorübergehenden Bedarf dienen. Die vorzubehaltenden Angestelltenstellen errechnen sich aus der Zahl der Stellen, die

1. bei Beginn des Rechnungsjahres frei sind,
2. im Rechnungsjahr neu geschaffen oder frei werden.

Innerhalb der genannten Gruppen ist jede 10. Stelle den Inhabern von Eingliederungs- und Zulassungsscheinen vorzubehalten. Die verbleibenden Reste sind im Rechnungsjahr 1971 mitzuzählen, gleichgültig, ob für das Einstellungssoll die Zahl 1 erreicht (überschritten) worden ist oder nicht.

Bestimmung der vorbehaltenen Stellen

Das Einstellungssoll muß innerhalb der genannten Gruppen im jeweiligen Rechnungsjahr erfüllt werden. Die Dienstherren bestimmen im Rahmen der durch § 3 Abs. 2 der Verordnung gezogenen Grenzen in eigener Zuständigkeit, welche Stellen vorbehalten werden; die Einhaltung der Reihenfolge ist nicht erforderlich.

Mitteilung der vorbehaltenen Stellen

Die Dienstherren berechnen und bestimmen möglichst frühzeitig die vorbehaltenen Stellen und leiten folgende Angaben über sie auf dem Dienstwege dem Landespersonalamt zu:

1. Bezeichnung und Zahl der Dienststellen,
2. Laufbahngruppe oder Vergütungsgruppe und Tarifvertrag,
3. Verwaltungszweig,
4. Dienstherr oder Arbeitgeber,
5. Behörde, Körperschaft, Anstalt und Stiftung des öffentlichen Rechts, welcher Bewerber zugewiesen werden soll,
6. Zeitpunkt der Besetzung der Stelle,
7. Einstellungsvoraussetzungen.

Stellen des nichttechnischen und des technischen Dienstes sind ihrem Anteil entsprechend an der Berechnungsgrundlage zu berücksichtigen.

A) Beamtenanwärter

Die Zahl der vorbehaltenen Stellen läßt sich im allgemeinen bereits bei Jahresbeginn feststellen, während die Einstellungstermine der 1. 9. bzw. 1. 10. sind. Da die Eignungsfeststellungsverfahren in den ersten Monaten des Jahres beginnen, empfiehlt es sich, die Angaben dem Landespersonalamt zum frühestmöglichen Zeitpunkt zuzuleiten.

B) Angestellte

Die in § 3 der Verordnung genannte 4-Monatsfrist wird in der Praxis nur als Anhaltspunkt dienen können. In jedem Falle ist es empfehlenswert, die Stellen schnellstens und laufend mitzuteilen. Für die Angestelltenstellen müssen die im Einzelfall geforderten Voraussetzungen den in den Tarifverordnungen festgelegten Tätigkeitsmerkmalen entsprechen.

C) Erfüllung des Stellenvorbehalts

Auf Grund der Mitteilung weist die Vormerkstelle (§ 10 Abs. 4 Satz 3 SVG) den Einstellungsbehörden Inhaber von Eingliederungs- bzw. Zulassungsscheinen zu. Die Einstellungsbehörden prüfen ggf. im Rahmen von Eignungsfeststellungsprüfungen, ob die Bewerber die geforderten Voraussetzungen erfüllen. Liegen die Voraussetzungen vor, so sind die vorbehaltenen Stellen mit den zugewiesenen Bewerbern zu besetzen. Der Eingliederungs- bzw. Zulassungsschein ist zur Personalakte zu nehmen. Erfüllen die Bewerber die geforderten Voraussetzungen nicht, so hat die Einstellungsbehörde der Vormerkstelle ausführlich die Gründe mitzuteilen (§ 9 Abs. 3 SVG).

Die Vormerkstelle wird ggf. überprüfen, ob andere Bewerber vorzuschlagen sind oder ein Verfahren zur Stellenfreigabe nach § 15 der Verordnung eingeleitet werden kann. Eine anderweitige Verfügung über vorbehaltene Stellen kann erst nach Vorliegen des Freigabebescheides erfolgen.

Nach der Einstellung

Dem Landespersonalamt ist mitzuteilen, wenn der Inhaber eines Zulassungs- bzw. Eingliederungsscheines, durch den eine vorbehaltene Stelle besetzt worden ist

- a) als Beamter planmäßig angestellt wird,
- b) als Angestellter nach Ablauf der Probezeit in ein unbefristetes Angestelltenverhältnis übernommen wird,
- c) vor planmäßiger Anstellung bzw. Übernahme in das Angestelltenverhältnis auf unbestimmte Zeit seine Entlassung beantragt bzw. das Dienstverhältnis kündigt,
- d) vor planmäßiger Anstellung bzw. Übernahme entlassen werden soll.

Die Herren Fachminister werden gebeten, in geeigneter Weise um die ordnungsgemäße Durchführung des Soldatenversorgungsgesetzes bemüht zu bleiben.

Wiesbaden, 14. 5. 1970

**Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen**
II/2 — LS 1741

StAnz. 24/1970 S. 1198

1117

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 5. 1970 bis 27. 5. 1970

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37

	Preis DM
Statistische Berichte	
A IV 1 — j/68 In Berufen des Gesundheitswesens tätige Personen in Hessen am 31. Dezember 1968	1,—
B I 1 — j/69 Die allgemeinbildenden Schulen in Hessen 1. Grund-, Haupt- und Sonderschulen Stand: 15. Oktober 1969	1,50
C III 2 — m 3/70 Die Schlachtungen in Hessen im März 1970	—,50
C III 3 — m 3/70 Milcherzeugung und -verwendung in Hessen im März 1970 (31 Tage)	—,50
C III 6 — m 3/70 Brut und Schlachtungen von Geflügel in Hessen im März 1970	—,50
E I 2 — m 3/70 Die industrielle Produktion in Hessen im März 1970	1,—
F I 1 — m 3/70 Das Bauhauptgewerbe in Hessen im März 1970	1,—
F II 1 — m 1/70 Die erteilten Baugenehmigungen in Hessen im Januar 1970	—,50
F II 3 — j/69 Der Bauüberhang am Jahresende 1969	—,50
G I 1 — m 3/70 Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im März 1970 Schnellmeldung (Vorläufige Zahlen)	—,50
G I 1 — m 3/70 Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im März 1970	—,50
G III 1 — m 3/70 Die Ausfuhr Hessens im März 1970	1,—
G IV 1 — m 3/70 Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im März 1970	—,50
G IV 3 — m 3/70 Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im hessischen Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe im März 1970	—,50
H I 1 — m 2/70 Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Februar 1970	1,—
H I 1 — m 3/70 Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im März 1970 Vorauswertung — Vorläufige Zahlen	—,50

	Preis DM		Preis DM
H I 4 — m 2/70 Die Personenbeförderung im Straßenverkehr in Hessen im Februar 1970	—,50	in Hessen im Oktober 1969 und im Jahr 1969 Teil I: Verdienste und Arbeitszeiten der Industriearbeiter	1,50
H II 1 — m 1/70 Die Binnenschifffahrt in Hessen im Januar 1970	1,—	N I 1 — vj 4/69 — Teil II Verdienste und Arbeitszeit in Industrie und Handel in Hessen im Oktober 1969 und im Jahr 1969	
H II 1 — m 2/70 Die Binnenschifffahrt in Hessen im Februar 1970	1,—	Teil II: Angestelltenverdienste	1,50
N I 1 — vj 4/69 — Teil I Verdienste und Arbeitszeit in Industrie und Handel		Wiesbaden, 27. 5. 1970	

Hessisches Statistisches Landesamt
Z 213 a Az. 77 a 241/70
StAnz. 24/1970 S. 1199

IIIS

Der Hessische Minister des Innern

Anschlußtarifverträge

I.

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) haben die folgenden Anschlußtarifverträge abgeschlossen:

1. Mit dem Berufsverband Katholischer Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter e. V. am 5. Februar 1970 und dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter e. V. am 5. Februar 1970 (zu Buchst. e) bzw. am 10. Februar 1970 zum
 - a) Einundzwanzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 15. April 1969 — bekanntgegeben mit HMdF-Erlaß vom 30. Mai 1969 — P 2100 A — 499 — I B 31 (StAnz. S. 1013),
 - b) Tarifvertrag vom 15. April 1969 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte vom 24. November 1964 — bekanntgegeben mit HMdF-Erlaß vom 29. Mai 1969 — P 2028 — A — 47/49 — I B 31 (StAnz. S. 1009),
 - c) Dritten Änderungstarifvertrag vom 17. April 1969 zum Versorgungs-TV vom 4. November 1966 — bekanntgegeben mit HMdF-Erlaß vom 27. Juli 1969 — P 2174 A — 335 — I B 32 (StAnz. S. 1385),
 - d) Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte im Kassen- und Rechnungswesen) vom 25. Juni 1969 — bekanntgegeben mit HMdF-Erlaß vom 15. August 1969 — P 2105 A — 306 — I B 31 (StAnz. S. 1503),
 - e) Zweiundzwanzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 7. Juli 1969 — bekanntgegeben mit HMdF-Erlaß vom 15. August 1969 — P 2100 A — 503 — I B 31 (StAnz. S. 1543).
2. Mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. am 5. Februar 1970 (zu Buchst. f) bzw. 12. Februar 1970 zum
 - a) Einundzwanzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 15. April 1969,
 - b) Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. April 1969 zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961 — bekanntgegeben mit HMdF-Erlaß vom 2. Juni 1969 — P 2033 A — 19 — I B 32 (StAnz. S. 1015),
 - c) Tarifvertrag vom 15. April 1969 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte vom 24. November 1964,
 - d) Dritten Änderungstarifvertrag vom 17. April 1969 zum Versorgungs-TV vom 4. November 1966,
 - e) Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte im Kassen- und Rechnungswesen) vom 25. Juni 1969,
 - f) Zweiundzwanzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 7. Juli 1969.
3. Mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 5. Februar 1970 (zu Buchst. a, b und e) bzw. 14. Februar 1970 zum

- a) Einundzwanzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 15. April 1969,
- b) Tarifvertrag vom 15. April 1969 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte vom 24. November 1964,
- c) Dritten Änderungstarifvertrag vom 17. April 1969 zum Versorgungs-TV vom 4. November 1966,
- d) Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte im Kassen- und Rechnungswesen) vom 25. Juni 1969,
- e) Zweiundzwanzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 7. Juli 1969.

II.

Die Bundesrepublik Deutschland und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder haben die folgenden Anschlußtarifverträge abgeschlossen:

1. Mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. am 12. Februar 1970 zu den Tarifverträgen über eine einmalige Zahlung an Angestellte und an Lehrlinge, Anlernlinge usw. vom 9. Oktober 1969 — bekanntgegeben mit HMdF-Erlaß vom 15. November 1969 — P 2102 A — 18 — I B 3 (StAnz. S. 1971),
2. mit dem Berufsverband Katholischer Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter e. V. am 12. Februar 1970 zum TV über eine einmalige Zahlung an Angestellte vom 9. Oktober 1969,
3. mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter e. V. am 12. Februar 1970 zum
 - a) Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte im Schreibdienst) vom 10. Juli 1969 — bekanntgegeben mit HMdF-Erlaß vom 23. September 1969 — P 2105 A — 307 — I B 31 (StAnz. S. 559),
 - b) Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an Angestellte vom 9. Oktober 1969,
4. mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 13. Februar 1970
 - a) zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte im Schreibdienst) vom 10. Juli 1969,
 - b) zu den Tarifverträgen über die Gewährung einer einmaligen Zahlung an Angestellte, an Arbeiter, sowie an Lehrlinge, Anlernlinge usw. vom 9. Oktober 1969.

III.

Ich bitte um Kenntnisnahme. Von einer Veröffentlichung der Anschlußtarifverträge und einer nochmaligen Bekanntgabe der unter den Abschnitten I. und II. genannten Tarifverträge sehe ich ab.

Wiesbaden, 29. 5. 1970

Der Hessische Minister des Innern
I A 61 — P 2048 A — 34
StAnz. 24/1970 S. 1200

1119**Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter des Bundes und der Länder vom 15. April 1969**

Bezug: Rundschreiben des HMdF vom 29. Mai 1969 — P 2028 A — 47 — I B 31/P 2028 A — 49 — I B 31 (StAnz. S. 1009)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat am 16. April 1969 mit dem Verband deutscher Straßenwärter einen Anschlußtarifvertrag zu dem o. a. Tarifvertrag vom 15. April 1969 vereinbart.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung des Anschlußtarifvertrages und einer nochmaligen Bekanntgabe des Tarifvertrages vom 15. April 1969 sehe ich ab.

Wiesbaden, 29. 5. 1970

Der Hessische Minister des Innern
I A 62 — P 2048 A — 6
StAnz. 24/1970 S. 1201

1120**Änderungstarifverträge Nr. 15 und 16 zum MTL II;**

hier: Anschlußtarifverträge

Bezug: Rundschreiben des HMdF vom 29. Dezember 1969 — P 2203 A — 27 — I B 32 (StAnz. 1970 S. 203) und mein Rundschreiben vom 16. Januar 1970 — I A 62 — P 2203 A — 28 (StAnz. S. 199)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat am 28. Oktober 1969 mit

- a) der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,
- b) der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund,
- c) der Gewerkschaft der Polizei,
- d) der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands,
- e) dem Verband Deutscher Straßenwärter

Anschlußtarifverträge zu den Änderungstarifverträgen Nr. 15 und 16 zum MTL II vereinbart.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung der Anschlußtarifverträge und einer nochmaligen Bekanntgabe der vorbezeichneten Änderungstarifverträge sehe ich ab.

Wiesbaden, 29. 5. 1970

Der Hessische Minister des Innern
I A 62 — P 2048 A — 30
StAnz. 24/1970 S. 1201

1121**Vorrechte und Befreiungen von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen in der Bundesrepublik Deutschland**

Der Bundesminister des Innern hat mit Rundschreiben vom 12. April 1970 — ÖS 7 640 005/1 — (GMBL 1970, 218) neue Richtlinien über die Vorrechte und Befreiungen von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen erlassen, die ich nachfolgend mit der Bitte um Beachtung bekanntmache. In den Fällen, in denen eine Benachrichtigung des Auswärtigen Amtes vorgesehen ist, bitte ich, auch die Staatskanzlei (Fernruf Wiesbaden 3 29 10, Fernschreiber Wiesbaden 04-186 693) zu unterrichten.

Von einer Veröffentlichung der Anlage III (Ausweis-Muster) habe ich abgesehen, da sich die Ausweise bis auf den „Ausweis“ für die nichtprivilegierten Mitglieder der Handelsvertretung der UdSSR, der jetzt in Rosa-Farbe (früher gelb) ausgeben wird, nicht geändert haben.

Meine Erlasse vom 10. Juni 1966 (StAnz. S. 868) und 9. Januar 1969 (StAnz. S. 132) sind damit gegenstandslos geworden und werden aufgehoben; ausgenommen hiervon ist die Beilage zu Ziffer 105 StAnz. 1969 S. 132.

Wiesbaden, 2. 6. 1970

Der Hessische Minister des Innern
III A 2 — 2 f 02
StAnz. 24/1970 S. 1201

Der Bundesminister des Innern
ÖS, Öffentliche Sicherheit**Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen**

— Rdschr. d. BMI v. 12. 4. 1970 — ÖS 7 — 640 005/1 —

I.

Nach allgemeinen Regeln des Völkerrechts, dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 (Gesetz vom 6. August 1964 — Bundesgesetzbl. II S. 957) — im folgenden abgekürzt: WÜD —, das am 11. Dezember 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einer Reihe anderer Staaten in Kraft getreten ist (vgl. Bekanntmachungen vom 13. Februar 1965 — BGBl. II S. 147 —, vom 23. August 1965 — BGBl. II S. 1168 —, vom 29. November 1965 — BGBl. II S. 1632 —, vom 29. März 1966 — BGBl. II S. 596 —, vom 26. August 1966 — BGBl. II S. 859 —, vom 25. Oktober 1966 — BGBl. II S. 1474 —, vom 8. Juni 1967 — BGBl. II S. 999 —, vom 24. Juli 1967 — BGBl. II S. 2153 —, vom 22. September 1967 — BGBl. II S. 2365 —, vom 7. Dezember 1967 — BGBl. II 1968 S. 2 —, vom 6. Februar 1968 — BGBl. II S. 114 —, vom 7. August 1968 — BGBl. II S. 845 —, vom 25. April 1969 — BGBl. II S. 994 —, vom 17. Juni 1969 — BGBl. II S. 1232 —) und dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (Gesetz vom 26. August 1969 — BGBl. II S. 1585 —) im folgenden abgekürzt: WÜK*), sowie auf Grund besonderer zwischenstaatlicher Vereinbarung oder deutscher innerstaatlicher Vorschriften genießen Mitglieder diplomatischer Missionen, konsularischer Vertretungen, gewisser ausländischer Handelsvertretungen sowie Angehörige internationaler Organisationen bei ihrem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland bestimmte Vorrechte und Befreiungen. Sie unterliegen zwar grundsätzlich der innerstaatlichen Rechtsordnung, können jedoch — soweit es sich um Diplomaten oder ihnen gleichgestellte Personen handelt — im allgemeinen nicht mit Zwangsmaßnahmen zur Beachtung oder für sie in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze angehalten werden.

II.**Durch Vorrechte und Befreiungen begünstigte Personen****A.**

Vorrechte und Befreiungen genießen die Diplomaten und die in der Verwaltungspraxis gleichbehandelten Personen. Diese repräsentieren entweder einen ausländischen Staat oder stehen in besonders engen Beziehungen zu einer Person, die einen ausländischen Staat repräsentiert.

Hierzu gehören

1. a) ausländische Staatsoberhäupter, bei Besuchen auch die sie begleitenden Angehörigen sowie ihr sonstiges Gefolge. (Die Angehörigen ausländischer Staatsoberhäupter genießen im übrigen keine Vorrechte und Befreiungen, z. B. nicht der Sohn eines Staatspräsidenten, der in der Bundesrepublik studiert);
- b) Chefs und Minister ausländischer Regierungen bei Besuchen in amtlicher Eigenschaft sowie die sie begleitenden Angehörigen und ihr sonstiges Gefolge;
2. a) die Missionschefs, das sind die bei der Bundesrepublik Deutschland beglaubigten Leiter der ausländischen diplomatischen Missionen: der Apostolische Nuntius, die Botschafter, Gesandten und Geschäftsträger (ausgewiesen durch roten Diplomatenausweis);
- b) Mitglieder des diplomatischen Personals, nämlich die Räte, Sekretäre und Attachés der Apostolischen Nuntiatur, der Botschaften und Gesandtschaften sowie die Sonderattachés, z. B. die Wirtschafts-, Handels-, Finanz-, Landwirtschafts-, Kultur-, Presse-, Militärattachés und die Botschafts- und Gesandtschaftsseelsorger und -ärzte (Diplomaten) (ausgewiesen durch roten Diplomatenausweis);
- c) Familienangehörige der unter Buchst. a) und b) genannten Personen, die in deren Haushalt leben und

* Das Abkommen ist noch nicht in Kraft getreten; der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die in diesem Rundschreiben bezeichneten Bestimmungen sind als allgemeine Regeln des Völkerrechts anwendbar.

nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind (ausgewiesen durch roten Diplomatenausweis);

3. die Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals der diplomatischen Missionen (z. B. Kanzleibeamte, Chiffreure, Übersetzer, Stenotypistinnen) und die Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals der diplomatischen Missionen (z. B. Kraftfahrer, Pförtner, Boten, Gärtner, Köche, Nachtwächter) sofern von der Mission beschäftigt, sowie die in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörige, wenn diese Personen weder Deutsche im Sinne des Grundgesetzes noch in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässig sind — d. s. entsandte Kräfte, Ortskräfte nur bei Gegenseitigkeit — (ausgewiesen durch blauen Ausweis für bevorrechtigte Personen);
4. private Hausangestellte der unter Nr. 2 und 3 genannten Personen (z. B. persönliche Diener, Fahrer Erzieher und Raumpflegerinnen) soweit sie weder Deutsche im Sinne des Grundgesetzes noch in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässig sind (ausgewiesen durch grünen Personalausweis);
5. die Besatzungen ausländischer Kriegsschiffe und anderer hoheitlichen Zwecken dienender Staatsschiffe und -luftfahrzeuge, solange sie sich an Bord oder mit Erlaubnis der deutschen Behörden in geschlossenen Abteilungen an Land befinden. (Für die Stationierungsstreitkräfte vgl. Abschnitt XIII Nr. 1.)

B.

Beschränkte Vorrechte und Befreiungen genießen geschlossene Truppenteile (Mehrzahl von Soldaten unter verantwortlicher Führung) ausländischer Staaten, wenn und solange sie sich mit Genehmigung der deutschen Behörden in dienstlicher Eigenschaft in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. (Für die Stationierungsstreitkräfte und die auf Grund des Nordatlantikvertrages errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere vgl. Abschnitt XIII).

C.

Gewisse Vorrechte und Befreiungen genießen ferner die Leiter der konsularischen Vertretungen und die übrigen Konsularbeamten sowie die Bediensteten des Verwaltungs- und technischen Personals (vgl. Abschn. IV B). Diese Personen-Gruppe umfaßt

1. Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln, Konsularagenten und andere Angehörige des höheren konsularischen Dienstes, die diesen gleichgestellten Personen sowie ihre in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen (ausgewiesen durch weißen Ausweis). Bei den Konsularbeamten sind Berufskonsularbeamte und Wahlkonsularbeamte zu unterscheiden (Art. 1 Abs. 2 WÜK). Die Bundesrepublik Deutschland entscheidet nach freiem Ermessen, ob sie Wahlkonsularbeamte empfangen will (Art. 68 WÜK);
2. die Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals der konsularischen Vertretungen (z. B. Kanzleibeamte, Chiffreure, Übersetzer, Stenotypistinnen) und die Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals der konsularischen Vertretungen (z. B. Kraftfahrer, Pförtner, Boten, Gärtner, Köche, Nachtwächter), sofern von der Vertretung beschäftigt, sowie die in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen, wenn diese Personen weder Deutsche im Sinne des Grundgesetzes noch in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässig sind — d. s. entsandte Kräfte, Ortskräfte nur bei Gegenseitigkeit — (ausgewiesen durch grauen Ausweis).

Gewisse Vorrechte und Befreiungen sind ferner eingeräumt (vgl. Anlage II)

1. der Handelsvertretung der Republik Finnland,
2. den Handelsvertretungen von Bulgarien, Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn,
3. der Handelsvertretung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.

Die Mitglieder der unter Nrn. 1 und 2 genannten Handelsvertretungen sowie die in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen genießen gewisse Vorrechte und Befreiun-

gen. Die Mitglieder der Handelsvertretungen und ihre in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen sind ausgewiesen durch

- Zu 1. rote oder blaue Ausweise,
- zu 2. weiße (Sonder-)Ausweise,
- zu 3. rote oder rosa Ausweise.

E.

Die in der Bundesrepublik Deutschland gegenwärtig bestehenden (Stand 1. Januar 1970) diplomatischen Missionen und Handelsvertretungen sind aus der Anlage I ersichtlich.

F.

Die Leiter verschiedener überstaatlicher („supranationaler“) und zwischenstaatlicher („internationaler“) Organisationen, ihre Vertreter und eine Reihe von Beamten dieser Organisation genießen auf Grund internationaler Abmachungen und innerstaatlichen Rechts (vgl. z. B. Gesetz vom 22. Juni 1954 — Bundesgesetzbl. II S. 639 —, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 1964 — Bundesgesetzbl. II S. 187 —) Vorrechte und Befreiungen, deren Ausmaß sich nach den jeweiligen Vereinbarungen und etwaigen innerstaatlichen Vorschriften richtet. Im allgemeinen sind die Leiter der Organisationen Diplomaten gleichgestellt (ausgewiesen durch dunkelroten Sonderausweis), während die übrigen Beamten der Organisation nur beschränkte Vorrechte und Befreiungen genießen. Zum Teil werden den Mitgliedern bestimmter Gremien Vorrechte und Befreiungen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit verliehen. Eine Zusammenstellung der vorwiegend im Zusammenhang mit zwischenstaatlichen und überstaatlichen Abkommen stehenden Rechtsvorschriften, auf Grund derer Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland besondere Vorrechte und Befreiungen genießen, ist als Anlage II beigelegt. Nähere Auskunft erteilt das Auswärtige Amt — Protokoll —, Fernruf Bonn 171, Fernschreiber Bonn 088-6591, Telegrammadresse „Auswärtig Bonn“.

G.

Diplomatische Kuriere mit Kurierausweis oder entsprechender Eintragung im Reisepaß besitzen bestimmte Vorrechte und Befreiungen, welche die Durchführung ihrer Aufgaben sichern.

III.

Diplomatische Vorrechte und Befreiungen

Personen, die diplomatische Vorrechte und Befreiungen genießen, sind unbeschadet dessen verpflichtet, die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zu beachten und sich nicht in innere Angelegenheiten der Bundesrepublik Deutschland einzumischen (Art. 41 Abs. 1 WUD).

A.

Vorrechte und Befreiungen der diplomatischen Missionen.

1. die Räumlichkeiten der Mission, d. h. die Residenz des Missionschefs und die Geschäftsräume — Kanzlei — (Gebäude, Gebäudeteile und das dazugehörige Gelände, die für Zwecke der Mission verwendet werden), sind unverletzlich. Daraus ergibt sich für die zuständigen Behörden die besondere Pflicht, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um diese vor jedem Eindringen und jeder Beschädigung zu schützen und zu verhindern, daß der Friede der Mission gestört oder ihre Würde beeinträchtigt wird (Art. 22 Abs. 1, 2 WÜD).
2. Vertreter des Empfangsstaates dürfen die Räumlichkeiten einer Mission nur mit Zustimmung des Missionschefs oder seines Vertreters betreten (Art. 22 Abs. 1 Satz 2 WÜD) und nur unter derselben Voraussetzung dort Hoheitsakte vornehmen. Die Räumlichkeiten der Mission, ihre Einrichtung und die sonstigen darin befindlichen Gegenstände sowie die Beförderungsmittel der Mission genießen Befreiung von jeder Durchsuchung, Beschlagnahme, Pfändung oder Vollstreckung (Art. 22 Abs. 3 WÜD). Das gleiche gilt für ausländische Kriegsschiffe und andere hoheitlichen Zwecken dienende Staatsschiffe und -luftfahrzeuge.
3. Diplomatische Missionen haben das Recht, die Hoheitszeichen ihres Staates (Flagge, Wappen usw.) in herkömmlicher Weise zu führen (Art. 20 WÜD).

B.

Vorrechte und Befreiungen der Mitglieder diplomatischer Missionen.

1. Die Privatwohnung eines Diplomaten genießt dieselbe Unverletzlichkeit und denselben Schutz wie die Räumlichkeiten der Mission (Art. 30 Abs. 1 WÜD).
2. Die Person des Diplomaten ist unverletzlich (Art. 29 Satz 1 WÜD). Der Diplomat unterliegt keiner Festnahme oder Haft irgendwelcher Art (Art. 29 Satz 2 WÜD) und ist nicht verpflichtet, als Zeuge auszusagen (Art. 31 Abs. 2 WÜD). Das gleiche gilt für die Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals der Mission, die weder Deutsche im Sinne des Grundgesetzes noch ständig in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind (Art. 37 Abs. 2 Satz 1 WÜD) d. s. entsandte Kräfte, Ortskräfte nur bei Gegenseitigkeit.
3. Der Diplomat genießt volle Befreiung von der Strafgerichtsbarkeit und — mit gewissen Ausnahmen — auch von der Zivil- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Art. 31 Abs. 1 WÜD). Das gleiche gilt für die Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals, die weder Deutsche im Sinne des Grundgesetzes noch ständig in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind (Art. 37 Abs. 2 Satz 1 WÜD) d. s. entsandte Kräfte, Ortskräfte nur bei Gegenseitigkeit.
4. Die zum Haushalt eines Diplomaten gehörenden Familienangehörigen, die nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, genießen die gleichen Vorrechte und Befreiungen wie der Diplomat (Art. 37 Abs. 1 WÜD). Die zum Haushalt eines Mitglieds des Verwaltungs- und technischen Personals gehörenden Familienangehörigen, die weder Deutsche im Sinne des Grundgesetzes noch ständig in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind, genießen die gleichen Vorrechte und Befreiungen wie das Mitglied des Verwaltungs- und technischen Personals (Art. 37 Abs. 2 Satz 1 WÜD).
5. Private Hausangestellte der Diplomaten und des Verwaltungs- und technischen Personals genießen, wenn sie weder Deutsche im Sinne des Grundgesetzes noch ständig in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind, Vorrechte und Befreiungen in beschränktem Umfang (Art. 37 Abs. 4 WÜD).
6. Die Vorrechte und Befreiungen stehen den Berechtigten von dem Zeitpunkt an zu, in dem sie in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einreisen, um ihren Posten anzutreten; sie enden bei einer Person, deren dienstliche Tätigkeit beendet ist, normalerweise im Zeitpunkt der Ausreise, oder werden bei Ablauf einer hierfür angemessenen Frist hinfällig. Stirbt ein Mitglied der Mission, so genießen seine Familienangehörigen bis zum Ablauf einer angemessenen Frist die Vorrechte und Befreiungen, die ihnen bisher zugestanden haben (Art. 39 WÜD).
7. Reist ein Diplomat durch das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, um sein Amt in einem dritten Staat anzutreten oder um auf seinen Posten oder in seinem Heimatstaat zurückzukehren, so stehen ihm Unverletzlichkeit und alle sonstigen für seine sichere Durchreise oder Rückkehr erforderlichen Vorrechte und Befreiungen zu. Das gleiche gilt für die Familienangehörigen, die ihn begleiten oder die getrennt von ihm reisen, um sich zu ihm zu begeben oder in ihrem Heimatstaat zurückzukehren (Art. 40 Abs. 1 WÜD).

Die Durchreise von Mitgliedern des Verwaltungs- und technischen Personals sowie ihrer Familienangehörigen darf unter denselben Voraussetzungen nicht behindert werden.

C.

Bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit sind die §§ 18 bis 20 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu beachten.

D.

Geschlossene Truppenteile ausländischer Staaten und ihre Mitglieder genießen beschränkte Vorrechte und Befreiungen. (Wegen der Stationierungsstreitkräfte vgl. Abschnitt XIII).

E.

Ausländische Staatsoberhäupter, Mitglieder einer ausländischen Regierung und die bei der Bundesrepublik beglaubigten Leiter einer diplomatischen Mission — vgl. Abschnitt II A Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. a — genießen einen erhöhten strafrechtlichen Schutz nach Maßgabe der §§ 102, 103 des Strafgesetzbuches.

IV.

Konsularische Vorrechte und Befreiungen

Personen, die konsularische Vorrechte und Befreiungen genießen, sind unbeschadet dessen verpflichtet, die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften zu beachten und sich nicht in innere Angelegenheiten der Bundesrepublik Deutschland einzumischen (Art. 55 Abs. 1 WÜK).

A.

Vorrechte und Befreiungen der konsularischen Vertretungen.

1. Die konsularischen Räumlichkeiten sind in dem in Art. 31 WÜK genannten Umfang unverletzlich. Daraus ergibt sich für die zuständigen Behörden die besondere Pflicht, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die konsularischen Räumlichkeiten vor jedem Eindringen und jeder Beschädigung zu schützen und zu verhindern, daß der Friede der konsularischen Vertretung gestört oder ihre Würde beeinträchtigt wird (Art. 31 Abs. 3, Art. 59 WÜK).
2. Vertreter des Empfangsstaates dürfen den Teil der konsularischen Räumlichkeiten, den die konsularische Vertretung ausschließlich für ihre dienstlichen Zwecke benutzt, nur mit Zustimmung des Leiters der konsularischen Vertretung oder einer von ihm bestimmten Person oder des Chefs der diplomatischen Mission des Entsendestaates betreten (Art. 31 Abs. 2 Satz 1 WÜK). Die konsularischen Archive und Schriftstücke sind jederzeit unverletzlich, wo immer sie sich befinden (Art. 33 WÜK). Das gleiche gilt für die in Satz 1 genannten Gegenstände in einer von einem Wahlkonsularbeamten geleiteten konsularischen Vertretung, sofern sie von anderen Papieren und Schriftstücken getrennt gehalten werden, insbesondere von der privaten Korrespondenz sowie von den Gegenständen, Büchern, Schriftstücken, die sich auf den Beruf oder das Gewerbe beziehen (Art. 59 WÜK).
3. Konsularische Vertretungen haben das Recht, die Hoheitszeichen ihres Staates (Flagge, Wappen) an dem Gebäude, in dem sich die konsularische Vertretung befindet, an der Wohnung des Leiters der konsularischen Vertretung und an den Beförderungsmitteln, wenn diese dienstlich benutzt werden, zu führen. (Art. 29 Abs. 2 WÜK).

B.

Vorrechte und Befreiungen der Mitglieder der konsularischen Vertretungen.

1. Die Behörden des Empfangsstaates behandeln Konsularbeamte mit gebührender Achtung und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um jeden Angriff auf ihre Person, ihre Freiheit oder ihre Würde zu verhindern (Art. 40 WÜK). Sie sind verpflichtet, Wahlkonsularbeamten den auf Grund ihrer amtlichen Stellung etwa erforderlichen Schutz zu gewähren (Art. 64 WÜK).
2. Konsularbeamte unterliegen keiner Festnahme oder Untersuchungshaft, es sei denn wegen einer schweren strafbaren Handlung und auf Grund einer Entscheidung der zuständigen Justizbehörde (Art. 41 Abs. 1 WÜK). Außer in dem in Satz 1 genannten Fall dürfen Konsularbeamte weder in Haft genommen noch auf anderer Weise in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt werden, es sei denn in Vollstreckung einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung (Art. 41 Abs. 2 WÜK).
3. Wird ein Mitglied des konsularischen Personals vorläufig festgenommen oder in Untersuchungshaft genommen oder wird ein Strafverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, so hat die zuständige deutsche Behörde sofort den Leiter der konsularischen Vertretung zu benachrichtigen. Ist dieser selbst von einer der genannten Maßnahmen betroffen, so ist sofort das Auswärtige Amt — Protokoll — Bonn (Fernruf 171, Fernschreiber Bonn 0 8864 91, Telegrammadresse „Auswärtig Bonn“) zu unterrichten (Art. 42 WÜK). Entsprechendes gilt für Wahlkonsularbeamte (Art. 58 Abs. 2 WÜK).

4. Konsularbeamte und Bedienstete des Verwaltungs- und technischen Personals unterliegen wegen Handlungen, die sie in Wahrnehmung konsularischer Aufgaben vorgenommen haben, weder der deutschen Gerichtsbarkeit noch Eingriffen von Verwaltungsbehörden (Art. 43 Abs. 1 WÜK). Entsprechendes gilt für Wahlkonsularbeamte (Art. 58 Abs. 2 WÜK). Mitglieder einer konsularischen Vertretung können in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren als Zeugen geladen werden. Sie sind in gewissem Umfang zur Zeugnisverweigerung berechtigt (Art. 44 Abs. 1 und 3 WÜK). Das gleiche gilt für Wahlkonsularbeamte (Art. 58 Abs. 2 WÜK).
5. Mitglieder einer konsularischen Vertretung sind nicht verpflichtet, als Zeuge über Angelegenheiten auszusagen, die mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammenhängen (Art. 44 Abs. 3, Art. 58 Abs. 2 WÜK).
6. Die zum Haushalt eines Konsularbeamten gehörenden Familienangehörigen, die nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, genießen die gleichen Vorrechte und Befreiungen wie der Konsularbeamte. Die zum Haushalt eines Mitglieds des Verwaltungs- und technischen Personals gehörenden Familienangehörigen, die weder Deutsche im Sinne des Grundgesetzes noch ständig in der Bundesrepublik ansässig sind, genießen die gleichen Vorrechte und Befreiungen wie das Mitglied des Verwaltungs- und technischen Personals.
7. Die Vorrechte und Befreiungen stehen Mitgliedern einer konsularischen Vertretung von dem Zeitpunkt an zu, in dem sie in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einreisen, um ihren Posten anzutreten; sie enden bei einer Person, deren dienstliche Tätigkeit beendet ist, normalerweise im Zeitpunkt der Ausreise oder werden bei Ablauf einer hierfür vorgesehenen angemessenen Frist hinfällig. Stirbt ein Mitglied der konsularischen Vertretung, so genießen seine Familienangehörigen bis zum Ablauf einer angemessenen Frist die Vorrechte und Befreiungen, die ihnen bisher zugestanden haben (Art. 53 WÜK). Entsprechendes gilt für Wahlkonsularbeamte (Art. 58 Abs. 2 WÜK).
8. Reist ein Konsularbeamter durch das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, um sein Amt in einem dritten Staat anzutreten oder um auf seinen Posten oder in sein Heimatland zurückzukehren, so stehen ihm alle für seine sichere Durchreise oder Rückkehr erforderlichen Vorrechte und Befreiungen zu. Das gleiche gilt für Familienangehörige, die ihn begleiten oder die getrennt von ihm reisen, um sich zu ihm zu begeben oder in ihren Heimatstaat zurückzukehren (Art. 54 Abs. 1 WÜK).
- Die Durchreise von Mitgliedern des Verwaltungs- und technischen Personals und ihre Familienangehörigen darf unter denselben Voraussetzungen nicht behindert werden (Art. 54 Abs. 2 WÜK).

V.

Folgerungen aus den Abschnitten III und IV für die Verwaltung

A.

Aus den in den Abschnitten III und IV genannten Vorschriften ergibt sich insbesondere:

1. Gegen eine diplomatische Mission oder ein Mitglied der Mission dürfen behördliche Zwangsmaßnahmen auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Rechtsvorschriften weder angedroht noch durchgeführt werden. Daher sind z. B. unzulässig:
 - a) Maßnahmen der Strafverfolgung (vorläufige Festnahme, Verhaftung, Durchsuchung, Beschlagnahme, Entnahme von Blutproben, Vernehmungen des Diplomaten gegen dessen Willen).
 - b) Maßnahmen auf Grund des Ordnungswidrigkeitengesetzes, insbesondere durch Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und Erhebung von Verwarnungsgeldern.
 - c) Verwaltungsakte auf Grund Bundes- oder Landesrechts unter Androhung von Zwangsmitteln (Zwangsgeld, Geldbuße, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang einschließlich des Waffengebrauchs).
 - d) Einschränkungen der persönlichen Freiheit (Inverwahrungnahme) oder Beschlagnahme von Gegenständen, die in Eigentum oder in der Verfügungsgewalt eines Diplomaten stehen, außerhalb eines Strafverfahrens. Die Verwahrung ist jedoch zulässig, wenn ein entgegenstehender Wille der Person nicht erkennbar ist und die Verwahrung in ihrem Interesse liegt.
 - e) Anwendung von Gewalt gegen einen Diplomaten oder ein anderes Mitglied der Mission; sie ist ausnahmsweise zulässig
 - zum eigenen Schutz der Person,
 - bei Notwehr (§ 53 StGB) oder Notstand (§§ 228, 904 BGB)
 in dem zugelassenen Ausmaß.
2. Da einer konsularischen Vertretung Vorrechte und Befreiungen nur im Rahmen der Amtsimmunität zustehen, bestehen Vorrechte und Befreiungen nicht, wenn ausschließlich der private Bereich betroffen wird. Maßnahmen der Strafverfolgung können daher in dem Teil der konsularischen Räumlichkeiten nicht durchgeführt werden, den die konsularische Vertretung für dienstliche Zwecke benutzt. Im übrigen gilt folgendes:
 - a) Unter den Voraussetzungen des deutschen Rechts darf ein Konsularbeamter nur auf Grund einer Entscheidung der zuständigen Justizbehörde und nur wegen einer schweren strafbaren Handlung vorläufig festgenommen werden (Art. 41 Abs. 1 WÜK).
 - b) Die Vorrechte und Befreiungen, die nach Nr. 1 Buchst. b bis e für Diplomaten und andere Mitglieder einer diplomatischen Mission gelten, bestehen für Mitglieder einer konsularischen Vertretung nur, wenn diese im Rahmen der Amtsimmunität gehandelt haben.
 3. Grundsätzlich haben auch die Feuerwehren die Vorrechte und Befreiungen der Diplomaten und anderer bevorrechtigter Personen und der von ihnen benutzten Grundstücke und Wohnungen zu beachten:
 - a) Der verantwortliche Leiter des Löscheinsatzes hat daher nach Möglichkeit zunächst zu versuchen, eine Genehmigung zum Betreten des Grundstückes und zur Durchführung von Löschmaßnahmen zu erlangen. Ist dies rechtzeitig nicht möglich, so ist es zweckmäßig, unverzüglich das Auswärtige Amt — Protokoll — Bonn (Fernruf 171, Fernschreiber Bonn 0 88 65 91, Telegrammadresse „Auswärtig Bonn“) zu unterrichten.
 - b) Ist wegen der Dringlichkeit der Maßnahmen (Gefährdung von Menschenleben oder erheblicher Sachwerte Dritter) ein sofortiges Eingreifen der Feuerwehr geboten, so ist der verantwortliche Leiter des Löscheinsatzes nach pflichtmäßigem Ermessen berechtigt und verpflichtet anzuordnen, daß die von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen benutzten Grundstücke von den zur Brandbekämpfung eingesetzten Kräften betreten werden, damit die notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden können.
 - c) Die Regelung unter a und b gilt für konsularische Räumlichkeiten nur, wenn sie ausschließlich für dienstliche Zwecke benutzt werden. Ist bei einem Brand oder bei einem anderen Unglück in dem Teil der konsularischen Räumlichkeiten, die ausschließlich für dienstliche Zwecke benutzt werden, der Leiter der konsularischen Vertretung oder ein Beauftragter nicht zu erreichen, so kann die Zustimmung zum Betreten der Räume durch Kräfte der Feuerwehr vermutet werden, wenn sofortige Schutzmaßnahmen erforderlich sind.
 - d) Maßnahmen der Feuerwehr haben sich auf das unbedingt Erforderliche zu beschränken. Es ist möglichst zu vermeiden, daß Angehörige der Feuerwehr oder deren Hilfskräfte oder sonstige zur Brandbekämpfung eingesetzte Ordnungskräfte mit den Archiven der diplomatischen Missionen, der konsularischen Vertretungen, der ausländischen Handelsvertretungen sowie der Vertretungen zwischen- und überstaatlichen Organisationen in Berührung kommen, sofern diese als solche kenntlich sind.
 - e) Sobald die Lage an der Brandstelle dies gestattet, sollte das Auswärtige Amt — Protokoll — von der Stadt- oder Kreisverwaltung (Feuerwehr) über die Maßnahmen des Löscheinsatzes unverzüglich unmittelbar unterrichtet werden.
 4. Mitglieder einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung unterliegen den Gesundheitsquarantänemaßnahmen, die in Übereinstimmung mit den Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Mai 1951 (Vorschriften Nr. 2 der Welt-Gesundheits-Organisation) durchgeführt werden.

Vgl. Gesetz vom 21. Dezember 1955 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Mai 1951 (Vorschriften Nummer 2 der Weltgesundheitsorganisation) (Bundesgesetzbl. II S. 1060), Bekanntmachung vom 25. Februar 1957 über das Inkrafttreten der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Mai 1951 für die Bundesrepublik Deutschland (Bundesgesetzbl. II S. 10) und Gesetz vom 29. September 1965 über die Änderung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Mai 1951 (Vorschriften Nummer 2 der Weltgesundheitsorganisation) und zur Änderung des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Mai 1951 (Vorschriften Nummer 2 der Weltgesundheitsorganisation) (Bundesgesetzbl. II S. 1413). Vgl. ferner Verordnung vom 26. Juli 1960 zur Ausführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften im Luftverkehr (Bundesgesetzbl. I S. 594) und Verordnung vom 28. April 1961 zur Ausführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften in Häfen und auf dem Nord-Ostsee-Kanal (Bundesgesetzbl. I S. 502).

Soweit und solange es zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, unterliegen Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen ferner seuchenrechtlichen Maßnahmen nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Bestimmungen. Unter den gleichen Voraussetzungen sind bei Tieren, die sich im Besitz der vorgenannten Personen oder auf den von diesen benutzten Grundstücken oder in den von diesen benutzten Räumlichkeiten befinden, tierseuchenrechtliche Maßnahmen nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Bestimmungen zulässig.

In solchen Fällen ist das Auswärtige Amt — Protokoll — (Fernruf Bonn 171; Fernschreiber Bonn 0 88 65 91) unverzüglich zu unterrichten.

B.

Auf die folgenden Rechtsvorschriften wird besonders hingewiesen:

1. Ausländergesetz vom 28. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 741).

a) Nach § 49 Abs. 1 fallen nicht unter das Ausländergesetz (1) der Missionschef und die Mitglieder des diplomatischen Personals sowie ihre mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen,

(2) die Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals, sowie des dienstlichen Hauspersonals dieser Vertretungen,

(3) die Familienangehörigen der Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals, sowie des dienstlichen Hauspersonals, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, sofern das Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen für den betreffenden Staat in Kraft getreten ist,

(4) die Angehörigen der Handelsvertretungen in der Bundesrepublik Deutschland sowie die Mitglieder internationaler Organisationen und Institutionen, die ständig im Bundesgebiet tätig sind, im Rahmen der Gesetze und Rechtsverordnungen über die ihnen gewährten Vorrechte und Befreiungen,

(5) die Bediensteten der unter Ziffer (1) und (2) genannten Personen.

b) Das Ausländergesetz findet auf die in seinem Geltungsbereich tätigen Konsuln (Leiter konsularischer Vertretungen) keine Anwendung (§ 49 Abs. 1).

c) Einer Aufenthaltserlaubnis bedürfen nach § 49 Abs. 2 nicht

(1) Ausländer als Familienangehörige des Verwaltungs- und technischen Personals der diplomatischen Missionen, sofern sie nicht unter Buchst. a Ziffer (3) fallen, wenn Gegenseitigkeit besteht und die Mission diese Personen der zuständigen Ausländerbehörde benennt. Die Richtlinien über die Einreise und den Aufenthalt von bevorrechtigten Personen vom 18. Oktober 1968 sind im Gemeinsamen Ministerialblatt 1968, S. 382 veröffentlicht,

(2) Ausländer, die als

— Verwaltungs- und technisches Personal einer konsularischen Vertretung im Geltungsbereich des Ausländergesetzes tätig sind,

— Familienangehörige von Konsuln, Konsularbeamten oder des Verwaltungs- und technischen Personals einer konsularischen Vertretung mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder

— Bedienstete von Konsuln, Konsularbeamten oder des Verwaltungs- und technischen Personals einer konsularischen Vertretung mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft oder in den Diensträumen einer konsularischen Vertretung wohnen,

wenn Gegenseitigkeit besteht und die Vertretung diese Personen der für den Sitz der Vertretung zuständigen Ausländerbehörde benennt. Im übrigen finden auf diesen Personenkreis die Vorschriften des Ausländergesetzes Anwendung. Entscheidungen der Ausländerbehörden, durch die ein in § 49 Abs. 2 des Ausländergesetzes genannter Ausländer ausgewiesen wird, ergehen im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern oder der von ihm bestimmten Stelle (§ 26 Abs. 1 Nr. 4 des Ausländergesetzes).

d) Vom Paßzwang befreit sind nach § 3 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes in der Fassung vom 12. März 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 206) die Mitglieder der konsularischen Vertretungen und ihre Familienangehörigen, soweit diese Personen Staatsangehörige des Entsendestaates sind.

2. Meldegesetze der Länder der Bundesrepublik Deutschland. Von der allgemeinen Meldepflicht sind befreit,

a) die unter Nr. 1 Buchst. a genannten Personen,

b) die Leiter konsularischer Vertretungen,

c) Ausländer, die

(1) als Beamte oder Angestellte konsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland tätig sind,

(2) als Familienangehörige der Leiter konsularischer Vertretungen oder ihrer Beamten oder Angestellten mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben oder

(3) als Bedienstete der Leiter, Beamten oder Angestellten konsularischer Vertretungen mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben oder in den Diensträumen konsularischer Vertretungen wohnen.

Die Befreiung tritt nur ein, wenn der Leiter der konsularischen Vertretung die unter Ziffer (1) bis (3) genannten Personen der für den Sitz der konsularischen Vertretung zuständigen Meldebehörde bekannt gibt und Gegenseitigkeit besteht.

VI.

Vorrechte und Befreiungen sonstiger Vertretungen

A.

Handelsvertretung der Republik Finnland. Sie besitzt einen quasi-diplomatischen Status.

B.

Handelsvertretungen von Bulgarien, Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn.

Diese Handelsvertretungen haben weder diplomatischen noch konsularischen Status. Ihnen sind jedoch gewisse Vorrechte und Befreiungen zugebilligt (vgl. Anlage II).

1. Die Leiter und die Mitglieder der Bulgarischen, der Polnischen, der Tschechoslowakischen und der Ungarischen Handelsvertretung und die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienangehörigen unterliegen nicht den allgemeinen Meldevorschriften.

2. Die Leiter und die Mitglieder der Bulgarischen, der Polnischen, der Tschechoslowakischen und der Ungarischen Handelsvertretung und die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienangehörigen bedürfen keiner Aufenthaltserlaubnisse.

3. Die Vorschriften über die Unverletzlichkeit der Person, den Schutz gegen vorläufige Festnahme, die Befreiung von der Gerichtsbarkeit und über die Unverletzlichkeit der Archive und Räumlichkeiten sind im einzelnen unterschiedlich. Der ungehinderte amtliche Schriftverkehr und der Kurierdienst sind gewährleistet.

C.

Der Leiter der Handelsvertretung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und seine drei Stellvertreter werden wie Diplomaten behandelt.

VII.

Kurierverkehr

1. Die Bundesrepublik Deutschland gestattet und schützt den freien Verkehr eines sich in der Bundesrepublik aufhaltenden ausländischen Staatsoberhauptes, des Chefs oder Ministers einer ausländischen Regierung, des Chefs einer diplomatischen Mission, einer konsularischen oder sonstigen Vertretung, der dieses Recht eingeräumt wurde, für alle amtlichen Zwecke. Daraus folgt, daß sich diese im Verkehr mit anderer Missionen und Konsulaten des Entsendestaates aller geeigneten Mittel einschließlich diplomatischer Kurier und verschlüsselter Nachrichten bedienen können, des Funkverkehrs jedoch nur mit Zustimmung der Bundesregierung (Art. 27 Abs. 1 WÜD, Art. 35 Abs. 1 WÜK).
2. Die amtliche Korrespondenz der Mission ist unverletzlich (Art. 27 Abs. 2 Satz 1 WÜD, Art. 35 Abs. 2 WÜK). Die Unverletzlichkeit geht über das Grundrecht des Artikels 10 des Grundgesetzes hinaus und schützt auch vor einer Beschlagnahme durch den Richter (§ 100 StPO).
3. Kuriergepäck darf weder geöffnet noch zurückgehalten werden (Art. 27 Abs. 3 WÜD, Art. 35 Abs. 3 WÜK). Es kann befördert werden
 - a) durch diplomatischen Kurier.
Dieser muß ein amtliches Schriftstück mit sich führen, aus dem seine Stellung ersichtlich ist. Er genießt persönliche Unverletzlichkeit und unterliegt keiner Festnahme oder Haft irgendwelcher Art (Art. 27 Abs. 5 WÜD, Art. 35 Abs. 5 WÜK);
 - b) durch den verantwortlichen Flugzeugführer (Kommandanten) eines im gewerblichen Luftverkehr eingesetzten Luftfahrzeuges, dessen Bestimmungsort ein als Grenzübergangsstelle zugelassener Flugplatz ist (Art. 27 Abs. 7 WÜD, Art. 35 Abs. 7 WÜK);
 - c) als konsularisches Kuriergepäck durch den Kapitän eines Seeschiffes, dessen Bestimmungsort ein als Grenzübergang zugelassener Hafen (Art. 35 Abs. 7 WÜK).
4. Gepäckstücke, die das Kuriergepäck bilden, müssen äußerlich sichtbar als solche gekennzeichnet sein (Art. 27 Abs. 4 WÜD, Art. 35 Abs. 4 WÜK). Der Kurier, der Kommandant eines Luftfahrzeuges oder der Kapitän eines Seeschiffes, der Kuriergepäck befördert, muß ein amtliches Schriftstück mit sich führen, aus dem die Anzahl der Gepäckstücke ersichtlich ist, die das Kuriergepäck bilden.
5. Kurier und Kuriergepäck genießen auch im Durchgangsverkehr vom Heimatstaat zu einem dritten Staat Unverletzlichkeit und Schutz (Art. 40 Abs. 3 WÜD, Art. 54 Abs. 3 WÜK).
6. Für die Zollabfertigung des Kuriergepäcks gilt Anhang 7 Abschnitt II der vom Bundesminister der Finanzen erlassenen Dienstanweisung zum Zollgesetz und zur Allgemeinen Zollordnung.

VIII.

Abgabenrechtliche Vorrechte und Befreiungen

1. Hinsichtlich der steuerrechtlichen Vorrechte und Befreiungen der in der Bundesrepublik Deutschland bestellten diplomatischen und konsularischen Vertretungen ausländischer Regierungen gilt die Verwaltungsanordnung der Bundesregierung über die steuerliche Behandlung der diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen auswärtiger Staaten in der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Mitglieder des Internationalen Stabes des Generalsekretariats der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit (OEEC) vom 13. Oktober 1950 (Ministerialbl. BMF S. 631, Bundesanzeiger 1950 Nr. 212) soweit nicht das WÜD oder das WÜK eingreift oder in besonderen Verträgen (zwischen- und überstaatliche Abkommen, Konsularverträge, Doppelbesteuerungsabkommen usw.) Sondervereinbarungen enthalten sind. Die Gewährung von steuerrechtlichen Vorrechten und Befreiungen an die in der Bundesrepublik Deutschland errichteten Handelsvertretungen auswärtiger Staaten, mit denen die Bundesrepublik keine diplomatischen Beziehungen unterhält, richtet sich nach den entsprechenden Rechtsverordnungen, die die Bundesregierung auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Ab-

kommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (Bundesgesetzbl. II S. 639) in der Fassung des Artikels 1 Nr. 2 des Zweiten Änderungsgesetzes vom 28. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. II S. 187) erlassen hat (Zusammenstellung der Rechtsverordnungen vgl. Anlage II).

2. Hinsichtlich der zollrechtlichen Vorrechte und Befreiungen der in der Bundesrepublik Deutschland bestellten diplomatischen und konsularischen Vertretungen fremder Regierungen gilt § 68 der Allgemeinen Zollordnung vom 29. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1937) in der Fassung des § 1 Nr. 7 der Elften Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung vom 18. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1226). Die Gewährung von zollrechtlichen Vorrechten und Befreiungen an die in der Bundesrepublik Deutschland errichteten Handelsvertretungen auswärtiger Staaten, mit denen die Bundesrepublik keine diplomatischen Beziehungen unterhält, richtet sich nach den in Nr. 1 Satz 2 bezeichneten Rechtsverordnungen der Bundesregierung. Für Verbrauchsteuern gelten nach den verbrauchsteuerrechtlichen Bestimmungen die Vorschriften für Zölle sinngemäß, wenn verbrauchsteuerpflichtige Waren von den bestellten diplomatischen oder konsularischen Vertretungen oder von den genannten Handelsvertretungen eingeführt werden.
3. Hinsichtlich der Erstattung von Mineralölsteuer für Fahrzeugbenzin, das von Vertretungen fremder Regierungen in der Bundesrepublik Deutschland zum Betrieb von Kraftfahrzeugen aus öffentlichen Tankstellen erworben worden ist, gilt § 38 der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes vom 26. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 237) in der Fassung des Artikels 1 der Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes vom 8. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 974). Im übrigen werden Erstattungen oder Vergütungen von Verbrauchsteuern, die im Preis von in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Waren enthalten sind, nicht gewährt (vgl. Art. 34 Buchst. a WÜD, Art. 49 Abs. 1 Buchst. a WÜK).
4. Hinsichtlich der Behandlung der überstaatlichen und der zwischenstaatlichen Organisationen mit Sitz in oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelten die einschlägigen Bestimmungen der betreffenden internationalen Abkommen oder die einschlägigen Vorschriften in Rechtsverordnungen, die die Bundesregierung auf Grund von Artikel 3 des in Nr. 1 Satz 2 bezeichneten Gesetzes vom 22. Juni 1954 erlassen hat (Zusammenstellung der Rechtsgrundlagen vgl. Anlage II).

IX.

Ausweise für Angehörige ausländischer Vertretungen und internationalen Organisationen

1. Das Auswärtige Amt — Protokoll — stellt den Mitgliedern diplomatischer Missionen auf Antrag die in Anlage III*) abgedruckten Ausweise aus:
 - a) Rote Diplomatenausweise
den Diplomaten sowie ihren in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen (vgl. Abschn. II A Nr. 2);
 - b) blaue Ausweise
den Mitgliedern des Verwaltungs- und technischen Personals und des dienstlichen Hauspersonals sowie ihren in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen (vgl. Abschn. II A Nr. 3);
 - c) grüne Personalausweise
den privaten Hausangestellten, die Bedienstete des unter Nr. 1 Buchst. a und b genannten Personenkreises sind (vgl. Abschn. II A Nr. 4).
2. Die Mitglieder der Handelsvertretung von Finnland erhalten entsprechend ihrer Stellung Ausweise nach Nr. 1 (vgl. Abschn. II D. Nr. 1).
3. Das Auswärtige Amt — Protokoll — stellt ferner aus:
 - a) Weiße Sonderausweise

*) hier nicht veröffentlicht.

- den entsandten Mitgliedern der Handelsvertretungen von Bulgarien, Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn, sowie ihren in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen (vgl. Abschn. II D Nr. 2).
- b) Rosa Ausweise den nichtprivilegierten Mitgliedern der Handelsvertretung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken sowie ihren in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen (vgl. Abschn. II D Nr. 3).
4. Das Auswärtige Amt — Protokoll — stellt auf Antrag ferner aus:
- a) den Leitern zwischen- und überstaatlicher Organisationen und den Beamten des höheren Dienstes dunkelrote Sonderausweise (vgl. Abschnitt II F),
- b) dem Leiter und den Beamten des höheren Dienstes des Europäischen Operationszentrums für Weltraumforschung (ESOC) dunkelrote, den Mitgliedern des Verwaltungs- und technischen Personals hellblaue Sonderausweise (vgl. Abschnitt II F).
5. Die zuständigen Behörden der Länder stellen auf Antrag aus:
- a) Ausweise für Mitglieder des konsularischen Korps (weiß)
für Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln und die anderen Angehörigen des höheren konsularischen Dienstes und diesen gleichgestellte Personen (Konsularbeamte) sowie für ihre in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen (vgl. Abschn. II C Nr. 1),
- b) Konsularische Ausweise (grau)
für die sonstigen Bediensteten und ihre in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen, soweit sie keine Deutschen im Sinne des Grundgesetzes sind (vgl. Abschn. II C Nr. 2),
- c) Ausweise für Mitglieder des konsularischen Korps (weiß mit grünem Querstreifen)
für Leiter von Wahlkonsulaten (vgl. Abschn. I C Nr. 1 Satz 3).
6. Die Entsendestaaten pflegen ihrerseits die Angehörigen ihres Auswärtigen Dienstes mit Sonderpässen zu versehen (Diplomatenpaß, Dienstpäß). Diese Pässe haben für den Status des Inhabers in der Bundesrepublik Deutschland zwar keine unmittelbare Bedeutung, doch können sie als Hinweis auf die Sonderstellung wichtig sein. Bei Vorweisen solcher Pässe ist daher eine vorsichtige Prüfung aller Maßnahmen, notfalls Rückfrage, angezeigt (vgl. die besonderen Rechte durchreisender Diplomaten und Konsularbeamten).

X.

Kraftfahrzeugkennzeichen

A.

Personen mit

- a) roten Diplomatenausweisen (Halter: der ausländische Staat oder das Mitglied einer ausländischen diplomatischen Vertretung) führen 0-Kennzeichen ab Fahrzeugerkennungsnummer 6 sowie ein länglichrundes Zusatzschild „CD“. Zulassungsstelle: Bonn, Stadt;
- b) blauen Ausweisen für bevorrechtigte Personen führen Kennzeichen: BN — 500 bis 899 und BN — 5000 bis 5999 und BN — 50 000 bis 50 999.

B.

Berufskonsularische Vertretungen.**1. Dienstfahrzeuge der Konsulate.**

Halter nach Kraftfahrzeugschein: Die Regierung des Staates ... (z. B. die Regierung der Italienischen Republik), vertreten durch ... (z. B. Italienischen Konsul) in ...
Kennzeichen: Unterscheidungszeichen der örtlichen Zulassungsstelle mit Fahrzeugerkennungsnummer aus den Reihen 900 bis 999 und 9000 bis 9399. Zusatzschild: „CC“.
Zulassungsstelle: Die für den Sitz des Konsulats zuständige Zulassungsstelle.

2. Privatfahrzeuge der Mitglieder ausländischer berufskonsularischer Vertretungen.

- a) Staatsangehörige des Entsendestaates, denen ein weißer Ausweis für Mitglieder des Konsularischen Korps erteilt worden ist (z. B. Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln usw., vgl. Abschn. IX Nr. 5 Buchst. a. Halter: Das Mitglied der ausländischen berufskonsularischen Vertretung.

Kennzeichen: Unterscheidungszeichen der örtlichen Zulassungsstelle mit Fahrzeugerkennungsnummer aus den Reihen 900 bis 999 und 9000 bis 9399. Zusatzschild: „CC“.

Zulassungsstelle: die für den Sitz des Konsulats zuständige Zulassungsstelle.

- b) Ausländisches Geschäftspersonal berufskonsularischer Vertretungen mit grauem konsularischem Ausweis (vgl. Abschn. IX Nr. 5 Buchst. b. Halter: der ausländische Angehörige der berufskonsularischen Vertretung.

Kennzeichen: Unterscheidungszeichen der örtlichen Zulassungsstelle mit Fahrzeugerkennungsnummer aus den Reihen 900 bis 999 und 9000 bis 9399. Kein Zusatzschild „CC“.

Zulassungsstelle: die für den Sitz des Konsulats zuständige Zulassungsstelle.

C.

Wahlkonsuln (Deutsche im Sinne des Grundgesetzes oder Ausländer) mit weißem Ausweis mit grünem Querstreifen (vgl. Abschn. IX Nr. 5 Buchst. c) führen keine Fahrzeugnummer für Konsulatsfahrzeuge (Fahrzeugnummer 900 usw.), sondern das übliche deutsche Kennzeichen (aus Buchstaben und Ziffern bestehende Fahrzeugnummer).

Auf Grund von § 60 Abs. 7 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung kann einem Wahlkonsul auf Antrag das Führen des Zusatzschildes „CC“ an einem einzigen auf ihn persönlich zugelassenen Kraftfahrzeug genehmigt werden, wenn die zuständige Behörde des Landes, in dem der Wahlkonsul seinen Dienstsitz hat, auf dem Dienstweg schriftlich bestätigt, daß dem Wahlkonsul von der Bundesregierung das Exequatur erteilt worden ist. Die Genehmigung kann widerrufen werden; sie wird mit dem Erlöschen des Exequaturs ungültig.

Diese Regelung gilt für alle Wahlkonsuln ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit.

Privatfahrzeuge des entsandten Personals und der ausländischen Ortskräfte, die ausschließlich in einem Wahlkonsulat tätig und insoweit dem Auswärtigen Amt notifiziert worden sind, führen das Kennzeichen mit dem Unterscheidungszeichen der örtlichen Zulassungsstelle und Fahrzeugerkennungsnummern aus den Reihen 900 bis 999 und 9000 bis 9399.

D.

Die Handelsvertretungen von Bulgarien, Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn führen, ungeachtet ihres Sitzes, Kennzeichen der Reihe BN 900 bis 999.

E.

- Die Berechtigung zum Führen der länglichrunden Zusatzschilder CD und CC ist in dem Kraftfahrzeugschein durch Stempelabdruck eingetragen.
- Die Zusatzschilder CD oder CC dürfen nur an Personenkraftwagen geführt werden.
- An den nach Buchstaben A bis D gekennzeichneten Kraftfahrzeugen darf nur das deutsche Nationalitätszeichen „D“, nicht jedoch ein ausländisches Nationalitätszeichen geführt werden.

XI.

Verhalten gegenüber Ausweisinhabern

Allgemein zur Feststellung von Personalien ermächtigte Behörden und Beamte sind befugt, Namen und Anschrift von Personen festzustellen, sofern dies sachlich notwendig ist.

- Beruft sich eine Person auf Vorrechte und Befreiungen, so kann verlangt werden, daß der Nachweis durch Vorlage entsprechender Urkunden, z. B. durch die in Abschnitt IX. genannten Ausweise, den Diplomatenpaß oder auf andere Weise geführt wird. In eiligen Zweifelsfällen kann unmittelbar beim Auswärtigen Amt — Protokoll — in Bonn (Fernruf 171, Fernschreiber 0 88 65 91, Telegrammadresse „Auswärtig Bonn“) Auskunft eingeholt werden. Anhaltspunkte, die für oder gegen die Zugehörigkeit der Person

- zu einer bei der Bundesrepublik Deutschland beglaubigten diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder zu einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation sprechen, sind hierbei mitzuteilen.
2. Personen, denen Vorrechte und Befreiungen zustehen, sind mit gebührender Achtung zu behandeln (vgl. Art. 29 WÜD, Art. 40 WÜK).
 3. Von einem Einschreiten gegen Personen, die einen roten oder blauen Ausweis des Auswärtigen Amtes besitzen, ist möglichst abzusehen. Maßnahmen bei Notwehr und Notstand haben sich auf das jeweils notwendige und zulässige Maß zu beschränken (vgl. Abschnitt V A Nr. 1). Auch gegenüber Inhabern weißer Ausweise ist angemessene Rücksichtnahme angezeigt; vor tatsächlichen Maßnahmen ist die Rechtslage zu überprüfen. (Die Rechtsvorschriften sind in den weißen Ausweisen mit Fundstelle aufgeführt.)

XII.

Ehrung und Schutz von Besuchern

1. Bei Besuchen ausländischer Staatsoberhäupter, Regierungschefs und Minister oder anderer hochgestellter ausländischer Gäste ist es Pflicht der Bundesrepublik Deutschland, ihren Schutz zu gewährleisten, den störungsfreien Verlauf der Fahrten sicherzustellen und eine Ehrenbegleitung zu geben. Diese Aufgaben werden von der Polizei wahrgenommen.
2. Bei
 - a) Staatsbesuchen (offizielle Besuche von Staatsoberhäuptern auf Einladung des Bundespräsidenten),
 - b) offiziellen Besuchen von Regierungschefs, Außenministern oder anderen Ministern auf Einladung der Bundesregierung,
 - c) Arbeitsbesuchen (kurze Aufenthalte ausländischer Regierungsmitglieder zur Teilnahme an Besprechungen oder Konferenzen mit Vertretern der Bundesregierung)
 werden von der Polizei Eskorten gestellt. Bei ausländischen Verteidigungsministern oder anderen Persönlichkeiten aus dem Bereich der militärischen Verteidigung wird die Eskorte von der Bundeswehr gestellt.
3. Die Stärke der Eskorte entspricht dem Rang des Gastes. Sie beträgt

a) für Staatsoberhäupter bei Staatsbesuchen	15 Krafträder
b) für Staatsoberhäupter bei inoffiziellen Besuchen	7 Krafträder
c) für Regierungschefs bei offiziellen Besuchen	7 Krafträder
d) für Regierungschefs bei Arbeitsbesuchen	5 Krafträder
e) für Außenminister bei offiziellen Besuchen	5 Krafträder
f) für Außenminister bei Arbeitsbesuchen und bei allen Besuchen von Fachministern	3 Krafträder

 Erforderlichenfalls werden Funkstreifenwagen zugeteilt.
4. Die Eskorte ist verpflichtet, die Verkehrsvorschriften zu beachten. Von den Sonderrechten nach § 48 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (Schaffung freier Bahn durch Gebrauch blauen Blinklichtes und von Warnvorrichtungen mit einer Folge verschieden hoher Töne) darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben der zu begleitenden Persönlichkeiten erforderlich oder höchste Eile geboten ist. Eskorten dürfen jedoch nach § 48 Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung die Kennleuchten für blaues Blinklicht verwenden, um die Verkehrsteilnehmer vor der zu begleitenden Fahrzeugkolonne zu warnen. Verkehrsleuchten können zusätzlich zu einer Eskorte eingeteilt werden; sie haben die Aufgabe, die zu begleitenden Fahrzeuge „störungsfrei“ zu ihren Zielen zu führen. Verkehrsleuchten können auch eingesetzt werden, wenn eine Eskorte nicht gestellt wird.

5. Die Bundeswehr stellt
 - a) Ehreinheiten für Gäste des Bundespräsidenten oder der Bundesregierung,
 - b) Ehrenposten vor der Wohnung des Staatsgastes bei offiziellen Besuchen von Staatsoberhäuptern.
6. Die notwendigen Sicherungsmaßnahmen werden durch die zuständigen Stellen des Bundes und der Länder vorbereitet.

XIII.

Sonderbestimmungen für die Stationierungstreitkräfte und die auf Grund des Nordatlantikvertrages errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere (Mitglieder, ziviles Gefolge und Angehörige)

1. Für die Rechtsstellung der Stationierungstreitkräfte Belgiens, Frankreichs, Kanadas, der Niederlande, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten von Amerika, für deren Wohnungen und dienstliche Unterkünfte sowie für die Anlagen dieser Streitkräfte gelten das Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut) vom 19. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1190), das Zusatzabkommen zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1218) und das Gesetz zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen und zu den Zusatzvereinbarungen vom 3. August 1959 in diesem Abkommen (Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen) vom 18. August 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 1183). Die Abkommen sind am 1. Juli 1963 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten (vgl. die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des NATO-Truppenstatuts und der Zusatzvereinbarungen zu diesem Abkommen vom 16. Juni 1963 — Bundesgesetzbl. II S. 745 —).

Zur Ausführung der zoll- und steuerrechtlichen Bestimmungen des NATO-Truppenstatuts und des Zusatzabkommens erging das Truppenzollgesetz vom 17. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 51).

Auf das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Rechtsstellung von Urlaubern vom 3. August 1959 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1384) wird hingewiesen.

Im Verhältnis zu den übrigen Vertragsparteien des NATO-Truppenstatuts gilt nur das NATO-Truppenstatut.

2. Die Rechtsstellung des Personals und der Angehörigen der NATO-Hauptquartiere richtet sich nach dem Protokoll vom 28. August 1952 über die Rechtsstellung der auf Grund des Nordatlantikvertrags errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere (Protokoll über die NATO-Hauptquartiere), dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte Europa, über die besonderen Bedingungen für die Einrichtung und den Betrieb internationaler militärischer Hauptquartiere in der Bundesrepublik Deutschland (Ergänzungsabkommen), dem Übereinkommen über die Rechtsstellung des einem internationalen militärischen Hauptquartier der NATO in der Bundesrepublik Deutschland zugeteilten Personals der Entsendestaaten (Statusübereinkommen), und dem Gesetz zu dem Protokoll über die NATO-Hauptquartiere und zu den Ergänzungsvereinbarungen vom 17. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 997). Das Protokoll über die NATO-Hauptquartiere bezieht sich auf sämtliche, das Ergänzungsabkommen nur auf die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland errichteten NATO-Hauptquartiere. Das Statusübereinkommen bezieht sich nur auf die Angehörigen der Vertragspartner dieses Abkommens nämlich Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Kanada, Niederlande, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika. Das Gesetz zum Protokoll über die NATO-Hauptquartiere und zu den Ergänzungsvereinbarungen ist am 18. Oktober 1969, Protokoll, Ergänzungsabkommen und Statusübereinkommen sind am 21. Dezember 1969 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten (vgl. Bekanntmachung hierüber im Bundesgesetzbl. 1970 II S. 51).

XIV.

Schlußbestimmungen

1. Das Rundschreiben BMI — VI B 4 — 640 005/1 — vom 1. 2. 1966 — (GMBl. S. 126, berichtigt S. 314), geändert mit Rundschreiben vom 14. 12. 1966 (GMBl. 1967 S. 42), vom 12. 2. 1968 (GMBl. S. 41) und vom 25. 11. 1968 (GMBl. S. 433) wird aufgehoben.
2. Dieses Rundschreiben gilt im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern als Erlaß.

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Hartkopf

*

Anlage 1

Liste der diplomatischen Missionen und Handelsvertretungen ausländischer Staaten in der Bundesrepublik Deutschland (Stand: 25. 9. 1968)

1. Diplomatische Missionen**ÄTHIOPIEN**

Kanzlei der Kaiserlich Äthiopischen Botschaft:
53 Bonn, Brentanostraße 1, Tel. Bonn 22 00 41

AFGHANISTAN

Kanzlei der Königlich Afghanischen Botschaft:
53 Bonn-Ückesdorf, Liebfrauenweg 1 a, Tel. Bonn 5 39 17
Abteilung für die Interessen der Vereinigten Arabischen Republik:
53 Bonn-Bad Godesberg, Kronprinzenstraße 2,
Tel. Bad Godesberg 6 58 24
Kulturabteilung: 53 Bonn, Am Hofgarten 3,
Tel. Bonn 5 21 95
Industrieabteilung: 5 Köln, Werder Straße 26,
Tel. Köln 52 00 38 / 39

AMERIKA, VEREINIGTE STAATEN VON

Kanzlei der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika:
53 Bonn-Bad Godesberg, Mehlemer Aue,
Tel. Bad Godesberg 19 55

ARGENTINIEN

Kanzlei der Argentinischen Botschaft:
53 Bonn, Adenauerallee 50—52, Tel. Bonn 5 31 51 / 53

AUSTRALIEN

Kanzlei der Australischen Botschaft und Handelsabteilung:
Abteilung für die Interessen des Königreichs Kambodscha
53 Bonn-Bad Godesberg, Kölner Straße 157,
Tel. Bad Godesberg 7 69 86
Einwanderungsabteilung:
5 Köln, Viktoria-Haus, Hohenzollernring 103,
Tel. Köln 51 82 71

BARBADOS

Kanzlei der Botschaft von Barbados:
London W 8, Kensington, High Street 229/331,
Tel. London 01 - 9/37 22 53

BELGIEN

Kanzlei der Königlich Belgischen Botschaft:
53 Bonn, Kaiser-Friedrich-Straße 22, Tel. Bonn 22 39 01 / 04
Militärabteilung:
53 Bonn-Bad Godesberg, Rheinallee 51 a,
Tel. Bad Godesberg 6 70 20
Landwirtschaftsabteilung:
53 Bonn, Friedrich-Wilhelm-Straße 12, Tel. Bonn 23 16 54
Kulturabteilung:
5 Köln, Cäcilienstraße 46, Tel. Köln 21 82 16

BIRMA

Kanzlei der Botschaft der Birmanischen Union:
53 Bonn, Am Hofgarten 1—2, Tel. Bonn 3 51 35

BOLIVIEN

Kanzlei der Bolivianischen Botschaft:
53 Bonn, Venusbergweg 50, Tel. Bonn 5 12 15

BOTSUANA

Kanzlei der Botschaft der Republik Botswana:
London SW 1, Buckingham Gate 3,
Tel. London 01 828 - 04 45 / 6 / 7

BRASILIEN

Kanzlei der Brasilianischen Botschaft:
53 Bonn-Bad Godesberg, Dreizehnmorgenweg 10,
Tel. Bad Godesberg 7 69 76 / 77 / 78

BURUNDI

Kanzlei der Botschaft der Republik Burundi:
5307 Wachtberg-Niederbachem, Drosselweg 2,
Tel. Bad Godesberg 1 43 42

CEYLON

Kanzlei der Botschaft von Ceylon:
53 Bonn-Bad Godesberg, Mittelstraße 39,
Tel. Bad Godesberg 7 68 41 / 42 / 43

CHILE

Kanzlei der Botschaft von Chile:
53 Bonn-Bad Godesberg, Koblenzer Straße 37/39,
Tel. Bad Godesberg 6 69 80, 6 69 89

COSTA RICA

Kanzlei der Botschaft von Costa Rica:
53 Bonn-Bad Godesberg, Plittersdorfer Straße 122,
Tel. Bad Godesberg 6 41 82

DÄNEMARK

Kanzlei der Königlich Dänischen Botschaft:
53 Bonn, Pfälzer Straße 14, Tel. Bonn 3 10 81

DAHOME

Kanzlei der Botschaft der Republik Dahome:
53 Bonn-Bad Godesberg, Rüdigerstraße 6,
Tel. Bad Godesberg 1 25 97, 1 34 01

DOMINIKANISCHE REPUBLIK

Kanzlei der Botschaft der Dominikanischen Republik:
53 Bonn, Martinstraße 8, Tel. Bonn 3 79 05

ECUADOR

Kanzlei der Botschaft von Ecuador:
53 Bonn, Maargasse 10, Tel. Bonn 3 64 63

ELFENBEINKÜSTE

Kanzlei der Botschaft der Republik Elfenbeinküste:
53 Bonn-Bad Godesberg, Bachemer Straße 25,
Tel. Bad Godesberg 1 21 21 / 22

EL SALVADOR

Kanzlei der Botschaft von El Salvador:
53 Bonn-Bad Godesberg, Schloßstraße 17,
Tel. Bad Godesberg 1 55 27

FRANKREICH

Kanzlei der Französischen Botschaft:
53 Bonn-Bad Godesberg, Kapellenstraße 1 a,
Tel. Bad Godesberg 6 20 31 / 36, 6 21 78, 6 21 87

GABUN

Kanzlei der Botschaft der Republik Gabun:
53 Bonn-Bad Godesberg, Friedrichstraße 16,
Tel. Bad Godesberg 6 38 47

GHANA

Kanzlei der Botschaft der Republik Ghana:
53 Bonn, Adenauerallee 73 a, Tel. Bonn 3 16 33 / 7

GRIECHENLAND

Kanzlei der Königlich Griechischen Botschaft:
53 Bonn-Bad Godesberg, Rheinallee 76,
Tel. Bad Godesberg 5 50 36 / 37 / 01
Militärabteilung:
Tel. Bad Godesberg 5 70 35 / 36 / 07
Handelsabteilung:
Tel. Bad Godesberg 5 70 95 / 96
Presse- und Informationsabteilung:
Tel. Bad Godesberg 5 73 12 / 5 76 38

GROSSBRITANNIEN

Kanzlei der Königlich Britischen Botschaft:
53 Bonn, Friedrich-Ebert-Allee 77, Tel. Bonn 22 20 21

GUATEMALA

Kanzlei der Botschaft von Guatemala:
53 Bonn-Bad Godesberg, Ziethenstraße 16,
Tel. Bad Godesberg 6 95 79

GUAYANA

Kanzlei der Botschaft von Guayana, High Commission of Guayana:

London SW 1 Cockspur Street 28,
Tel. London WHItell 19 94

GUINEA

Kanzlei der Botschaft der Republik Guinea:
53 Bonn-Dottendorf, Rochusweg 50, Tel. Bonn 23 10 29

HAITI

Kanzlei der Botschaft von Haiti:
53 Bonn-Bad Godesberg, Rheinallee 33,
Tel. Bad Godesberg 5 56 73

HEILIGER STUHL

Kanzlei der Apostolischen Nuntiatur:
53 Bonn-Bad Godesberg, Turmstraße 29,
Tel. Bad Godesberg 7 69 01 / 02

HONDURAS

Kanzlei der Botschaft von Honduras:
53 Bonn-Bad Godesberg, Burgstraße 18,
Tel. Bad Godesberg 5 63 94

INDIEN

Kanzlei der Indischen Botschaft:
53 Bonn, Adenauerallee 262/264,
Tel. Bonn 22 19 31 / 32 / 33 / 34 / 35
Kulturabteilung:
53 Bonn, Reuterstraße 187, Tel. 22 19 31 / 32 / 33 / 34 / 35

INDONESIEN

Kanzlei der Botschaft der Republik Indonesien:
53 Bonn, Kurt-Schumacher-Straße 2, Tel. Bonn 22 47 45 / 47
Militärabteilung:
53 Bonn-Bad Godesberg, Heerstraße 95,
Tel. Bad Godesberg 6 59 26 / 27
Abteilung für die Interessen der **Demokratischen
Volksstaatlichen Republik Algerien**:
53 Bonn-Bad Godesberg, Rheinallee 32,
Tel. Bad Godesberg 6 88 17

/IRAN

Kanzlei der Kaiserlich Iranischen Botschaft:
5 Köln-Marienburg, Parkstraße 5, Tel. Köln 38 80 27
Militärabteilung:
5 Köln-Bayenthal, Bonner Straße 180 III, Tel. Köln 38 79 75

IRLAND

Kanzlei der Botschaft von Irland:
53 Bonn-Bad Godesberg, Mittelstraße 39,
Tel. Bad Godesberg 7 69 37 / 38

ISLAND

Kanzlei der Botschaft von Island:
53 Bonn-Bad Godesberg, Kronprinzenstraße 4,
Tel. Bad Godesberg 6 58 21 / 22

ISRAEL

Kanzlei der Botschaft des Staates Israel:
53 Bonn-Bad Godesberg, Ubiestraße 78,
Tel. Bad Godesberg 5 60 61 - 65
Konsularabteilung:
53 Bonn-Bad Godesberg, Rheinallee 58,
Tel. Bad Godesberg 5 60 91

ITALIEN

Kanzlei der Italienischen Botschaft:
53 Bonn-Bad Godesberg, Karl-Finkelnburg-Straße 51,
Tel. Bad Godesberg 6 58 15
Handelsabteilung:
53 Bonn-Bad Godesberg, Siebengebirgsstraße 1
Sozialabteilung:
53 Bonn-Bad Godesberg, Mozartstraße 33
Tel. Bad Godesberg 5 75 01

JAMAICA

Kanzlei der Botschaft von Jamaika:
London W 1, Bruton Street 6-10, Tel. London 4 99 38 71

JAPAN

Kanzlei der Japanischen Botschaft:
53 Bonn-Bad Godesberg, Kölner Straße 139,
Tel. Bad Godesberg 7 69 16

JEMEN

Kanzlei der Botschaft der Arabischen Republik Jemen:
5321 Wachtberg-Niederbachem, In der Held 21,
Tel. Bad Godesberg 1 58 41

JORDANIEN

Kanzlei der Königlich Jordanischen Botschaft:
53 Bonn-Bad Godesberg, Wurzerstraße 106,
Tel. Bad Godesberg 6 91 43, 6 95 69

JUGOSLAWIEN

Kanzlei der Botschaft der Sozialistischen Förderativen
Republik Jugoslawien:
53 Bonn-Bad Godesberg, Schloßstraße 1,
Tel. Bad Godesberg 1 20 72

KAMERUN

Kanzlei der Botschaft der Bundesrepublik Kamerun:
53 Bonn-Bad Godesberg, Rheinallee 53,
Tel. Bad Godesberg 5 80 37 / 5 60 38

KANADA

Kanzlei der Kanadischen Botschaft:
53 Bonn, Friedrich-Wilhelm-Straße 18, Tel. Bonn 23 10 61
Handelsabteilung:
Tel. Bonn 23 10 61
Sichtvermerkabteilung:
5 Köln, Hohenzollernring 60-62, Tel. Köln 23 59 41

KENIA

Kanzlei der Botschaft der Republik Kenia:
53 Bonn-Bad Godesberg, Hohenzollernstraße 12,
Tel. Bad Godesberg 6 89 66 67

KOLUMBIEN

Kanzlei der Botschaft von Kolumbien:
53 Bonn, Friedrich-Wilhelm-Straße 35, Tel. Bonn 22 83 55

KONGO (Brazzaville)

Kanzlei der Botschaft der Volksrepublik Kongo
(Brazzaville):
53 Bonn-Bad Godesberg, Rheinallee 45,
Tel. Bad Godesberg 5 70 85 86

KONGO

Kanzlei der Botschaft der Demokratischen Republik Kongo:
53 Bonn-Bad Godesberg, Im Meisengarten 133,
Tel. Bad Godesberg 1 55 51 / 1 55 61

KOREA

Kanzlei der Botschaft der Republik Korea:
53 Bonn, Adenauerallee 124, Tel. Bonn 22 63 91 '92

LAOS

Kanzlei der Gesandtschaft des Königreichs Laos:
Paris 16 e, Avenue Raymond-Poincaré 74,
Tel. Paris KLEber 02.98, 70.47

LESOTHO

Kanzlei der Botschaft von Lesotho:
London SW 1, 16 A St James's Street, Tel. London 839-11 54

LIBERIA

Kanzlei der Botschaft von Liberia:
53 Bonn, Poppelsdorfer Allee 43, Tel. Bonn 3 80 58 / 59

LIBYEN

Kanzlei der Botschaft der Arabischen Republik Libyen:
53 Bonn, Argelanderstraße 1, Tel. Bonn 3 15 36 / 37 / 38

LUXEMBURG

Kanzlei der Großherzoglich Luxemburgischen Botschaft:
53 Bonn, Bonn-Center, Am Bundeskanzlerplatz H I 1104,
Tel. Bonn 22 70 83 / 84

MADAGASKAR

Kanzlei der Botschaft der Republik Madagaskar:
53 Bonn-Bad Godesberg, Rolandstraße 48,
Tel. Bad Godesberg 6 43 25, 6 43 98
Handelsabteilung:
53 Bonn-Bad Godesberg, Heerstraße 70,
Tel. Bad Godesberg 6 90 18 / 6 91 48

MALAWI

Kanzlei der Botschaft von Malawi:
53 Bonn, Bonn-Center, Am Bundeskanzlerplatz H I 1103,
Tel. Bonn 22 60 89 / 90

MALAYSIA

Kanzlei der Botschaft von Malaysia:
53 Bonn-Bad Godesberg, Kronprinzenstraße 52,
Tel. Bad Godesberg 6 91 56 / 57

- MALI**
Kanzlei der Botschaft der Republik Mali:
53 Bonn-Bad Godesberg, Luisenstraße 54,
Tel. Bad Godesberg 5 70 48
- MALTA**
Kanzlei der Botschaft von Malta:
London SW 1. 24 Haymarket, Malta House,
Tel. London -930-9851
- MAROKKO**
Kanzlei der Botschaft des Königreichs Marokko:
53 Bonn-Bad Godesberg, Neckarstraße 1,
Tel. Bad Godesberg 7 40 75
- MAURETANIEN**
Kanzlei der Botschaft der Islamischen Republik
Mauretanien:
53 Bonn-Bad Godesberg, Friedrichstraße 8,
Tel. Bad Godesberg 6 58 27 / 28
- MEXIKO**
Kanzlei und Konsularabteilung der Botschaft der Ver-
einigten Mexikanischen Staaten:
5 Köln-Bayenthal, Eugen-Lange-Straße 10,
Tel. Köln 38 52 72, 38 73 43
- MONACO**
Kanzlei der Gesandtschaft von Monaco:
Paris 16 e, rue du Conseiller, Collignon 2,
Tel. Paris TROcadéro 13-29-18-90
- NEPAL**
Kanzlei der Königlich Nepalesischen Botschaft:
53 Bonn-Bad Godesberg, Im Hag 15,
Tel. Bad Godesberg 1 33 97
- NEUSEELAND**
Kanzlei der Neuseeländischen Botschaft:
53 Bonn, Bundeskanzlerplatz H I 902, Bonn-Center,
Tel. Bonn 22 20 05
- NICARAGUA**
Kanzlei der Botschaft von Nicaragua:
53 Bonn-Bad Godesberg, Heerstraße 41,
Tel. Bad Godesberg 6 25 05
- NIEDERLANDE**
Kanzlei der Königlich Niederländischen Botschaft:
53 Bonn, Sträßchensweg 2, Tel. Bonn 22 70 91 / 98
- NIGER**
Kanzlei der Botschaft der Republik Niger:
53 Bonn-Bad Godesberg, Dürenstraße 9,
Tel. Bad Godesberg 5 60 57 / 5 60 58
- NIGERIA**
Kanzlei der Botschaft der Bundesrepublik Nigeria:
53 Bonn-Bad Godesberg, Kennedyallee 35,
Tel. Bad Godesberg 7 69 21 / 2 / 3
- NORWEGEN**
Kanzlei der Königlich Norwegischen Botschaft:
53 Bonn-Bad Godesberg, Gotenstraße 163,
Tel. Bad Godesberg 7 40 55 / 57
- OBERVOLTA**
Kanzlei der Botschaft der Republik Obervolta:
53 Bonn-Bad Godesberg, Wendelstadtallee 18,
Tel. Bad Godesberg 6 35 09
- ÖSTERREICH**
Kanzlei der Österreichischen Botschaft:
53 Bonn, Poppelsdorfer Allee 55, Tel. Bonn 5 16 51 / 52
- PAKISTAN**
Kanzlei der Botschaft der Islamischen Republik Pakistan:
53 Bonn - Bad Godesberg, Rheinallee 24
Tel. Bad Godesberg, 6 59 24 / 25
Abteilung für die Interessen des
Königreichs Saudi-Arabien:
53 Bonn-Bad Godesberg, Rheinallee 27,
Tel. Bad Godesberg 6 69 28 / 29
Abteilung für die Interessen der Arabischen
Republik Syrien:
53 Bonn-Bad Godesberg, Rheinallee 9,
Tel. Bad Godesberg 6 69 91 / 92
- PANAMA**
Kanzlei der Botschaft von Panama:
53 Bonn-Bad Godesberg, Germanenstraße 6,
Tel. Bad Godesberg 7 84 11
- PARAGUAY**
Kanzlei der Botschaft von Paraguay:
53 Bonn-Bad Godesberg, Plittersdorfer Straße 121,
Tel. Bad Godesberg 6 62 23
- PERU**
Kanzlei der Botschaft von Peru:
53 Bonn, Mozartstraße 34, Tel. Bonn 3 80 12
- PHILIPPINEN**
Kanzlei der Botschaft der Philippinen:
53 Bonn-Bad Godesberg, Friedrich-Ebert-Straße 25,
Tel. Bad Godesberg 6 99 96 / 6 93 12
- PORTUGAL**
Kanzlei der Botschaft von Portugal:
53 Bonn-Bad Godesberg, Dollendorfer Straße 15,
Tel. Bad Godesberg 6 41 38 / 5 53 40
- RUANDA**
Kanzlei der Botschaft der Republik Ruanda:
53 Bonn-Bad Godesberg, Blumenaustraße 1,
Tel. Bad Godesberg 6 80 57
- RUMÄNIEN**
Kanzlei der Botschaft der Sozialistischen Republik
Rumänien:
5 Köln-Bayenthal, Oberländerufer 68, Tel. Köln 38 03 66
- SAMBIA**
Kanzlei der Botschaft der Republik Sambia:
53 Bonn-Bad Godesberg, Mainzer Straße 244,
Tel. Bad Godesberg 1 20 36 / 7 / 8
- SCHWEDEN**
Kanzlei der Königlich Schwedischen Botschaft:
53 Bonn, Allianzplatz, Haus I, An der Heussallee 2—10,
Tel. Bonn 22 00 61 / 68
- SCHWEIZ**
Kanzlei der Schweizerischen Botschaft:
5 Köln-Bayenthal, Bayenthaigürtel 15, Tel. Köln 38 06 41
Abteilung für **Irakische Interessen:**
53 Bonn, Coburger Straße 19, Tel. Bonn 22 00 11
- SENEGAL**
Kanzlei der Botschaft der Republik Senegal:
53 Bonn, Bundeskanzlerplatz, Bonn-Center,
Tel. Bonn 21 59 08 / 09
- SIERRA LEONE**
Kanzlei der Botschaft von Sierra Leone:
53 Bonn-Bad Godesberg, Ubiertstraße 88,
Tel. Bad Godesberg 6 97 64 / 6 97 85
- SOMALIA**
Kanzlei der Botschaft der Republik Somalia:
53 Bonn-Bad Godesberg, Max-Franz-Straße 13,
Tel. Bad Godesberg 5 70 07 / 08
Abteilung für **Sudanesische Interessen:**
53 Bad Godesberg, Viktoriastraße 7,
Tel. Bad Godesberg 6 69 74 / 75
- SPANIEN**
Kanzlei der Spanischen Botschaft:
53 Bonn, Schloßstraße 4, Tel. Bonn 5 29 91 / 92, 3 61 14
Militärabteilung:
53 Bonn, Godesberger Straße 17, Tel. Bonn 22 13 09
Landwirtschaftsabteilung:
53 Bonn-Bad Godesberg, Hohenzollernstraße 14,
Tel. Bad Godesberg 6 45 98
Sozialabteilung:
53 Bonn-Bad Godesberg, Rheinallee 19,
Tel. Bad Godesberg 6 69 51
Abteilung für **Libanesische Interessen:**
53 Bonn-Bad Godesberg, Ennertstraße 8,
Tel. Bad Godesberg 6 59 75 / 76
- SWASILAND**
Kanzlei der Botschaft des Königreichs Swasiland:
London SW 1, 58 Pont Street, Tel. London 01-5895447/8
- SÜDAFRIKA**
Kanzlei der Botschaft der Republik Südafrika:
5 Köln, Heumarkt 1, Tel. Köln 23 68 71 / 75

TANSANIA

Kanzlei der Botschaft der Vereinigten Republik Tansania:
53 Bonn-Bad Godesberg, Friedrichstraße 25,
Tel. Bad Godesberg 6 84 77, 6 88 21 / 22

THAILAND

Kanzlei der Königlich thailändischen Botschaft:
53 Bonn-Bad Godesberg, Ueberstraße 65,
Tel. Bad Godesberg 6 59 66 / 7

Militärabteilung:

53 Bonn-Beuel, Rheinallee 52. Tel. Bonn 4 21 40

Handelsabteilung:

53 Bonn-Bad Godesberg, Simrockstraße 3,
Tel. Bad Godesberg 6 88 43

Abteilung für Erziehungsfragen:

53 Bonn-Bad Godesberg, Rheinallee 2 a,
Tel. Bad Godesberg 5 57 50

TOGO

Kanzlei der Botschaft der Republik Togo:
53 Bonn-Bad Godesberg, Beethovenstraße 13,
Tel. Bad Godesberg 6 59 77 / 78

TRINIDAD und TOBAGO

Kanzlei der Botschaft von Trinidad und Tobago:
London SW 1, Belgrave Square 42, Tel. London 01 - 2459351

TSCHAD

Kanzlei der Botschaft der Republik Tschad:
53 Bonn-Bad Godesberg, Rheinallee 34,
Tel. Bad Godesberg 6 69 55 / 5 69 83

TÜRKEI

Türkische Botschaft:
53 Bonn-Bad Godesberg, Utestraße 47,
Tel. Bad Godesberg 1 20 51 - 1 20 56

TUNESIEN

Kanzlei der Tunesischen Botschaft:
53 Bonn-Bad Godesberg, Kölner Straße 103,
Tel. Bad Godesberg 7 69 81 / 82, 7 43 17

UGANDA

Kanzlei der Botschaft der Republik Uganda:
53 Bonn-Bad Godesberg, Dürenstraße 36,
Tel. Bad Godesberg 6 59 18

UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN

Kanzlei der Botschaft der Union der Sozialistischen
Sowjetrepubliken:
5481 Rolandseck, Tel. Rolandseck 4 13 / 4 14
Handelsvertretung der Union der Sozialistischen
Sowjetrepubliken:
5 Köln, Aachener Straße 240—244, Tel. Köln 42 16 44

URUGUAY

Kanzlei der Botschaft von Uruguay:
53 Bonn-Bad Godesberg, Heerstraße 16,
Tel. Bad Godesberg 5 65 70 / 5 65 79

VENEZUELA

Kanzlei der Botschaft von Venezuela:
53 Bonn-Bad Godesberg, Arndtstraße 16,
Tel. Bad Godesberg 6 88 78

VIETNAM

Kanzlei der Botschaft der Republik Vietnam:
53 Bonn-Bad Godesberg, Viktoriastraße 28,
Tel. Bad Godesberg 6 68 38 / 39
Militärabteilung:
53 Bonn-Bad Godesberg, Viktoriastraße 28,
Tel. Bad Godesberg 6 68 38 / 39

ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK

Kanzlei der Botschaft der Zentralafrikanischen Republik:
53 Bonn-Bad Godesberg, Rheinallee 23,
Tel. Bad Godesberg 6 25 77

ZYPERN

Kanzlei der Botschaft der Republik Zypern:
53 Bonn-Bad Godesberg, Ueberstraße 73,
Tel. Bad Godesberg 6 33 36 / 6 35 96

2. Andere Vertretungen**FINNLAND**

Kanzlei der Finnischen Handelsvertretung:
53 Bonn-Bad Godesberg, Kölner Straße 117,
Tel. Bad Godesberg 7 67 17 / 18

3. Handelsvertretungen von Bulgarien, Polen, Tschechoslowakei und Ungarn**BULGARIEN**

Handelsvertretung der Volkrepublik Bulgarien in der
Bundesrepublik Deutschland:
6 Frankfurt am Main, Staufenstraße 4, Tel. 72 08 56

POLEN

Handelsvertretung der Volksrepublik Polen in der Bun-
desrepublik Deutschland:
5 Köln-Marienburg, Pferdmeigesstraße 5, Tel. 38 02 61

TSCHECHOSLOWAKEI

Handelsvertretung der Tschechoslowakischen
Sozialistischen Republik in der Bundesrepublik Deutsch-
land:
6 Frankfurt/Main, Beethovenstraße 7 b, Tel. 74 02 71 - Serie

UNGARN

Handelsvertretung der Ungarischen Volksrepublik in der
Bundesrepublik Deutschland:
5 Köln, Hardefuststraße 7, Tel. 31 80 51 / 53

*

Anlage II

**Zusammenstellung der Rechtsvorschriften, nach denen Aus-
ländern in der Bundesrepublik Deutschland Vorrechte und
Befreiungen zu gewähren sind.**

- A Vereinte Nationen und ihre Sonderorganisationen
- B Andere Organisationen
- C Sonstige multilaterale Vereinbarungen
- D Bilaterale Vereinbarungen

A.**Vereinte Nationen und ihre Sonderorganisationen**

1 Gesetz vom 4. April 1952 zur Sicherung und Erleichterung
der Aufgaben der Kommission der Vereinten Nationen in
Deutschland (Bundesgesetzbl. 1952 I S. 228)

— Verordnung vom über die Gewährung von Vor-
rechten und Befreiungen an die Vereinten Nationen*).

2 Sonderorganisation der Vereinten Nationen

— Gesetz vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundes-
republik Deutschland zum Abkommen über Vorrechte und
Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Na-
tionen vom 21. November 1947 und über die Gewährung
von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaat-
liche Organisationen, zuletzt geändert durch das Gesetz
vom 28. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 639; 1957
II S. 469; 1964 II S. 187; 1966 II S. 287).

— Verordnung vom . . . *) über die Gewährung von Vor-
rechten und Befreiungen an Sonderorganisationen der
Vereinten Nationen (Bundesgesetzbl. II S. *).

Die Vorrechte und Befreiungen sind an folgende Sonder-
organisationen der Vereinten Nationen zu gewähren:

- a) Internationale Arbeitsorganisation (ILO)
- b) Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und
Landwirtschaft (FAO)
- c) Organisation der Internationalen Zivilluftfahrt (ICAO)
(vgl. auch Bundesgesetzbl. 1956 II S. 411, 934)
- d) Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung,
Wissenschaft und Kultur (UNESCO)
- e) Internationaler Währungsfonds (FUND) (vgl. auch Bun-
desgesetzbl. 1952 II S. 637, 728)
- f) Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwick-
lung (BANK)
(vgl. auch Bundesgesetzbl. 1952 II S. 637, 664, 728)
- g) Weltgesundheitsorganisation (WHO)
- h) Weltpostverein (UPU)
- i) Internationaler Fernmeldeverein (ITU)
- j) Weltorganisation für Meteorologie (WMO)
- k) Zwischenstaatliche Beratende Schiffahrts-Organisation
(IMCO)
- l) Internationale Finanz-Corporation (IFC) (vgl. auch Bun-
desgesetzbl. 1956 II S. 747, 901)
- m) Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)
(vgl. auch Bundesgesetzbl. 1960 II S. 2137, 2363)

*) InVorbereitung.

B.

Andere Organisationen

1 Ständiger Schiedshof

Abkommen vom 18. Oktober 1907 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle (Reichsgesetzbl. 1910 S. 5, 375)

2 Europarat

— Gesetz vom 8. Juli 1950 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Europarat (Bundesgesetzbl. 1950 S. 263; 1953 II S. 558)

— Gesetz vom 30. April 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Allgemeinen Abkommen vom 2. September 1949 über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats und zu dem Zusatzprotokoll vom 6. November 1952 zu diesem Abkommen (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 493; 1957 II S. 261; 1958 II S. 61)

— Gesetz vom 10. Dezember 1959 zu dem Zweiten Protokoll vom 15. Dezember 1956 zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats — Bestimmungen betreffend die Mitglieder der Europäischen Kommission für Menschenrechte — (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 1453; 1961 II S. 555)

— Gesetz vom 6. April 1963 zu dem Dritten Protokoll vom 6. März 1959 zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats — Wiedereingliederungsfonds für nationale Flüchtlinge und Bevölkerungsüberschüsse — (Bundesgesetzbl. 1963 II S. 237, 1310)

— Gesetz vom 18. September 1963 zu dem Vierten Protokoll vom 16. Dezember 1961 zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats — Bestimmungen betreffend den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (Bundesgesetzbl. 1963 II S. 1215; 1964 II S. 212)

3 Brüsseler Zollrat

Gesetz vom 17. Dezember 1951 zum Abkommen vom 15. Dezember 1950 über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 1, 19; 1953 II S. 1)

4 Europäische Gemeinschaften

— Gesetz vom 29. April 1952 zum Vertrag vom 18. April 1951 über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 445, 978)

— Gesetz vom 27. Juli 1957 zum Vertrag vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 753, 766, 1678; 1958 II S. 1, 64; 1961 I S. 737, 761)

— Gesetz vom 27. Juli 1957 zum Vertrag vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 753, 1014, 1678; 1958 II S. 1; 1961 I S. 737, 761)

— Gesetz vom 20. Oktober 1965 zu dem Vertrag vom 8. April 1965 zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1453; 1967 II S. 2156)

5 Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO)

— Verordnung vom 30. Mai 1958 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Nordatlantikvertrags-Organisation, die nationalen Vertreter, das internationale Personal und die für die Organisation tätigen Sachverständigen (Bundesgesetzbl. 1958 II S. 117, 350)

— Verordnung vom 29. März 1962 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an internationale Bedienstete der Nordatlantikvertrags-Organisation (Bundesgesetzbl. 1962 II S. 113, 1523)

— Gesetz vom 18. August 1961 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen und zu den Zusatzvereinbarungen vom 3. August 1959 zu diesem Abkommen (Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen) (Bundesgesetzbl. II S. 1183; 1963 II S. 745)

6 Meßwesen

Verordnung vom 1. Juni 1959 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an das internationale Büro für das gesetzliche Meßwesen (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 673; 1961 II S. 567)

7 Westeuropäische Union (WEU)

Verordnung vom 19. Juni 1959 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Westeuropäische Union, die nationalen Vertreter, das internationale Personal und die für die Westeuropäische Union tätigen Sachverständigen (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 704, 1268)

8 Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO)

Verordnung vom 30. Juli 1960 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Internationale Atomenergie-Organisation (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 1993, 2108, 2321)

9 Rüstungskontrollamt der WEU

Gesetz vom 10. April 1961 zu dem Übereinkommen vom 14. Dezember 1957 über Rüstungskontrollmaßnahmen der Westeuropäischen Union (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 384; 1966 II S. ...*)

10 OECD

Gesetz vom 16. August 1961 zum Übereinkommen vom 14. Dezember 1960 über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1150, 1663)

11 Europäische Auswanderung (ICEM)

Verordnung vom 5. Januar 1962 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an das Zwischenstaatliche Komitee für Europäische Auswanderung (ICEM) (Bundesgesetzbl. 1962 II S. 13)

12 EUROCONTROL

Gesetz vom 14. Dezember 1962 zum Internationalen Übereinkommen vom 13. Dezember 1960 über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ (Bundesgesetzbl. 1962 II S. 2273; 1963 II S. 776)

13 Weizenrat

Gesetz vom 1. Juli 1963 zu dem Internationalen Weizenabkommen 1962 (Bundesgesetzbl. 1963 II S. 798; 1965 II S. 1585)

14 Kaffeerat

Gesetz vom 25. Juli 1968 zum Internationalen Kaffee-Übereinkommen 1968 (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 665, 927; 1969 II S. 587)

15 Kulturgut

Verordnung vom 12. Oktober 1964 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die „Internationale Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut in Rom“ (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 1321; 1965 II S. 106)

16 ESRO

Verordnung vom 14. September 1965 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Europäische Welt-raumforschungsorganisation (ESRO) (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1353)

17 ELDO

Verordnung vom 12. September 1966 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Europäische Organisation für die Entwicklung und den Bau von Raumfahrzeugträgern (ELDO) (Bundesgesetzbl. 1966 II S. 787; 1967 II S. 1605)

18 ESO

Verordnung vom *) über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Europäische Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre (ESO)

19 Asiatische Entwicklungsbank

Gesetz vom 1. August 1966 zu dem Übereinkommen vom 4. Dezember 1965 zur Errichtung der Asiatischen Ent-

*) In Vorbereitung.

wicklungsbank (Bundesgesetzbl. 1966 II S. 617; 1967 II S. 765)

- 20 Gesetz vom 20. Juni 1969 zum Übereinkommen zur Errichtung einer Europäischen Organisation für Kernforschung (CERN) Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1197)

C.

Sonstige multilaterale Vereinbarungen

1 Londoner Schuldenabkommen

Gesetz vom 24. August 1953 zum Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden (Bundesgesetzblatt 1953 II S. 331, 556)

2 Bonner Verträge

— Gesetz vom 24. März 1955 betreffend das Protokoll vom 23. Oktober 1954 über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland (Bundesgesetzblatt 1955 II S. 213, 628)

— Bekanntmachung vom 30. März 1955 der Neufassung der Bonner Verträge (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 301, ber. S. 944). (Zum Teil außer Kraft getreten durch das Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen — Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1183; 1963 II S. 745)

3 Kriegsgräberabkommen

Gesetz vom 11. Juni 1957 zu dem Abkommen vom 5. März 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, Kanada, Australien, Neuseeland, der Südafrikanischen Union, Indien und Pakistan über die Kriegsgräber, Militärfriedhöfe und Gedenkstätten des Britischen Commonwealth im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 473, 478; 1958 II S. 335)

4 Währungsabkommen

Gesetz vom 26. März 1959 zum Europäischen Währungsabkommen vom 5. August 1955 (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 293, 1016; 1961 II S. 565)

5 Europäische Kernenergieabkommen

Gesetz vom 26. Mai 1959 zum Übereinkommen vom 20. Dezember 1957 über die Errichtung einer Sicherheitskontrolle auf dem Gebiet der Kernenergie (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 585, 989)

6 EUROCHEMIC

Gesetz vom 26. Mai 1959 zum Übereinkommen vom 20. Dezember 1957 über die Gründung der Europäischen Gesellschaft für die Chemische Aufarbeitung Bestrahler Kernbrennstoffe (EUROCHEMIC) nebst Satzung dieser Europäischen Gesellschaft (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 621, 990)

7 Diplomaten

Gesetz vom 6. August 1964 zu dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 957; 1965 II S. 147)

8 Konsuln

Gesetz vom 26. August 1969 zu dem Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (Bundesgesetzbl. II 1969 S. 1585)

D.

Bilaterale Vereinbarungen

1 Brasilien

Verordnung vom 26. Oktober 1965 über die Gewährung von Zollvorrechten an Berufskonsulate der Vereinigten Staaten von Brasilien und ihre Mitglieder (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1565; 1966 II S. 252)

2 Bulgarien

Verordnung vom 7. Juli 1964 über die Gewährung von

Vorrechten und Befreiungen an die Handelsvertretung der Volksrepublik Bulgarien (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 781)

3 Frankreich

— Verordnung vom 23. Dezember 1963 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an das deutsch-französische Jugendwerk (Bundesgesetzbl. 1963 II S. 1612)

— Bekanntmachung vom 2. April 1957 über das Abkommen vom 23. Oktober 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die Regelung gewisser Probleme, die sich aus der Deportation aus Frankreich ergeben (BANz. Nr. 105 vom 4. Juni 1957)

— Gesetz vom 9. März 1959 zu dem Abkommen vom 31. März 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über das deutsch-französische Forschungsinstitut St. Louis (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 189, 1076)

4 Iran

Gesetz vom 26. Juli 1930 zu dem Freundschaftsvertrag, dem Niederlassungsabkommen und dem Handels-, Zoll- und Schiffsabkommen vom 17. Februar 1929 zwischen dem Deutschen Reich und dem Kaiserreich Persien, geändert durch das Protokoll vom 4. November 1954 (Reichsgesetzbl. 1930 II S. 1002; Bundesgesetzbl. 1955 II S. 829)

5 Irland

Gesetz vom 27. März 1931 über den Handels- und Schiffsabkommen vom 12. Mai 1930 zwischen dem Deutschen Reich und dem Irischen Freistaat (Reichsgesetzbl. 1931 II S. 115, 692)

6 Italien

— Gesetz vom 2. September 1957 über das Abkommen vom 22. Dezember 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Kriegsgräber (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 1277; 1958 II S. 92)

— Verordnung vom 28. Mai 1965 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die italienischen Kulturinstitute (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 843, 847)

7 Japan

Gesetz vom 5. November 1927 über den Handels- und Schiffsabkommen vom 20. Juli 1927 zwischen dem Deutschen Reich und Japan (Reichsgesetzbl. 1927 II S. 1087; 1928 II S. 238)

8 Jemen

Gesetz vom 8. Juni 1954 zu dem Freundschafts- und Handelsabkommen vom 21. April 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich des Jemen (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 573; 1955 II S. 4)

9 Niederlande

Gesetz vom 10. Juni 1963 zu dem Vertrag vom 8. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Regelung von Grenzfragen und anderen zwischen beiden Ländern bestehenden Problemen (Ausgleichsvertrag), hier: Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über niederländische Kriegsgräber in der Bundesrepublik Deutschland (Kriegsgräberabkommen) (Bundesgesetzbl. 1963 II S. 458, 648, 1078)

10 Polen

— Verordnung vom 16. Mai 1964 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Handelsvertretung der Volksrepublik Polen (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 584)

— Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 16. Mai 1964 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Handelsvertretung der Volksrepublik Polen vom 19. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 557)

11 Saudi-Arabien

Gesetz vom 28. Juli 1930 über den Freundschaftsvertrag vom 26. April 1929 zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich des Hedjas, Nedjd und der zugehörigen Gebiete — jetzigem Königreich Saudi-Arabien — (Reichsgesetzbl. 1930 II S. 1063; Bundesgesetzbl. 1952 II S. 724)

12 Sowjetunion

— Gesetz vom 17. März 1959 zu dem Konsularvertrag vom 25. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 232, 469)

— Gesetz vom 17. März 1959 zum Abkommen vom 25. April 1958 über allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 221, 469; 1961 II S. 1085; 1962 II S. 1477)

13 Spanien

Konsular-Konvention zwischen dem Norddeutschen Bund und Spanien vom 22. Februar 1870 in Verbindung mit der Konsular-Konvention zwischen Deutschland und Spanien vom 12. Januar 1872 (Reichsgesetzbl. 1870 S. 99; 1872 S. 211)

14 Thailand

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 30. Dezember 1937 zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Siam (Reichsgesetzbl. 1938 II S. 51, 52)

15 Tschechoslowakei

Verordnung vom 16. November 1967 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Handelsvertretung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik (Bundesgesetzbl. 1967 II S. 2512)

16 Türkei

Gesetz vom 3. Mai 1930 zu dem Konsularvertrag vom 28. Mai 1929 zwischen dem Deutschen Reich und der Türkischen Republik (Reichsgesetzbl. 1930 II S. 747; 1931 II S. 538; Bundesgesetzbl. 1952 II S. 608)

17 Ungarn

Verordnung vom 16. Mai 1964 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Handelsvertretung der Ungarischen Volksrepublik (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 581)

18 Vereinigtes Königreich

Gesetz vom 27. Mai 1957 zu dem Konsularvertrag vom 30. Juli 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 284; 1958 II S. 17)

19 Vereinigte Staaten

— Gesetz vom 17. August 1925 zum Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrag vom 8. Dezember 1923 zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 795, 967; 1935 II S. 743)

— Gesetz vom 3. August 1954 zum Abkommen vom 3. Juni 1953 über den Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrag zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 8. Dezember 1923 mit seinen Abänderungen (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 721, 1051)

— Gesetz vom 7. Mai 1956 zu dem Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 29. Oktober 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 487, 763)

— Gesetz vom 21. Dezember 1955 über das Abkommen vom 30. Juni 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über

gegenseitige Verteidigungshilfe (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 1049; 1956 II S. 377)

— Verordnung vom 17. Januar 1964 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Kommission für den Studenten- und Dozentenaustausch zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 27, 215)

1122

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

An den Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
— Bauaufsichtsbehörde —
5 Frankfurt (Main)

Hessische Bauordnung und Durchführungsverordnung hierzu;

hier: Reinigung von Lüftungsanlagen (§ 48 HBO und § 16 DVO HBO)

Nach § 43 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) sind Entlüftungsröhre, Lüftungsschächte und Lüftungskanäle (Lüftungsanlagen) aus nicht brennbaren Stoffen herzustellen und so auszuführen, anzuordnen, zu sichern und zu unterhalten, daß sie einen ausreichenden Zug haben, Feuer, Schall und Gerüche nicht übertragen können und in allen Teilen ordnungsgemäß zu reinigen sind. Nach § 16 Abs. 6 Satz 1 der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung (DVO HBO) müssen Reinigungsverschlüsse in Lüftungs- und Klimaanlage dichte Verschlüsse aus nicht brennbaren Baustoffen erhalten.

Auch die Nrn. 1.16, 1.25 und 2.6 der DIN 18 017 Bl. 1 — Lüftung von Bädern und Spülaborten ohne Außenfenster durch Schächte und Kanäle — (Ausgabe März 1960), die mit Erlaß vom 27. 10. 1960 (StAnz. S. 1358) nach § 29 HBO als Technische Baubestimmung für die Bauaufsicht im Lande Hessen eingeführt worden ist, sowie die Nrn. 2.4, 2.5, 2.6 und 3.5 der DIN 18 017 Bl. 2 (Ausgabe August 1961), die ich entsprechend mit Erlassen vom 17. 7. 1963 (StAnz. S. 1066) und — als Kreuzausgabe — vom 31. 1. 1964 (StAnz. S. 233) eingeführt habe, enthalten Forderungen, die sich auf die Reinigung dieser Lüftungsanlagen beziehen.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß die Reinigung von Lüftungsanlagen wesentlich für ihre Betriebssicherheit und damit ein wichtiger Bestandteil der Unterhaltung dieser Anlagen ist (§ 29 Abs. 1 HBO). Da die Bauherren, an die sich diese gesetzlichen Vorschriften (Abs. 1) richten, vielfach nicht in der Lage sind, selbst diese Reinigung vorzunehmen, bietet es sich an, auch hierfür die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Bezirksschornsteinfegermeister zu nutzen, zumal diese mit den für die Reinigung von Lüftungsanlagen erforderlichen Geräte ausgerüstet sind.

Diesen Überlegungen trägt auch § 3 der Verordnung über die Reinigung der Schornsteine (Kehrordnung) für das Land Hessen vom 19. Januar 1962 (GVBl. S. 5), geändert durch Verordnung vom 20. November 1962 (GVBl. S. 523) und vom 12. Januar 1965 (GVBl. I S. 9), Rechnung, nach dem die Lüftungsanlagen der Heizräume und die Lüftungsschächte von Bädern ohne Außenfenster (DIN 18 017) jährlich einmal auf freien Querschnitt zu überprüfen und bei Bedarf zu reinigen sind.

Die Bauaufsichtsbehörden haben daher bei der Baugenehmigung — ggf. in einem besonderen Merkblatt — die Bauherren darauf hinzuweisen, daß für diese Reinigung die Kenntnisse, Fähigkeiten, Erfahrungen und Geräte der Bezirksschornsteinfegermeister zur Verfügung stehen. Dabei soll auch empfohlen werden, die Bezirksschornsteinfegermeister schon bei der Errichtung dieser Lüftungsanlagen einzuschalten, um grundsätzliche Ausführungsfehler, die später zu erheblichen Änderungs- und Instandsetzungskosten führen können, auszuschließen.

Der vorstehende Erlaß steht in engem Zusammenhang mit Abs. 5 Satz 3 zweiter Halbsatz meines Erlasses vom 29. 9.

Vom KBA
auszufüllen

Nachricht an das Kraftfahrt-Bundesamt

Name und Anschrift des
gesetzl. Vertreters/Vertreters*):

Betroffener
Herr / Frau / Fräulein

Vorname: _____
 Familienname: _____
 geborene: _____

Geburtsort: _____
 Kreis/Land: _____

Beruf: M = 1 W = 2 Jagdlicher
 Heroldsdiener = 3 = 4

Führerschein Kl. ausgest. am: Tilgung
 durch:
 erweitert:
 KOM/Taxi/(Mishwg./?)/Fsch. ausgest. am:
 durch:

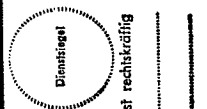
Der/Die Betroffene hat
 am Tag Monat Jahr Uhrzeit
 in
 d. PKW/LKW/KOM/Krad/Fmh/Anh. *) als Führer/Halter *)
 Fabrikat: Kennz.: Blatt:
 als Radfahrer/Fußgänger *)/

folgende Verkehrsordnungsverstöße(n) nach § 24 StVG begangen
 verl. Vorschr. §§

Bemerkungen/Folgt:
 Beweismittel: Angaben des Betroffenen Name u. Wohnort von Zeugen:

Besondere Umstände:
 Gefährdung eines anderen
 Schädigung eines anderen
 Grob verkehrswidriges/rücksichtsloses Verhalten
 Beharrl. Verletzung d. Pflichten eines Kfz.-Führers
 Verwarnung in Höhe von DM 2 5 10 20
 nicht angenommen/nicht gezahlt

Vfg. der Vennr. Beh.:
 1. Die Ermittlungen sind abgeschlossen. DM
 2. Geldbuße
 3. Fahrverbot Monate



Der Bußgeldbescheid
 vom ist rechtskräftig
 den
 (Unterschrift)

An das
Kraftfahrt-Bundesamt
2390 Flensburg

*) Nichtzutreffendes streichen
 2.262 O. Mitteilungen von Entscheidungen der Bußgeldstellen (2)
 LBS, 3, 70

Verfügung

- 1) Der Bußgeldbescheid ist rechtskräftig;
- 2) Nachricht an Kraftfahrt-Bundesamt nach Vordruck;
- 3) Geldbuße und Kosten bezahlt ---
- 4) z. d. Aktes am (Kolon)

Im Auftrage

Einschreiben! Alterszeichen

(Bei allen Zahlungen und Zuschriften vollständig angeben!)

Bußgeldbescheid
(Ausfertigung)

Name und Anschrift des gesetzl. Vertreters (Verletzteter):

Herrn / Frau / Fräulein

Vorname:

Familienname:

geboren:

Geburtsort:

Geburtsdatum:

Kreis/Land:

Beruf:

Geschlecht: M = 1 W = 2 Jugendlicher Heranwachsender = 2

Führerschein Nr.: ausgestellt am:
durch:
erweitert:
KOM/(Fahr-/Mietweg-)/Fzsch. ausgestellt am:
durch:

Ihnen wird zur Last gelegt:

am Tag Monat Jahr Uhrzeit
in
d. PKW/LKW/KOM/Krad/FmH/Anh./yl als Fahrer/Fahrer/
Fabrikat: Kennz.:
als Radfahrer/Fußgänger?/)

folgende Verkehrsordnungswidrigkeit(en) nach § 24 StVG begangen zu haben:
verf. Vorschr. §§

Bemerkungen/Anfragen:

*Beweismittel: Angaben des Betroffenen Name u. Wohnort von Zeugen:

- Wegen dieser Ordnungswidrigkeit(en) wird gegen Sie
1. eine Geldbuße festgesetzt (§ 13 OWiG) in Höhe von
 2. ein Fahrverbot angeordnet (§ 25 StVG) auf die Dauer von Monaten(en)
 3. Außerdem haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen (§§ 105, 107 OWiG i. V. m. §§ 464 Abs. 1, 465 StPO)

a) Gebühr DM

b) Auslagen der Verz. Behörde DM

c) Auslagen der Polizei DM

zu zahlender Gesamtbetrag DM

Rechtsbehelfen:

Hinweise für den Fall des Fahrverbots und Zahlungsaufforderung siehe Rückseite!

3.282 Bußgeldbescheid 01
185,1.70

Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht innerhalb einer Woche nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der umsichtig genannten Verwaltungsbehörde Einspruch einlegen. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor Fristablauf eingeht.

Im Falle eines Einspruchs entscheidet über die Beschuldigung das Amtsgericht auf Grund einer Hauptverhandlung durch Urteil, ohne an den im Bußgeldbescheid enthaltenen Ausspruch gebunden zu sein. Das Amtsgericht kann auch ohne Hauptverhandlung im schriftlichen Verfahren durch Beschluß entscheiden, wenn weder Sie noch die Staatsanwaltschaft diesem Verfahren widersprechen.

Hinweise für den Fall eines Fahrverbots:

Das Fahrverbot wird mit der Rechtskraft der Bußgeldentscheidung wirksam, auch wenn Sie den Führerschein noch nicht abliefern. Die Verbotfrist wird jedoch erst von dem Tag an gerechnet, an dem Ihr Führerschein in amtliche Verwahrung genommen bzw. an dem das Fahrverbot in einem ausländischen Führerschein vermerkt wird. Es liegt deshalb in Ihrem eigenen Interesse, daß Sie Ihren Führerschein zu diesem Zweck umgehend der umsichtig angegebenen Verwaltungsbehörde übersenden bzw. abliefern, weil sich sonst die Verbotfrist zu Ihrem Nachteil verlängert. Wenn Sie entgegen dem wirksam angeordneten Fahrverbot ein Kraftfahrzeug führen, machen Sie sich nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG strafbar. Sollten Sie Ihren Führerschein nicht abliefern, so muß er beschlagnahmt werden.

Zahlungsaufforderung:

Sie werden gebeten, spätestens 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bußgeldbescheides den zu zahlenden Gesamtbetrag — möglichst unter Benutzung der beiliegenden Zahlkarte — auf das unten angegebene Postcheckkonto zu überweisen. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit haben Sie der oben angegebenen Verwaltungsbehörde unter eingehender Begründung rechtzeitig vor Ablauf der Zahlungsfrist mitzuteilen, warum Ihnen die fristgemäße Zahlung nach Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist. Geeignete Nachweise über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse (z. B. Verdienstabrechnung des Arbeitgebers) sind beizufügen. Falls Sie weder die Zahlungsfrist einhalten noch Ihre Zahlungsunfähigkeit rechtzeitig mitteilen, wird der fällige Betrag zwangsweise beigetrieben. Auch kann das Amtsgericht gegen Sie Erzwangshaft bis zur Dauer von 6 Wochen anordnen.

Bei allen Zahlungen, Einsprüchen und sonstigen Eingaben ist die Angabe des oben vermerkten Alterszeichens unerlässlich. Ohne Alterszeichen können Ihre Zahlungen und Eingaben nicht verbucht bzw. bearbeitet werden.

Anlage: 1 Zahlkarte

Postcheck-Kto. Nr.:

Postcheckamt Frankfurt (Main)

den

185,1.70

Rechtsbelehrung:
 Dieser Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht innerhalb einer Woche nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der unseitig genannten Verwaltungsbehörde Einspruch einlegen. Die Frist ist nur dann gewährt, wenn die Erklärung vor Fristablauf eingeht.

Im Falle eines Einspruchs entscheidet über die Beschuldigung des Amtsgenicht auf Grund einer Hauptverhandlung durch Urteil, ohne an den im Bußgeldbescheid enthaltenen Auspruch gebunden zu sein. Das Amtsgericht kann auch ohne Hauptverhandlung im schriftlichen Verfahren durch Beschluß entscheiden, wenn weder Sie noch die Staatsanwaltschaft diesem Verfahren widersprechen.

Hinweise für den Fall eines Fahrverbots:
 Das Fahrverbot wird mit der Bekräftigung der Bußgeldentscheidung wirksam, auch wenn Sie den Führerschein noch nicht abliefern. Die Verbotfrist wird jedoch erst von dem Tag an gerechnet, an dem Ihr Führerschein in amtliche Verwahrung genommen bzw. an dem das Fahrverbot in einem ausländischen Fahrverweis vermerkt wird. Es liegt deshalb in Ihrem eigenen Interesse, daß Sie Ihren Führerschein zu diesem Zweck umgehend der unseitig angegebenen Verwaltungsbehörde überreichen bzw. abliefern, weil sich sonst die Verbotfrist zu Ihrem Nachteil verlängert. Wenn Sie entgegen dem wirksam angeordneten Fahrverbot ein Kraftfahrzeug führen, machen Sie sich nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG strafbar. Sollten Sie Ihren Führerschein nicht abliefern, so muß er beschlagnahmt werden.

Zahlungsauflorderung:
 Sie werden gebeten, spätestens 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bußgeldbescheides den zu zahlenden Gesamtbetrag — möglichst unter Benutzung der beiliegenden Zahlkarte — auf das unten angegebene Postcheckkonto zu überweisen. In Falle der Zahlungsunfähigkeit haben Sie die oben angegebenen Verwaltungsbehörde unter eingehender Begründung rechtzeitig vor Ablauf der Zahlungsfrist mitzuteilen, warum Ihnen die fristgemäße Zahlung nach Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist. Geeignete Nachweise über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse (z. B. Verdienstscheinigung des Arbeitgebers) sind beizulegen. Falls Sie, weder die Zahlungsfrist einhalten noch Ihre Zahlungsunfähigkeit rechtzeitig mitteilen, wird der fällige Betrag zwangsweise beigetrieben. Auch kann das Amtsgericht gegen Sie Erzwingungshaft bis zur Dauer von 6 Wochen anordnen.

Bei allen Zahlungen, Einsprüchen und sonstigen Eingaben ist die Angabe des oben vermerkten Adresszeichens unerläßlich. Ohne Adresszeichen können Ihre Zahlungen und Eingaben nicht verbucht bzw. bearbeitet werden.

Anlage: 1. Zahlkarte

Postcheck-Kto. Nr.:

Postcheck-Kto. Nr.:

Via:

1. Bescheid zustellen an:	Betroffenen	<input type="checkbox"/>
(Einschreiben)	Verteidiger	<input type="checkbox"/>
2. formlose Nachricht an:	gesetzl. Vertreter	<input type="checkbox"/>
Betroffenen	Verteidiger	<input type="checkbox"/>
3. Bei Fahrverbot: nach Rechtskraft Benachrichtigung der		<input type="checkbox"/>
Führerscheinstelle des Wohnorts des Betroffenen:		<input type="checkbox"/>
4. Einstellung des Verfahrens, weil		<input type="checkbox"/>
Tatbeweis nicht möglich		<input type="checkbox"/>
Täterfeststellung nicht möglich		<input type="checkbox"/>
Tat verjährt		<input type="checkbox"/>
weitere Verfolgung nicht angebracht		<input type="checkbox"/>
5. Verhängung von Verfahrenseinstellung an:		<input type="checkbox"/>
Betroffenen	gesetzl. Vertreter	<input type="checkbox"/>
Verteidiger	Anzeigerstatler	<input type="checkbox"/>

Bußgeldbescheid

(Unrechts)

Name und Anschrift des gesetzl. Vertreters/Verteidigers*):

Vorname: _____
 Familienname: _____
 Geborenen: _____
 am _____ Tag _____ Monat _____ Jahr _____ Uhrzeit _____
 in _____
 d. PKW/LKW/KOM/Krad/FmH/Aht. *): _____ als Führer/Halter*)
 Fabrikat: _____ Kennz.: _____
 als Radfahrer/Fußgänger*) _____
 folgende Verkehrsordnungswidrigkeit(en) nach § 24 StVG begangen zu haben: _____
 versch. Vorstr. §§ _____

Bemerkungen/Tatfolgen: _____
 Beweismittel: Angaben des Betroffenen Name u. Wohnort von Zeugen: _____

Wegen dieser Ordnungswidrigkeit(en) wird gegen Sie
 1. eine Geldbuße festgesetzt (§ 13 OWiG) in Höhe von _____ DM
 2. ein Fahrverbot angeordnet (§ 23 StVG) auf die Dauer _____ Monat(en)
 3. Außerdem haben Sie die Kopien des Verfahrens zu tragen (§§ 105, 107 OWiG i. V. m. §§ 464 Abs. 1, 465 StPO)

a) Gebühr _____ DM
 b) Auslagen der Verw. Behörde _____ DM
 c) Auslagen der Polizei _____ DM
 zu zahlender Gesamtbetrag _____ DM

Rechtsbelehrungen:
 Hinweise für den Fall des Fahrverbots und Zahlungsauflorderung siehe Rückseite!
 3.232 Bußgeldbescheid (4)
 1955, 3.79

Titel-Nr.

Ort

Datum

Ordnungswidrigkeits-Anzeige (Durchschrift für die Polizei)

Name und Anschrift des gesetzl. Vertreters/Verleider(s):

Betroffener

Herrn / Frau / Fräulein

Vorname:

Familienname:

geborene:

Führerschein Kl. ausgestellt am: durch: erweitert: KOM/Taxi /Mietwag./Fahrb. ausgestellt am: durch: wird beschuldigt,

Geburtsort:

Geburtsort:

Kreis/Land:

Beruf:

Geschlecht:

M = 1 W = 2

Jugendlicher Heranwachsender = 1 = 2

als Radfahrer/Fußgänger*/

folgende Verkehrsordnungswidrigkeit(en) nach § 24 StVG begangen zu haben:

verf. Vorschr. §§

Bemerkungen/Folgebefragte:

Beweismittel: Angaben des Betroffenen

Name u. Wohnort von Zeugen:

Besondere Umstände:

Gefährdung eines anderen

Schädigung eines anderen

Grob verkehrswidriges/ächtungsloses Verhalten

behaupt. Verletzung d. Pflichten eines Kfz.-Führers

Verwarnung in Höhe von DM

nicht angenommen/nicht gezahlt

Anhörung versandt am:

Vorschlag:

a) Geldbuße

b) Fahrverbot auf

c) Einstellung des Verfahrens

den

Monate, ausgen. Kl.

des zuständigen Beamten

Unterschrift und Amtsstempel des Diensthabenden

1 Nichtverfallensfrist

2,382 Durchschrift für Polizei

LSB, 3, 70

Titel-Nr.

Ort

Datum

Anhörung des Betroffenen zur Ordnungswidrigkeits-Anzeige

Eilsache

Herrn / Frau / Fräulein

Vorname:

Familienname:

geborene:

Bekz. Schriftliche Äußerung nach § 55 Ordnungswidrigkeitengesetz

Sehr geehrter Verkehrsteilnehmer / Kraftfahrzeughalter

haben wird zur Last gelegt,

am Tag Monat Jahr Uhrzeit

in

als Fahrer/Halter*

d. PKW/LKW/KOM/Krad/FmH/Anh.*/

Fabrikat: Kennz:

als Radfahrer/Fußgänger*/

folgende Verkehrsordnungswidrigkeit(en) nach § 24 StVG begangen zu haben:

verf. Vorschr. §§

Bemerkungen/Folgebefragte:

Beweismittel: Angaben des Betroffenen

Name u. Wohnort von Zeugen:

Sollten Sie bei der Anhörung in Betracht kommen, werden Sie gebeten, die auf der Rückseite erhaltenen Erklärungen in freierlicher Form (Block- oder Maschinenschrift) abzugeben und den Vordruck mit Ihrer Unterschrift innerhalb einer Woche nach Erhalt dieses Schreibens an die oben angegebenen Dienststelle zu senden. Sie vermeiden dadurch eine Vorladung zur Polizei oder die Vorprache eines Polizeibeamten in Ihrer Wohnung oder an Ihrer Arbeitsstelle.

Sollten Sie, sondern ein anderer als Fahrer oder sonstiger Verantwortlicher im Betracht kommen, so veranlassen Sie bitte, daß dieser die erhaltenen Erklärungen abgibt und den Vordruck mit seiner Unterschrift versehen innerhalb einer Woche zurücksendet.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen steht es dem Betroffenen frei, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zu äußern. Er ist aber auf jeden Fall verpflichtet, seine Personalkosten richtig anzugeben (§ 360 Abs 1 Nr. 8 Strafgesetzbuch).

Wenn Sie bzw. der betreffende Fahrer oder sonstige Verantwortliche nicht bereit oder in der Lage sind, eine Erklärung zur Sache (Rückseite Nr. 3) abzugeben, werden Sie gebeten, dies unter Rückgabe des im obigen ausgefüllten Vordrucks innerhalb einer Woche die angegebenen Dienststelle mitzuteilen. Falls innerhalb der gesetzlichen Frist keine Anhörung eingeholt, muß davon ausgegangen werden, daß Sie oder der sonstige Verantwortliche von dem Außenbereich keinen Gebrauch machen wollen.

Hochachtungsvoll

1 Nichtverfallensfrist

2,382 Durchschrift für Betroffenen

LSB, 3, 70

Schriftliche Äußerung zu einseitigem Sachverhalt

1. Angaben zur Person des Betroffenen:

Zuname, bei Frauen auch Geburtsname; Vorname(n); Beruf; Postleitzahl, Wohnort, Kreis; Straße und Hausnummer; Geburtsort, Geburtsort, Kreis

2. Angaben zum Führerschein:

Fahrerlaubnis Klasse; erweitert am; auf Klasse; besonderer Ausweis zum Führen von Omnibus/Taxi/Mietwagen

3. Angaben zur Sache:

Wird der Verkehrsverstoß zugegeben: ja/nein; Falls nein, Begründung

Nichtstrafwürdiges stricken

Tab. Nr.

Ort

Datum

Ordnungswidrigkeits-Anzeige

Name und Anschrift des gesetzl. Vertreters/Vertretigers

Form for 'Betroffener' with fields for name, address, and contact information.

Personal details of the offender: birth date, place, profession, license details.

Details of the traffic violation: date, time, location, speed, vehicle details.

Remarks and evidence: Name of witness, details of the witness.

Full name and address of the witness/accuser.

- Special circumstances: Gefährdung eines anderen, Schädigung eines anderen, Grob verkehrswidriges/rücksichtsloses Verhalten, beharrl. Verletzung d. Pflichten eines Kfz-Führers, Verwarnung in Höhe von DM, nicht angenommen/nicht gezahlt.

Form for 'Bußgeld-Beschaid als Ebf zur Post am' with fields for fine amount, date, and signature.

Notar/Verkehrsangehöriger - F. Verr. Beh. - LRSg. 3.70

1124

Der Hessische Minister der Justiz

Gerichtsorganisation (Aufhebung der Zweigstellen Felsberg, Spangenberg, Battenberg und Borken)

Auf Grund des § 3 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (RGBl. I S. 403) in Verbindung mit § 5 des Gerichtsorganisationsgesetzes ordne ich an:

§ 1

Die Zweigstellen Felsberg und Spangenberg des Amtsgerichts Melsungen, die Zweigstelle Battenberg des Amtsgerichts Fran-

kenberg-Eder und die Zweigstelle Borken des Amtsgerichts Fritzlar werden aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Wiesbaden, 25. 5. 1970

Der Hessische Minister der Justiz
3211 — II/4 — 875

StAnz. 24/1970 S. 1222

1125

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Hessisches Landesamt für Straßenbau
62 Wiesbaden

Anordnung nach Nr. 2 der Richtlinien für die Beschaffung und Unterhaltung von Schutzkleidung

Bezug: Ihr Bericht vom 5. 2. 1970 — L/1120 — 70

Die mit Erlaß vom 6. Februar 1969 (StAnz. S. 328 und 455) für Ihren Geschäftsbereich getroffene Anordnung erweitere ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und dem Hessischen Minister der Finanzen wie folgt:

Im Abschnitt „Brückenschlosser“ wird nach „1 Paar Schutzhandschuhe“ eingefügt: „1 Paar Filzschuhtiefel, Mindesttragzeit 4 Jahre, Einzelausstattung (E)“.

Wiesbaden, 12. 5. 1970 **Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
I c 2 — 7 s — 06 — 04

StAnz. 24/1970 S. 1222

sorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird zugunsten der Hessischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Darmstadt, die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum in der Gemarkung Darmstadt, Regierungsbezirk Darmstadt, für den Bau und Betrieb eines 110/20-kV-Umspannwerkes für zulässig erklärt.

Auf Grund der eingangs genannten Vorschriften in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935 (Hess. Reg.-Bl. S. 193) ordne ich gemäß Kabinettsbeschuß vom 3. März 1970 zugleich auch namens und im Auftrag der Hessischen Landesregierung das vereinfachte Enteignungsverfahren an.

Die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens nicht bis zum 31. Mai 1972 gestellt worden ist.

Wiesbaden, 21. 5. 1970

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV b 1 — 921.012.019

Im Auftrag
gez. Schröder

StAnz. 24/1970 S. 1222

1126

Bau und Betrieb eines 110/20-kV-Umspannwerkes „Nord“ in Darmstadt

Auf Grund des § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und Wasserver-

1127

Der Hessische Sozialminister

Prüfungsordnung für Schwimmmeister und Schwimmmeisterinnen des Landes Hessen vom 27. 10. 1967 — StAnz. S. 1410 ff.

Nach dem neuen Zuständigkeitskatalog der Hessischen Landesregierung (StAnz. 1970 S. 957) ist der Aufgabenbereich Sport auf den Hessischen Sozialminister übergegangen. Damit verlegt sich die Zuständigkeit zur Durchführung der staatlichen Schwimmmeisterprüfung vom Hessischen Minister des Innern auf den Hessischen Sozialminister.

Die Bezeichnung „Der Hessische Minister des Innern“ in §§ 2, 5 und 6 der Prüfungsordnung für Schwimmmeister und Schwimmmeisterinnen vom 27. 10. 1967 (StAnz. S. 1410) ist in „Der Hessische Sozialminister“ zu ändern.

Wiesbaden, 25. 5. 1970

Der Hessische Sozialminister
Sport — 90 a 05/1970

StAnz. 24/1970 S. 1222

1128

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Anordnung zur Durchführung der Unkrautbekämpfung

Die Pflanzenschutzämter Frankfurt und Kassel des Hessischen Landesamtes für Landwirtschaft in Kassel ordnen hiermit auf Grund der §§ 2 und 3 der Verordnung zur Bekämpfung des Unkrauts vom 19. September 1960 (GVBl. S. 208) für die kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden der Regierungsbezirke Darmstadt und Kassel die Bekämpfung nachstehend aufgeführter Unkräuter an:

Ackerdistel	(Cirsium arvense [L.] scop)
Acker-Gänsedistel	(Sonchus arvensis L.)
Berufskraut	(Erigeron canadensis L.)
Franzosenkraut	(Galinsoga parviflora L.)
Gemeine Melde	(Atriplex patulum L.)
Große Brennessel	(Urtica dioica L.)
Kleine Brennessel	(Urtica urens)
Kanadische Goldrute	(Solidago canadensis L.)
Klettenlabkraut	(Galium aparine L.)
Riesen-Goldrute	(Solidago gigantea var. serotina)

Im Bedarfsfalle können weitere von den Pflanzenschutzämtern zu bezeichnende Unkräuter in die Bekämpfungsmaßnahmen einbezogen werden.

Die Bekämpfung dieser Unkräuter ist ab sofort auf all den Grundstücken durchzuführen, durch deren Unkrautbesatz andere der Landwirtschaft, dem Gartenbau einschließlich Hausgärten und kleingärtnerisch genutzten Flächen sowie dem Weinbau dienende Grundstücke wesentlich beeinträchtigt werden können. Dies gilt insbesondere für Od- und Brachländereien, Feldraine, Gräben und Böschungen sowie Schutthalde und Lagerplätze

Die Verpflichtung zur Unkrautbekämpfung obliegt den Grundstückseigentümern. Ist ein Dritter zur Nutzung des Grundstücks berechtigt, so ist dieser neben dem Eigentümer für die Durchführung der erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen verantwortlich.

Die Bekämpfung ist je nach Art und Umfang des Unkrautbesatzes auf mechanische Weise (z. B. durch Hacken oder Jä-

ten) oder unter Verwendung eines von der Biologischen Bundesanstalt zugelassenen Pflanzenschutzmittels durchzuführen. Die Nichtbefolgung dieser Anordnung kann, soweit nicht durch Gesetz im Einzelfall eine höhere Strafe angedroht ist, nach § 25 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes vom 10. Mai 1968 (BGBl. I S. 352) bei fahrlässiger Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark, bei vorsätzlicher Ordnungswidrigkeit bis zu höchstens zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft und gilt gem. § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Bekämpfung des Unkrauts für ein Jahr.

Vorstehende Anordnung ist in allen kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden der Regierungsbezirke Darmstadt und Kassel in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.
Kassel, 14. 5. 1970

**Hessisches Landesamt
für Landwirtschaft**

**Pflanzenschutzämter
Frankfurt — Kassel**
Akt.-Z.: 900/490 Zn/Pf.

StAnz. 24/1970 S. 1222

Erläßbereinigung

(Fortsetzung)

3 ALLGEMEINE UND INNERE VERWALTUNG

34 Fürsorge- und Wohlfahrtswesen

342 Jugendfürsorge

3421 Allgemeines

1129

Richtlinien für die Anerkennung von förderungswürdigen Jugendgemeinschaften

Der Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 22. 5. 1958 — IX — 52 w — 02 07 — (StAnz. S. 674) gilt unverändert weiter.

Wiesbaden, 1. 2. 1970

Der Hessische Sozialminister
II B 3 b — 52 m — 06 05

StAnz. 24/1970 S. 1223

3422 Hessen-Jugendplan

1130

Jugendplan des Landes Hessen

Der Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 18. 7. 1958 — IX — 52 j — 02 07 — (StAnz. S. 925) gilt unverändert weiter.

Wiesbaden, 1. 2. 1970

Der Hessische Sozialminister
II B 1 a — 52 u — 02 01

StAnz. 24/1970 S. 1223

3425 Erziehungsberatung

1131

Richtlinien für Erziehungsberatungsstellen

Der Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 21. 3. 1956 — IX c — 52 d — 08 07 — (StAnz. S. 371) gilt unverändert weiter.

Wiesbaden, 1. 2. 1970

Der Hessische Sozialminister
II B 3 a — 52 s — 22 01

StAnz. 24/1970 S. 1223

343 Fürsorge

1132

Eingliederungshilfe für Behinderte

Bezug: Erlaß des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen vom 18. 8. 1966 — II A — 3 — 50 o 0223/50 o 0239 — (StAnz. S. 1239).

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 22. 12. 1966 — O 6302/9 — A 1 — IV B 42 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen hat mit o. a. Erlaß

1. Empfehlungen zur Durchführung der Eingliederung Behinderter nach den §§ 39 ff. des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in Sonderkindertagesstätten, Tageswerkstätten für Behinderte und ähnlichen Einrichtungen und
2. Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung, Erweiterung und Ausstattung von Einrichtungen der Sozialhilfe für die Eingliederung Behinderter

bekanntgegeben.

Soweit die Richtlinien vorsehen, daß bei der Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahmen die Staatsbauämter mitzuwirken haben, ist die Anlage Q der Dienstanweisung für die Staats- und Sonderbauämter des Landes Hessen sinngemäß anzuwenden.

Wiesbaden, 5. 1. 1970

Der Hessische Minister der Finanzen
B 1325/1 — 1 — IV A 42
StAnz. 24/1970 S. 1223

35 Gesundheits- und Veterinärwesen

351 Gesundheitsfürsorge, Impfwesen

3512 Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

1133

Tragung der Kosten gemäß § 24 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

Der Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 23. 8. 1954 — VIII c 50 f 18 — 983 a/54 — (StAnz. S. 895) gilt unverändert weiter.

Wiesbaden, 1. 2. 1970

Der Hessische Sozialminister
II A 1 b — 50 k 1805

StAnz. 24/1970 S. 1223

1134

Verrechnung der ärztlichen Gebühren bei der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

Der Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 18. 10. 1954 — VIII c 50 f 18 — 3811/54 — (StAnz. S. 1060) gilt unverändert weiter.

Wiesbaden, 1. 2. 1970

Der Hessische Sozialminister
II A 1 b — 50 k 1809

StAnz. 24/1970 S. 1223

1135

Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. 7. 1953 (BGBl. I S. 700);

hier: Erstattung von Aufwendungen zwischen den Kostenträgern verschiedener Länder

Der Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 1. 2. 1956 — VIII c 50 q 1007 — (StAnz. S. 144) gilt unverändert weiter.

Wiesbaden, 1. 2. 1970

Der Hessische Sozialminister
II A 1 b — 50 k 1815

StAnz. 24/1970 S. 1223

1136**Übernahme der Kosten der Untersuchung und Behandlung Geschlechtskranker durch den Träger der Rentenversicherung**

Der Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 30. 4. 1956 — VIII c 50 q 1003 — (StAnz. S. 474) gilt unverändert weiter.
Wiesbaden, 1. 2. 1970

Der Hessische Sozialminister
II A 1 b — 50 k 1811

StAnz. 24/1970 S. 1224

36 Raumordnung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Vermessungswesen

360 Landesplanung

1137

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel

Mitwirkung am Verfahren zur Festlegung der Linienführung von Bundesfernstraßen nach § 16 Bundesfernstraßengesetz;

hier: Mitwirkung aus der Sicht der Landesplanung

Der bisher nicht veröffentlichte Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 14. 8. 1968 — VII 3 — 93 c 08/03 — 482/69 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Gemäß § 16 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz bestimmt der Bundesminister für Verkehr im Benehmen mit den Landesplanungsbehörden der beteiligten Länder die Planung und Linienführung der Bundesfernstraßen. Bisher hat der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik das Benehmen über die Linienführung stets mit der obersten Landesplanungsbehörde hergestellt.

Ich übertrage Ihnen mit sofortiger Wirkung in Ihrer Eigenschaft als obere Landesplanungsbehörde die Mitwirkungsbefugnis im Rahmen des § 16 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz. Dies gilt nicht, soweit die festzulegende Linienführung einer Bundesfernstraße sich zugleich im Regierungsbezirk Darmstadt und im Regierungsbezirk Kassel erstreckt. Liegt sie zugleich in beiden Regierungsbezirken, so wird das Verfahren weiterhin durch die oberste Landesplanungsbehörde durchgeführt. Der Bundesminister für Verkehr hat zur Festlegung der Linienführung nach § 16 Bundesfernstraßengesetz drei Erlasse herausgegeben, die ich Ihnen in Ablichtung zur Kenntnis gebracht habe:

1. Erlaß vom 24. 11. 1959, StB 2 — Rpl — 2026 I 59 II,
2. Erlaß vom 14. 5. 1964, StB 2 — Rpl — 29 Fi 64,
3. Erlaß vom 20. 12. 1966, StB 2/6 — Rplf — 2155 Vms 66.

Die in diesen Erlassen enthaltenen Hinweise für die Landesplanungsbehörden bitte ich zu beachten. Insbesondere bitte ich, entsprechend einer Vereinbarung mit dem Hessischen Minister der Finanzen, die Beteiligung der Verteidigungslastenreferate und der Oberfinanzdirektionen im Rahmen des Verfahrens nach § 16 Bundesfernstraßengesetz sicherzustellen. Dabei ist der Hessische Minister der Finanzen anzuschreiben und seinerseits um die Stellungnahme der Oberfinanzdirektionen sowie der Verteidigungslastenreferate zu bitten. Dem Anschreiben an den Hessischen Minister der Finanzen sind drei Ausfertigungen des jeweiligen Planungsvorhabens beizufügen.

Soweit ich Stellungnahmen aus der Sicht der Landesplanung in laufenden Verfahren nach § 16 Bundesfernstraßengesetz derzeit in Bearbeitung habe, werden sie von mir zum Abschluß gebracht.

Dieser Erlaß erfolgt im Rahmen der Übertragung von Zuständigkeiten auf die Regierungspräsidenten.

Wiesbaden, 2. 3. 1970

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
III A 2 — 93 c 08/03 — 482/70
Im Auftrag
gez. Steppuhn

StAnz. 24/1970 S. 1224

1138

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel

Festlegung von Planungsgebieten nach § 9 a Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz;

hier: Festlegung im Benehmen mit der Landesplanungsbehörde

Der bisher nicht veröffentlichte Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 8. 8. 1968 — VII 3 — 93 c 08.03 — 468/68 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Gemäß § 9 a Bundesfernstraßengesetz kann die oberste Landesstraßenbaubehörde im Benehmen mit der Landesplanungsbehörde zur Sicherung der Planung neuer Bundesfernstraßen Planungsgebiete festlegen. Bisher hat die oberste Landesstraßenbaubehörde stets die oberste Landesplanungsbehörde beteiligt. Ich übertrage Ihnen mit sofortiger Wirkung die Mitwirkungsbefugnis aus § 9 a Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz als obere Landesplanungsbehörde.

Dies gilt nur, soweit das Planungsgebiet nicht zugleich im Regierungsbezirk Darmstadt und im Regierungsbezirk Kassel liegt.

Liegt das Planungsgebiet zugleich in den beiden Regierungsbezirken, so ist mir zu berichten.

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr hat unter dem 27. 9. 1963 einen Runderlaß herausgegeben, der Richtlinien für die Festlegung von Planungsgebieten nach dem Bundesfernstraßengesetz enthält (Runderlaß StB 15/63 V d 2 Az. 61 p). Dieser Runderlaß ist Ihnen seinerzeit zugegangen.

Die Maßnahme erfolgt im Rahmen der Übertragung von Zuständigkeiten auf die Regierungspräsidenten.

Wiesbaden, 2. 3. 1970

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei

III A 2 — 93 c 08/03 — 468 70

Im Auftrag

gez. Steppuhn

StAnz. 24/1970 S. 1224

1139

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel

Erfordernisse der Raumordnung, der Landesplanung und des Städtebaues bei der Genehmigung von Flugplätzen

Der bisher nicht veröffentlichte Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 8. 8. 1968 — VII 3 — 93 c 08.11 — 465/68 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Luftverkehrsgesetz ist vor der Erteilung der Genehmigung der Anlage oder des Betriebs eines Flugplatzes zu prüfen, ob die geplante Maßnahme die Erfordernisse der Raumordnung, der Landesplanung und des Städtebaues angemessen berücksichtigt. Diese Prüfungsverpflichtung übertrage ich Ihnen hiermit für Landeplätze (§ 6 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz und § 49 Luftverkehrszulassungsordnung — vom 19. 6. 1964, BGBl. I 1964 S. 370) und Segelfluggelände (§ 6 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz und § 54 Luftverkehrszulassungsordnung).

Das Ergebnis Ihrer Prüfung ist mir in den Fällen mitzuteilen, in denen es sich um Landeplätze des allgemeinen Verkehrs (Verkehrslandeplätze) handelt.

Dieser Erlaß erfolgt im Rahmen der Übertragung von Zuständigkeiten auf die Regierungspräsidenten.

Wiesbaden, 2. 3. 1970

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei

III A 2 — 93 c 08/11 — 425 70

Im Auftrag

gez. Steppuhn

StAnz. 24/1970 S. 1224

1140

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel

Mitwirkung aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung im Rahmen einer Enteignung (§ 106 BBauG)

Der bisher nicht veröffentlichte Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 19. 8. 1968 — VII 3 — 93 c 04/03 — 494/68 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Nach § 106 Abs. 1 Satz 2 BBauG hat die oberste Landesbehörde bei ihrer Entscheidung im Rahmen eines Enteignungsverfahrens für industrielle Anlagen insbesondere die Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

Ich übertrage Ihnen mit sofortiger Wirkung als obere Landesplanungsbehörde die Aufgabe, Stellungnahmen abzugeben, ob Gründe der Raumordnung und Landesplanung eine Enteignung notwendig machen (§ 106 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 87 Abs. 1 BBauG).

Dieser Erlaß erght im Rahmen der Übertragung von Zuständigkeiten auf die Regierungspräsidenten.

Wiesbaden, 2. 3. 1970

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
III A 2 — 93 c 04/03 — 494/70
Im Auftrag
gez. Steppuhn
St.Anz. 24/1970 S. 1225

1141

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel

Möglichkeit einer Bündelung mehrerer Systeme bei Errichtung von Hochspannungsleitungen

Der bisher nicht veröffentlichte Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 22. 8. 1966 — VII 3 — 93 c 06/03 — 408/66 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht:

Zur Frage der Bündelung von Hochspannungsleitungen haben sich verschiedene Energieversorgungsunternehmen geäußert.

Es sind 2 Fälle zu unterscheiden:

1. Bündelung durch Parallelführung verschiedener Leitungen auf sogenannten Energiestraßen, wobei durch möglichst geringe Abstände die gesamte beanspruchte Schutzraumbreite herabgesetzt wird.
2. Bündelung durch Verwendung von Mehrfachgestänge.

Beide Anwendungsfälle dienen dem Landschaftsschutz, verringern die Inanspruchnahme des Bodens und erleichtern oder vermeiden die Enteignung.

Grundsätzlich wird die technische Möglichkeit einer Zusammenfassung von Freileitungen verschiedener Systeme auf demselben Mast durch Verwendung von Mehrfachgestänge (Fall 2) bejaht. Das gilt insbesondere für neu geplante Leitungen.

Die Auflage neuer Leitungssysteme auf bestehende Leitungen wird von den befragten Energieversorgungsunternehmen nicht für unmöglich gehalten. Schwierigkeiten ergeben sich jedoch durch die dann erforderlichen langen, nicht vertretbaren Betriebsunterbrechungen. Hingewiesen wird auch auf die entstehenden erheblichen Kosten durch die notwendige Erneuerung der bestehenden Leitung.

Im übrigen sind es Sicherheitsgründe, die nach Meinung der Elektrizitäts-Aktiengesellschaft Mitteldeutschland, der Preussischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft und der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft eine Bündelung von Hochspannungsfreileitungen auf demselben Mast oft unzumutbar erscheinen lassen. Die Unternehmen weisen darauf hin, daß bei Arbeiten an einem System infolge der geringen Abstände auch die anderen Systeme abgeschaltet werden müssen, was nicht vertretbare Stromausfälle zur Folge haben würde. Außerdem könne es in besonderen Störungsfällen durch die Unterschiede der Nennspannungen der einzelnen Systeme zu gegenseitigen elektrischen Beeinflussungen kommen, so daß alle Leitungssysteme gleichzeitig in Mitleidenschaft gezogen würden.

Die Tatsache, daß fast alle befragten Unternehmen eine Bündelung von Hochspannungsleitungen mehrerer Systeme auf einem Mast vornehmen, zeigt, daß die genannten Schwierigkeiten überwunden werden können. So plant z. B. die Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG, 4-System-Leitungen aufzulegen. Eine um Mainz zum Teil durch Waldgebiet führende Ringleitung dieses Unternehmens ist bereits als 4-System-Leitung ausgebaut (2 × 110 kV und 2 × 220 kV).

Ich bitte Sie darauf hinzuwirken, daß Energieversorgungsunternehmen eine Bündelung von Hochspannungsleitungen in geeigneten Fällen vornehmen.

Wiesbaden, 2. 3. 1970

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
III A 2 — 93 c 06/03 — 155/70
St.Anz. 24/1970 S. 1225

1142

Kartierung der Flächen, die von der Bebauung und von gewerblicher Nutzung freizuhalten sind (Schutzkarten)

Der Erlaß vom 10. 4. 1962 — VII a 93 c 02 25 99/62 — (St.Anz. S. 563) wird mit der Maßgabe neu erlassen, daß die bisherige Zuständigkeit des Hessischen Ministers des Innern auf dem Gebiet der Landesplanung (Raumordnung, Raumforschung, Koordination der Fachplanung) gemäß Kabinettsbeschuß vom 13. 1. 1970 auf mich übergegangen ist.

Wiesbaden, 2. 3. 1970

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
III A 4 — 93 c 02/25 — 99/70
St.Anz. 24/1970 S. 1225

361 Ordnung der Bebauung und Baurecht

3611 Baurecht im allgemeinen

1143

Hessische Bauordnung;

hier: Außenwände und tragende Innenwände von Bauwerken bis zu zwei Geschossen

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 17. 4. 1962 — Va/Vd — 61 a 02/23 — 8/62 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

In § 35 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 6. Juli 1957 (GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 171), ist vorgeschrieben, daß bei zwei- und mehrgeschossigen Bauwerken, die Aufenthaltsräume oder Feuerstätten enthalten, die Wände, die Räume gegen die Außenluft abschließen (Außenwände) und die tragenden Innenwände aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen sind.

In § 33 der Musterbauordnung (MBO) — Fassung Januar 1960 — sind die Forderungen enthalten, die an tragende Wände gestellt werden. Während Abs. 1 grundsätzlich vorschreibt, daß tragende Wände und ihre Unterstützungen feuerbeständig herzustellen sind, enthalten die Absätze 2 bis 5 Ausnahmeregelungen. Nach Abs. 2 kann bei eingeschossigen Gebäuden auf die Anforderung nach Abs. 1 ganz oder teilweise verzichtet werden. Nach Abs. 3 können bei Wohngebäuden bis zu zwei Vollgeschossen tragende Wände in feuerhemmender Bauart oder als ausgemauertes oder mit Lehm ausgefachtes Holzfachwerk gestattet werden. Nach Abs. 4 können bei Einzel- oder Doppelwohngebäuden bis zu zwei Vollgeschossen in der offenen Bauweise tragende Wände aus Holz oder anderen brennbaren Baustoffen oder aus hölzernen oder anderen brennbaren Trägerrippen mit ein- oder beiderseitiger Verkleidung ohne volle massive Ausfachung (Holzhäuser) gestattet werden, wenn die Gebäude

1. mindestens 5 m Grenzabstand und mindestens 10 m Abstand von bestehenden oder von nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen künftigen Gebäuden einhalten,
2. selbst und die Nachbargebäude harte Bedachung haben.

Nach Abs. 5 gelten die Abs. 2 bis 4 für Scheunen, Offenställe und landwirtschaftlich genutzte Schuppen sinngemäß. In § 34 MBO, der die Außenwände behandelt, ist in Abs. 4 bestimmt, daß in den Fällen des § 33 Abs. 2 bis 5 für nicht

tragende Außenwände die gleiche Bauart gestattet werden kann wie für tragende Wände, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.

Die MBO dient als Grundlage für die künftigen Bauordnungen der Länder und wird auch die demnächst zu erwartende Neufassung der HBO beeinflussen. Eine den vorgenannten Regelungen der §§ 33 und 34 MBO entsprechende Regelung wird auch in der Neufassung der HBO aufgenommen werden. Ich habe daher grundsätzlich keine Bedenken, wenn von der zwingenden Vorschrift des § 35 Abs. 2 HBO über die nach § 35 Abs. 4 Nr. 2 HBO mögliche Ausnahme hinaus schon jetzt im Rahmen der in der Musterbauordnung vorgesehenen, oben dargestellten Ausnahmeregelungen Befreiungen erteilt werden, sofern die Wände im übrigen den an sie gestellten Anforderungen, insbesondere hinsichtlich des Wärme- und Wetterschutzes, genügen.

Wiesbaden, 15. 12. 1969

Der Hessische Minister des Innern
V A 1 — 61 a 02/23 — 8/69

St.Anz. 24/1970 S. 1225

1144

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel

An den Magistrat der Stadt Frankfurt (Main)
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt (Main)

Hessische Bauordnung;

hier: Ausbildung der Trennwände in Stallscheunen.

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 3. 4. 1967 — V A 1/V A 4 — 64 b 06/11 — 2/67 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d. der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 6. Juli 1957 (GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 171), sind Innenwände zum Abschluß von Ställen gegen Scheunen, deren Grundfläche größer als 100 qm ist, in feuerbeständiger Bauart auszuführen.

Eine ähnliche Vorschrift enthält auch § 35 Abs. 1 der Musterbauordnung. Sie läßt jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Abweichungen bei landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden zu, in denen Scheune und Stall vereint sind, und gestattet sogar, daß in diesem Falle auf eine Trennwand völlig verzichtet wird. Entsprechende Regelungen befinden sich in den der Musterbauordnung nachgebildeten neuen Bauordnungen anderer Länder.

Für die beabsichtigte Neufassung der Hessischen Bauordnung ist dieselbe Erleichterung vorgesehen. Im Hinblick hierauf habe ich bereits im Rahmen von Typengenehmigungen entsprechende Befreiungen erteilt.

Die unteren Bauaufsichtsbehörden werden gebeten, auch ihrerseits Befreiungen von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d HBO bei Stallscheunen zu gewähren. Voraussetzung für die Befreiung ist, daß der Stallteil ausreichend große Öffnungen zur Rettung der Tiere erhält, und daß Vorrichtungen vorhanden sind, durch welche die Tiere mit einem Handgriff von ihren Anbindungen gelöst werden können.

Die Vorschriften über tragende Wände in § 35 Abs. 2 HBO und über Brandabschnitte in § 36 Abs. 5 Satz 4 HBO bleiben unberührt.

Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsgebührengesetzes i. d. F. vom 26. September 1966 (GVBl. I S. 277) wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen angeordnet, daß bei Erteilung einer Befreiung von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d. der Hessischen Bauordnung bei Stallscheunen von der Erhebung einer Gebühr nach lfd. Nr. 12 des Gebührenverzeichnisses zum Hessischen Verwaltungsgebührengesetz abzusehen ist.

Wiesbaden, 15. 12. 1969

Der Hessische Minister des Innern
V A 1 — 64 b 06/11 — 2/69

St.Anz. 24/1970 S. 1226

1145

Ausbildung der Decken in Stallscheunen

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 24. 8. 1962 — Vd/Va — 64 a 18 — 3/62 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Mir ist mitgeteilt worden, daß von einigen Bauaufsichtsbehörden gefordert wird, daß die Decken von Ställen, die in Scheunengebäuden eingerichtet sind, gegen den über dem Stall befindlichen Scheunenraum in feuerbeständiger Bauart auszuführen sind. Ich nehme an, daß die Bauaufsichtsbehörden diese Forderung aus § 37 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. e HBO herleiten. Diese Vorschrift kann jedoch zur Forderung der Feuerbeständigkeit der Stalldecke nicht herangezogen werden.

§ 37 HBO entspricht in seiner systematischen Gliederung § 35 HBO, der sich mit der Ausbildung der Wände befaßt. Auch § 35 enthält in seinem Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a eine Vorschrift, daß Innenwände zum Abschluß von Räumen, deren Nutzung mit Brand- oder Zerknallgefahr verbunden ist, in feuerbeständiger Bauart herzustellen sind. Während jedoch für die Trennwände zwischen Ställen und Scheunen in § 35 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d eine besondere Vorschrift besteht, begnügt sich § 37 Abs. 3 Nr. 1 mit der allgemeinen Forderung des Buchst. e. Hieraus muß geschlossen werden, daß der Gesetzgeber an die Decke zwischen Stall- und Scheunenraum nicht die Anforderung der feuerbeständigen Bauart stellen wollte, sondern daß er für sie die feuerhemmende Bauart für ausreichend hielt. Dieser anzunehmende Wille des Gesetzgebers entspricht auch den Bedürfnissen der Landwirtschaft, dienen doch die atmungsaktiven Holzbalkendecken, die bei vorgeschriebener feuerbeständiger Bauart ausgeschlossen wären, der Gesunderhaltung des Viehbestandes. Auch genügt in der Regel die halbe Stunde Sicherheit, welche eine feuerhemmende Ausführung der Decke im Brandfalle gewährt, um das Vieh aus den Ställen zu retten. Dabei ist zu berücksichtigen, daß bei Entstehung eines Brandes im Scheunenteil die Brandwirkung nach unten auf die Zwischendecke geringer sein wird als nach der Seite auf eine Trennwand.

Da nach meiner Auffassung somit nach den Vorschriften der Hessischen Bauordnung bei Stallscheunen die Decke zwischen Stall und Scheunenraum nicht feuerbeständig, sondern nur feuerhemmend ausgebildet zu werden braucht, habe ich auch davon abgesehen, in den von mir für Stallscheunen erteilten Typengenehmigungen ausdrücklich eine Befreiung von § 37 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. e HBO zu erteilen.

Eine Forderung auf feuerbeständige Ausführung dieser Decken braucht daher nicht mehr erhoben zu werden.

Wiesbaden, 15. 12. 1969

Der Hessische Minister des Innern
V A 1 — 64 b 06/11 — 2/69

St.Anz. 24/1970 S. 1226

3612 Bauaufsicht im allgemeinen

1146

Einsatzrohre und innere Auskleidung in Schornsteinen

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 4. 4. 1966 — V A 1 — 64 b 06/21 — 10/66 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

1. In Rauch- oder Abgasschornsteinen mit großen lichten Querschnitten kann bei nicht ausreichender Belastung eine erhebliche Abkühlung der Rauch- oder der Abgase eintreten, insbesondere wenn die Schornsteine wenig geschützt der Abkühlung von außen ausgesetzt sind; dies führt auf die Dauer zu Versottungs- oder Durchfeuchtungserscheinungen. Um derartige Erscheinungen zu vermeiden, sind Schornstein-Einsatzrohre entwickelt worden und auf dem Baumarkt, meist als flexible Rohre, erhältlich. Der Einbau dieser Einsatzrohre ist nach § 62 HBO genehmigungsbedürftig und kann nur dann als unbedenklich angesehen werden, wenn zusätzlich folgende Anforderungen erfüllt sind:

- a) Einsatzrohre dürfen nur in Schornsteine eingebaut werden, die selbst bereits alle an Rauch- oder Abgasschornsteine zu stellenden bauaufsichtlichen Anforderungen (§ 47 HBO) erfüllen und lediglich in ihrem lichten Querschnitt für die anzuschließende Feuerstätte zu groß bemessen sind.

- b) Alle Teile einschließlich etwaiger Dichtungen müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen und bei Rauchschornsteinen bis 600° C, bei Abgasschornsteinen bis zu 300° C temperaturbeständig sein.
- c) Metallische Teile müssen korrosionsbeständig sein oder bei Rauchschornsteinen einen bis 600° C, bei Abgasschornsteinen einen bis 300° C beständigen Korrosionsschutz haben; Dichtungen dürfen durch Feuchtigkeit ihre Wirkung nicht einbüßen.
- d) Baustoff und Bauart müssen sicherstellen, daß Ruß oder Feuchtigkeit aus den Einsatzrohren sich während des Betriebes oder bei der Schornsteinreinigung nur an der Schornsteinsohle ablagern und nicht in die angeschlossene Feuerstätte eindringen kann.
- e) Befestigungsmittel müssen von der Schornsteinaußenfläche einen Abstand von mindestens 5 cm halten.
- f) Der stillgelegte Querschnittsteil ist so abzudecken, daß Regen sicher nach außen abgeleitet und das Schornsteinmauerwerk nicht von innen her durchfeuchtet wird. Er ist außerdem unmittelbar oberhalb der Schornsteinreinigungsöffnung unterseitig abzudichten; bei Abgasschornsteinen genügt eine das Einsatzrohr abschließende Kondensatschale, die von der Reinigungsöffnung aus erreichbar ist.
- g) An Schornsteine mit Einsatzrohren darf jeweils nur eine Feuerstätte angeschlossen werden. Die Reinigung ist ausschließlich vom Dach aus vorzunehmen.

Bei Bauanträgen auf Einbau von Schornstein-Einsatzrohren in vorhandene Schornsteine sind die unter a) bis g) festgelegten Anforderungen zu beachten. Nachweise können durch Prüfzeugnisse hierfür geeigneter Materialprüfanstalten erbracht werden.

2. Außer dem Einbau von Einsatzrohren gewinnt auch die Auskleidung undichter, zugschwacher oder versotteter Schornsteine jeder Bauart mit einem besonderen Mörtel zunehmend an Verbreitung. In der Regel handelt es sich dabei ebenfalls um eine nach § 62 HBO genehmigungsbedürftige Baumaßnahme (Veränderung) des Schornsteins. Wegen der mannigfachen Gefahren, die bei unsachgemäßer Ausführung dieser Auskleidung von der Schornsteinanlage ausgehen können, ist der Prüfung und Überwachung derartiger Baumaßnahmen besondere Sorgfalt zu widmen. Den Bauherren sollte empfohlen werden, sich vor Beginn der Arbeiten durch den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister beraten zu lassen.

Wiesbaden, 15. 12. 1969

Der Hessische Minister des Innern
V A 1 — 64 b 06/21 — 10/69
StAnz. 24/1970 S. 1226

1147

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel

Einführung einheitlicher Vordrucke für das Baugenehmigungsverfahren

Bezug: Erlaß vom 4. 10. 1966 — V A 4 — 61 a 02/23 — 4/66

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 11. 10. 1967 — V a 4 — 64 a 02/23 — 4/67 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Mit Erlaß vom 4. 10. 1966 habe ich Ihnen Vordruckmuster für das Baugenehmigungsverfahren übersandt und gebeten, daß die unteren Bauaufsichtsbehörden nur noch Vordrucke verwenden sollen, die den neuen Mustern entsprechen. In Abs. 3 dieses Erlasses habe ich betont, daß die unteren Bauaufsichtsbehörden befugt bleiben, in Anlehnung an die beigefügten Muster für Genehmigungen besonderer Art, darunter beispielsweise für Werbeanlagen, Sondervordrucke zu entwickeln.

Die Praxis hat gezeigt, daß von der vorgenannten Befugnis kein oder unterschiedlicher Gebrauch gemacht worden ist. Deshalb habe ich unter Berücksichtigung des § 25 Abs. 13 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung der Hessischen Bauordnung (DVO HBO) vom 12. November 1963 (GVBl. I S. 157) i. d. F. der Verordnung vom 30. September 1966 (GVBl. I S. 305) für den Bauantragsvordruck zu Werbeanlagen ein besonderes Muster aufgestellt, das nachstehend abgedruckt ist.

In ihm sind die im allgemeinen ausreichenden Fragen zur Beschreibung der Werbeanlagen und die sonstigen (zeichnerischen) Bauvorlagen auf den unbedingt erforderlichen Umfang beschränkt. In der Regel dürfte es zur ausreichenden bauaufsichtlichen Beurteilung einer Werbeanlage genügen, wenn die Anlage

1. durch großmaßstäbige Zeichnungen dargestellt ist und
2. in Gebäudeansichtszeichnungen im Maßstab mindestens 1 : 100 oder in Lichtbilder entsprechender Größe und Übersichtlichkeit (Situationsfoto) so eingetragen ist, daß sich der örtliche Zusammenhang erkennen läßt.

Bei der Regelung unter Nr. 2 (Zeichnung oder Lichtbild) wurde davon ausgegangen, daß es häufig — insbesondere bei älteren Gebäuden — schwierig sein wird, Ansichtszeichnungen zu beschaffen und daß ihre Neuanfertigung (maßstäbliche Aufnahme) im Verhältnis zum erstrebten Zweck oft zu aufwendig ist. Dagegen kann ein Lichtbild in fast jedem Falle schnell und billig hergestellt werden und bei geschickter Aufnahme die Gesamtwirkung ausreichend wiedergeben. Ich empfehle daher, sich bei Vordrucken für Anträge auf Baugenehmigung von Werbeanlagen an das nachstehend abgedruckte Muster anzulehnen, weil es zu einheitlicher Behandlung der Anträge im gesamten Bereich des Landes Hessen und zu beschleunigter Abwicklung des Verfahrens beitragen kann.

Wiesbaden, 15. 12. 1969

Der Hessische Minister des Innern
V A 1 — 64 a 02/23 — 4/69
StAnz. 24/1970 S. 1227

An den Magistrat der Stadt
— Bauaufsichtsbehörde —

An den Kreis Ausschuß des Landkreises
— Bauaufsichtsbehörde —
über den Gemeindevorstand
— Magistrat —

Bauantrag (Werbeanlage)
Nr.:
Eingangsvermerk:

Nach der unten angegebenen Beschreibung und den unten aufgeführten, gesondert beigefügten weiteren Bauvorlagen wird die Baugenehmigung beantragt für das Anbringen, Aufstellen, Neubeschriften, einer/eines
(Werbeanlage)

auf dem Grundstück/an dem Gebäude/.....

Straße: Nr.: Gemarkung:

Flur: Flurstück: Grundbuch: Bd.: Bl.:

Bauherr:

Name:, Fernsprech-Nr.:

Beruf: selbständig — ja/nein

Anschrift:

Grundstückseigentümer:

Name:, Fernsprech-Nr.:

Beruf: selbständig — ja/nein

Anschrift:

Planverfasser/Hersteller:

Name:, Fernsprech-Nr.:

Beruf: selbständig — ja/nein

Anschrift:

Beschreibung:

Bauart:

Werkstoff:

Abmessung: Länge m, Breite m, Höhe m.

Ausladung vor das Gebäude / in die Straße m, Freie

Durchgangshöhe m.

Farbgebung:

Wortlaut:

Sonstiges:

Weitere (gesondert beigefügte) Bauvorlagen..... Einzelzeichnung(en) der Werbeanlage M. 1 : 5/1 : 10/
1 : 20 und..... Gebäudeansicht(en) mit eingetragener Werbeanlage
M. 1 : 50/1 : 100 oder..... Lichtbild(er) der Gesamtsituation mit eingetragener
Werbeanlage

Herstellungskosten einschl. Gerüst und Montage:

....., den 19.....

Unterschrift des Bauherrn Unterschrift des Planverfassers/
Herstellers**1148****Verwendung von Zement aus der DDR**

Der Erlaß vom 9. 9. 1955 — Va 64 a 28/07 — 2/55 — (StAnz. S. 977) wird neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 31. 3. 1970

Der Hessische Minister des Innern
V A 2 — 64 b 16/09 — 13/70
StAnz. 24/1970 S. 1228**1149****Standsicherheit von Stahlgerippebauten**

Der Erlaß vom 4. 4. 1956 — Va — 64 a 16/31 — 21/56 — (StAnz. S. 370) wird mit der Maßgabe neu erlassen, daß er allgemein bei Gerippebauten zu beachten ist. Nr. 2 des Erlasses wird aufgehoben.

Wiesbaden, 31. 3. 1970

Der Hessische Minister des Innern
V A 2 64 a 06/01 — 1/70
StAnz. 24/1970 S. 1228**1150****Anrechnung von Traß auf den Bindemittelgehalt bei der Zugabe auf der Baustelle**

Der Erlaß vom 23. 12. 1957 — V/1 a — 64 a 26/05 — 7/57 — (StAnz. 1958 S. 94) wird neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 31. 3. 1970

Der Hessische Minister des Innern
V A 2 — 64 b 16/69 — 7/70
StAnz. 24/1970 S. 1228**1151****Verbot der Verwendung von Calciumchlorid**

Der Erlaß vom 28. 1. 1959 — V b — 64 a 28/17 — 1/59 — (StAnz. S. 211) wird neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 31. 3. 1970

Der Hessische Minister des Innern
V A 2 — 64 b — 16/19 — 2/70
StAnz. 24/1970 S. 1228**36 123 Gütesicherung von Baustoffen und Bauteilen****1152****Gütesicherung der Betonserzeugnisse**

Der Erlaß vom 10. 5. 1958 — V b/V d — 61 a 16.01 — 1/58 — (StAnz. S. 730) wird neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 31. 3. 1970

Der Hessische Minister des Innern
V A 2 — 64 b 14/01 — 1/70
StAnz. 24/1970 S. 1228**1153****Gütesicherung der Erzeugnisse der Ziegelindustrie**

Der Erlaß vom 11. 7. 1953 — V a 61 c 24 Tgb.-Nr. 6493/53 — (StAnz. S. 708) wird neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 31. 3. 1970

Der Hessische Minister des Innern
V A 2 — 64 b 14/05 — 1/70
StAnz. 24/1970 S. 1228**362 Wohnungs- und Siedlungswesen****3622 Sozialer Wohnungsbau****1054****Sozialer Wohnungsbau;**

hier: Werkwohnungen

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 24. 1. 1963 — Vg/Ve 62 c — 44/71 — 1485/63 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

Nach meinen Feststellungen und mir zugegangenen Berichten sind in letzter Zeit in zunehmendem Maße Anträge auf Wohnungsbauauforderung von gewerblichen Unternehmen gestellt worden, die als Bauherren öffentlich geförderte Werkwohnungen errichten wollen.

Die Werkwohnung stellt die stärkste Bindung des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber dar. Der Arbeitnehmer muß bei einem Wechsel des Arbeitsplatzes mit dem Verlust seiner Wohnung rechnen und ist infolgedessen in seiner beruflichen Entwicklung beeinträchtigt.

Der soziale Wohnungsbau hat die Aufgabe, die Wohnungssuchenden zu tragbaren Mieten auf die Dauer wohnungsmäßig unterzubringen. Die Förderung von Werkwohnungen ist daher grundsätzlich als unerwünscht anzusehen; dies ergibt sich auch aus § 33 Abs. 4 II. WoBauG.

Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen dann in Betracht gezogen und zugelassen werden, wenn es sich um kleinere Bauvorhaben handelt und an dem Bauort kein anderer geeigneter Bauherr vorhanden ist, der bereit ist, werkgeförderte Wohnungen für gewerbliche Betriebe zu errichten. In Zweifelsfällen bitte ich, meine Entscheidung einzuholen.

Wiesbaden, 10. 3. 1970

Der Hessische Minister des Innern
V B 1/V B 3 62 c — 44/71 — 1485/70
StAnz. 24/1970 S. 1228**1155****Anerkennung von nicht öffentlich geförderten Kleinsiedlungen**

Mein Erlaß vom 2. 7. 1957 — V f (2a) 57 b 02 — 11/57 — (StAnz. S. 689) wird neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 25. 2. 1970

Der Hessische Minister des Innern
V B 31 — 57 b 02 — 11/70
StAnz. 24/1970 S. 1228

3623 Heimstättenwesen

1156

Reichsheimstättenrecht;

hier: Nachzahlung von ersparten Steuern und Gebühren bei Löschung der Heimstätteigenschaft

Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 30. 1. 1964 — V 1 — 57 b 22/05 — 5/64 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht und mit dem angegebenen neuen Datum versehen:

1. Die Eigenschaft als Reichsheimstätte kann nach § 21 des Reichsheimstättengesetzes in der Fassung vom 25. November 1937 (RGBl. I S. 1291) nur mit Zustimmung des „Reichsarbeitsministers“ gelöscht werden. Im Lande Hessen ist hierfür der Regierungspräsident zuständig, in dessen Bezirk sich die Heimstätte befindet.

Wird die Heimstätteigenschaft gelöscht, so kann dem Heimstatter die Nachzahlung der auf Grund der Heimstätteigenschaft des Grundstücks ersparten Steuern und Gebühren gemäß § 52 der Verordnung zur Ausführung des Reichsheimstättengesetzes vom 19. Juli 1940 (RGBl. I S. 1027) durch die Regierungspräsidenten auferlegt werden. Sie entscheiden damit dem Grunde nach auch über die Nachzahlung der ersparten Steuern und Gebühren.

2. Die Erstattungsverpflichtung dient nicht nur dem Ausgleich einer sonst dem Heimstatter verbleibenden Bereicherung, sondern ist vor allem auch ein Mittel zur Erhaltung der Heimstätte.

Grundsätzlich ist daher bei der Löschung der Heimstätteigenschaft die Nachzahlung der ersparten Steuern und Gebühren (z. B. Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer, Gerichtsgebühren, Baugenehmigungsgebühren, Vermessungsgebühren) anzuordnen.

Auf eine Nachzahlung kann ausnahmsweise verzichtet werden,

- wenn die Löschung der Heimstätteigenschaft ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgt,
- wenn die Heimstätte bereits vor der Währungsreform begründet worden ist.

3. Für den Verzicht ist ausschließlich der Regierungspräsident zuständig. Der Nachzahlungsanspruch wird durch Auferlegungsbescheid des Regierungspräsidenten begründet. Die nachzuzahlenden Steuern und Gebühren werden von der zuständigen Stelle (z. B. Finanzamt, Gericht) eingezogen, die auch die Höhe der Beträge festsetzt.

Der Regierungspräsident sendet je eine Ausfertigung des Auferlegungsbescheides an die Behörde, die die Steuerbefreiung gewährt oder die Amtshandlung erbracht hat, für die zunächst keine Gebühren erhoben worden sind.

Für die Nachforderung von Steuern sind Ausfertigungen des Bescheides über die Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main) an das zuständige Finanzamt zu senden.

Wiesbaden, 25. 2. 1970 **Der Hessische Minister des Innern**
V B 31 — 57 b 22/05 — 5/69
StAnz. 24/1970 S. 1229

3628 Gemeinnütziges Wohnungswesen

1157

Gemeinnütziges Wohnungswesen;

hier: Zuständigkeit der Anerkennungsbehörde nach § 16 WGG

Bezug: Mein Erlaß vom 30. August 1967 (StAnz. S. 1170) Mein bisher nicht veröffentlichter Erlaß vom 18. 10. 1967 — VB 51 — 57 b 18 — 7/67 — wird hiermit nachträglich bekanntgemacht:

Gemäß Abschnitt I Nr. 1 meines Erlasses vom 30. 8. 1967 bin ich als Anerkennungsbehörde im Sinne des § 16 WGG für folgende Wohnungsunternehmen zuständig, die damit meiner unmittelbaren Staatsaufsicht unterliegen:

- Frankfurter Siedlungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main,
- Gemeinnützige Gesellschaft für Wohnheime und Arbeiterwohnungen mbH, Frankfurt am Main-Griesheim,
- „HEGEMAG“ Hessische Gemeinnützige Aktiengesellschaft für Kleinwohnungen, Darmstadt,
- Kurhessen Wohnungsbaugesellschaft mbH, Kassel,
- Nassauisches Heim, Siedlungsbaugesellschaft mbH, Frankfurt am Main,
- NEUE HEIMAT — Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft mbH, Kassel,
- NEUE HEIMAT HESSEN — Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main,
- NEUE HEIMAT SÜDWEST — Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main.

Dieser Erlaß tritt am 1. 1. 1968 in Kraft.

Wiesbaden, 18. 10. 1967 **Der Hessische Minister des Innern**
V B 51 — 57 b 18 — 7/70
StAnz. 24/1970 S. 1229

1158

Personalnachrichten

Es sind

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik**c) Landesamt für Bodenforschung**

ernannt:

- zu **Regierungsdirektoren** die Oberregierungsräte (BaL) Dr. Ernst Bargon (29. 1. 1970); Dr. Georg Mattheß (29. 1. 1970), Dr. Helmut Prinz (29. 1. 1970);
- zum **Oberregierungsrat** Regierungsrat (BaL) Dr. Arthur Golwer (29. 1. 1970);
- zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Dipl.-Geologe Dr. Eberhard Kümmerle (29. 1. 1970);

d) Bergbauverwaltung

ernannt:

- zum **Bergrat (BaL)** Bergassessor (BaP) Dipl.-Ing. Peter Ohse (26. 3. 1970);
- zum **Amtsrat Amtmann (BaL)** Günter Porada (29. 1. 1970);
- zum **Technischen Amtmann** Technischer Oberinspektor (BaL) Erhard Wiederer (31. 3. 1970);

in den **Ruhestand** getreten:

- Oberbergrat Oskar Eckert (mit dem Ende des Monats April 1970);

e) Eichverwaltung

ernannt:

- zum **Technischen Oberamtsrat** Technischer Amtsrat (BaL) Wilhelm Wörner (31. 3. 1970);
- zum **Technischen Amtsrat** Technischer Amtmann (BaL) Heinz Güntheroth (30. 1. 1970);
- zum **Amtsrat Amtmann (BaL)** Adolf Porger (27. 4. 1970);
- zu **Technischen Amtmännern** die Technischen Oberinspektoren (BaL) Wilhelm Feuerbach (30. 1. 1970), Hans Georg Maxheimer (26. 3. 1970), Robert Ostwald (26. 3. 1970), Heinrich Pusch (26. 3. 1970);
- zum **Technischen Oberinspektor** Technischer Inspektor (BaL) Karl Josef Roßkopf (16. 3. 1970);
- zum **Eichinspektor (BaL)** Eichinspektor z. A. (BaP) Helmut Herter (26. 12. 1969);
- zum **Technischen Amtsinспекtor** Technischer Hauptsekretär (BaL) Heinrich Burck (24. 2. 1970);
- zum **Eichmeisteranwärter (BaW)** Jürgen Frei (17. 12. 1969);
- zu **Eichhauptgehilfen (BaL)** die Eichhauptgehilfen z. A. (BaP) Johann Müller (1. 4. 1970), Emil Reith (1. 4. 1970), Alois Schanz (1. 4. 1970);

zu **Eichobergehilfen (BaL)** die Eichobergehilfen z. A. (BaP) Franz Hartich (1. 4. 1970), Arnold Ohler (1. 4. 1970), Karl Heinrich Thiele (1. 4. 1970), Jean Ziegler (1. 4. 1970);

f) Landesamt für Gewässerkunde und wasserwirtschaftliche Planung

ernannt:

zum **Baudirektor** Oberbaurat (BaL) Dr. Hans Limpricht (17. 4. 1970).

Wiesbaden, 26. 5. 1970 **Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**
I c 3 — 7 o — 16 — 07

StAnz. 24/1970 S. 1229

g) Hessisches Landesvermessungsamt Wiesbaden

ernannt:

zu **Vermessungsdirektoren** die Obervermessungsräte (BaL) Hans-Joachim Krieffall, Fritz Krüger, Heinz-Günter Neumann, Hess. Landesvermessungsamt (17. 4. 1970);

zum **Regierungsdirektor** Oberregierungsrat (BaL) Kurt Ruhl, Hess. Landesvermessungsamt (17. 4. 1970);

zu **Vermessungsdirektoren** die Obervermessungsräte (BaL) Hans Kratzenberg, Kat.-Amt Wetzlar (20. 4. 1970), Heinrich Christ, Kat.-Amt Groß Gerau, Ernst Hoffmann, Kat.-Amt Heppenheim, Willy Kasper, Kat.-Amt Friedberg (22. 4. 1970), Heinrich Geißler, Kat.-Amt Gießen (23. 4. 1970);

zum **Vermessungsrat (BaL)** Vermessungsassessor (BaP) Dieter Laier, Kat.-Amt Ziegenhain (20. 4. 1970);

zu **Technischen Oberamtsräten** die Technischen Amtsräte (BaL) Günther Burose, Kurt Kernchen (6. 3. 1970), Fritz Weisel (18. 3. 1970), Hessisches Landesvermessungsamt;

zu **Technischen Amtsräten** die Technischen Amtsmänner (BaL) Hermann Bretschneider (6. 3. 1970), Werner Bernau, Bruno Biesner, Rafael Ehrmantraut (9. 3. 1970), Alfred Heilig, Josef Heyink, Günter Racket, Erich Richter (13. 3. 1970), Emil Kirchner (19. 3. 1970), Herbert Fröhlich (20. 3. 1970), Hans Schott (25. 3. 1970), Heinz Nentwig (26. 3. 1970), Hessisches Landesvermessungsamt;

zu **Technischen Amtsräten** die Technischen Amtsmänner (BaL) Hans Kautzmann, Kat.-Amt Heppenheim, Friedrich Krämer, Kat.-Amt Groß-Gerau, Ewald Schäfer, Kat.-Amt Gießen, Helmut Stele, Kat.-Amt Wetzlar (9. 3. 1970), Ludwig Wolff, Kat.-Amt Friedberg (16. 3. 1970),

zu **Technischen Amtsmännern** die Technischen Oberinspektoren (BaL) Karl Ditzel, Alfred Fabian, Paul Janowsky, Kurt Schlotter, Armand Sinzig, Erich Stemmler, Karl-Wilhelm Walter (6. 3. 1970), Günther Kirschmann, Waldo Klein, Herbert Simon (13. 3. 1970), Wolfram Kremer (16. 3. 1970), Hessisches Landesvermessungsamt;

zu **Technischen Amtsmännern** die Technischen Oberinspektoren (BaL) Fritz Leimbach, Kat.-Amt Hünfeld (14. 3. 1970), Günter Bolender, Kat.-Amt Bad Hersfeld, Alfred Grimm, Außenstelle Rüsselsheim des Kat.-Amt Groß-Gerau, Erwin Hupfeld, Kat.-Amt Alsfeld, Friedrich Knifka, Kat.-Amt Witzhausen, Walter Schönewolf, Kat.-Amt Lauterbach, August Wolf, Kat.-Amt Usingen (16. 3. 1970), Wilfried Korte, Kat.-Amt Hofgeismar, Otto Matthias, Kat.-Amt Wolfhagen (17. 3. 1970), Hans Oger, Kat.-Amt Michelstadt, Friedrich Walter, Kat.-Amt Friedberg (18. 3. 1970), Robert Lehnert, Kat.-Amt Frankenberg (19. 3. 1970), Lothar Paulke, Kat.-Amt Wetzlar (20. 3. 1970), Edgar Berghäuser, Kat.-Amt Weilburg (21. 3. 1970), Ludwig Brethauer, Kat.-Amt Melsungen, Franz Elsner, Kat.-Amt Arolsen, Hans Heck, Kat.-Amt Rotenburg, Alwin Höflein, Kat.-Amt Büdingen, Ernst Jestädt, Kat.-Amt Schlüchtern (23. 3. 1970), Karl Sriba, Kat.-Amt Korbach (24. 3. 1970), Hans Pohl, Kat.-Amt Kassel (25. 3. 1970);

zum **Technischen Oberinspektor** Technischer Inspektor (BaL) Karl Heinz Heiland, Kat.-Amt Dieburg (30. 1. 1970);

zum **Technischen Inspektor (BaL)** Technischer Inspektor z. A. (BaP) Degenhard Schmeiler, Hessisches Landesvermessungsamt (23. 3. 1970);

zu **Technischen Inspektoren z. A. (BaP)** die Technischen Inspektorenanwärter (BaW) Gerhard Knapp, Reiner Schneider, Helmut Sommer, Bernd Velte (18. 3. 1970), Friedel Hofmann, Manfred Steinecke (12. 5. 1970), Hessisches Landesvermessungsamt;

zu **Technischen Obersekretärinnen** die Technischen Sekretärinnen (BaP) Jutta Lampert, Kat.-Amt Ziegenhain, Reinhold Möller, Kat.-Amt Melsungen (24. 3. 1970), Ursula Burkardt, Kat.-Amt Hünfeld (25. 3. 1970), Helga Haas, Kat.-Amt Kassel, Ingeborg Schleicher, Kat.-Amt Roten-

burg (26. 3. 1970), Marion Rahyr, Kat.-Amt Gießen (9. 4. 1970), Ursula Sluka, Hess. Landesvermessungsamt (27. 4. 1970);

zu **Technischen Obersekretären** die Technischen Sekretäre (BaP) Karl-Heinz Brethauer, Kat.-Amt Melsungen, Richard Hampel, Kat.-Amt Dieburg (25. 3. 1970), Wolfram Bing, Kat.-Amt Lauterbach, Heinz-Dieter Heuchert (BaL), Kat.-Amt Ziegenhain (26. 3. 1970), Edmund Weber, Kat.-Amt Homberg (29. 3. 1970), Peter Knabe, Kat.-Amt Eschwege, Hans-Joachim Müller, Kat.-Amt Dillenburg (31. 3. 1970), Wilfried Schaab, Hess. Landesvermessungsamt (23. 4. 1970);

zum **Technischen Sekretär (BaL)** Technischer Sekretär z. A. (BaP) Hans Ruckszio, Hess. Landesvermessungsamt (20. 4. 1970);

zu **Technischen Sekretärinnen** die Technischen Sekretärinnen z. A. (BaP) Anna Maria Fischer, Marlies Freund, Hess. Landesvermessungsamt (17. 4. 1970), Anita Frey-mark, Kat.-Amt Wetzlar (21. 4. 1970), Gerlinde May, Kat.-Amt Usingen, Lieselotte Zimmer, Kat.-Amt Bad Homburg v. d. H. (23. 4. 1970), Brigitte Adrian, Kat.-Amt Schlüchtern, Erika Dannenberg, Kat.-Amt Dillenburg, Brigitte Grohmann, Kat.-Amt Frankfurt/Main, Inge Wiesner, Kat.-Amt Gießen (24. 4. 1970);

zu **Technischen Sekretären** die Technischen Sekretäre z. A. (BaP) Otto Schweiger (19. 1. 1970), Gerhard Grebenstein (17. 4. 1970), Rolf Gerhold (21. 4. 1970), Heinz Meckl (22. 4. 1970), Hess. Landesvermessungsamt, Helmut Lingenfelder, Kat.-Amt Rotenburg (23. 4. 1970), Günther Körber, Kat.-Amt Rüdelsheim (24. 4. 1970), Wilfried Kück, Kat.-Amt Dieburg (26. 4. 1970);

zu **Technischen Sekretärinnen z. A. (BaP)** die Technischen Sekretärinnenanwärterinnen (BaW) Annemarie Kayzuck, Maria Lorenz, Karin Nöll, Margit Schwarz, Hess. Landesvermessungsamt (1. 4. 1970);

zum **Technischen Sekretär z. A. (BaP)** Technischer Sekretär anwärter (BaW) Norbert Reiß, Hess. Landesvermessungsamt (25. 3. 1970);

zum **Oberamtsmeister** Amtsmeister (BaL) Franz Krebs, Hess. Landesvermessungsamt (17. 4. 1970);

zum **Amtsmeister** Hauptamtsgehilfe (BaL) Alois Kunzmann, Hess. Landesvermessungsamt (25. 3. 1970);

zum **Hauptamtsgehilfen (BaP)** Verwaltungsarbeiter Gottfried Schäfer, Hess. Landesvermessungsamt (1. 2. 1970);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Technischer Obersekretär Volker Trautmann, Kat.-Amt Bad Schwalbach (27. 1. 1970), Technische Obersekretärin Waltraud Knifka, Hess. Landesvermessungsamt (22. 1. 1970);

in den Ruhestand getreten:
Oberregierungvermessungsrat Rudolf König, Kat.-Amt Lauterbach (1. 12. 1969), Obervermessungsrat Werner Fröhlich, Kat.-Amt Bad Homburg (1. 4. 1970);

ausgeschieden wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit:
bg. VT Bruno Wilde, Hess. Landesvermessungsamt (31. 12. 1969).

Wiesbaden, 22. 5. 1970 **Hessisches Landesvermessungsamt**
StAnz. 24/1970 S. 1230

M. beim Direktor des Landespersonalamtes Hessen

ernannt:

zum **Ministerialdirigenten (BaL)** Ministerialrat Hans Raub (8. 5. 1970);

zur **Ministerialrätin (BaL)** Regierungsdirektorin Dr. Susanne Kriebel (8. 5. 1970);

zu **Regierungsdirektoren (BaL)** die Oberregierungsräte Gerhard Kandler (8. 5. 1970); Otto Schmidt (8. 5. 1970);

zum **Regierungsrat (BaL)** Oberamtsrat Oscar Thomas (8. 5. 1970);

zum **Oberamtsrat (BaL)** Amtmann Siegfried Heyden (8. 5. 1970);

zum **Amtsrat (BaL)** Amtmann Wilhelm Stuntz (8. 5. 1970);

zu **Amtmännern (BaL)** die Oberinspektoren Ernst Abend-schein (8. 5. 1970), Kurt Fischer (15. 5. 1970);

in den Ruhestand versetzt:

Regierungsrat Max Jahn (31. 12. 1969).

Wiesbaden, 26. 5. 1970 **Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen**
II/4

StAnz. 24/1970 S. 1230

1159 DARMSTADT**Regierungspräsidenten****Bekanntmachung über ein Vorhaben der Firma Farbwerke Hoechst AG, Werk Offenbach**

Die Firma Farbwerke Hoechst AG — Werk Offenbach — hat Antrag auf Erteilung einer gewerblichen Genehmigung zur Aufstellung der Produktzwischenbehälter im Gebäude 361 auf ihrem Grundstück in Offenbach Flur 23, Flurstück 307/1, Grundbuch Gemarkung Offenbach gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 25 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der VO über die Zuständigkeit nach den §§ 16, 25 GewO vom 20. 9. 1960 (GVBl. S. 206) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 17 Abs. (2) GewO i. V. m. § 16 Ziffer (2) der HessAusf.-Verordnung zur GewO vom 20. 3. 1912 (RegBl. S. 48) wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der genannten Zeit beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310a, zur Einsicht offen.

Darmstadt, 25. 5. 1970

Der Regierungspräsident

IV/5 — 53 b 04.051 — FWO — (19) 361
StAnz. 24/1970 S. 1231

1160**Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Braunfels, Landkreis Wetzlar**

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Braunfels, Landkreis Wetzlar, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) für die Trinkwassergewinnungsanlagen dieser Gemeinde ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes angeordnet:

§ 1**Einteilung des Schutzgebietes**

Das Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage, das sich auf Teile der Gemarkung Braunfels, Hirschhausen, Bernbach und Philippstein erstreckt, wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),**
- Zone II (engere Schutzzone),**
- Zone III (weitere Schutzzone).**

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtskarte i. M. 1 : 10 000 und Katasterplan i. M. 1 : 2000), in denen diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
- Zone II (engere Schutzzone) = grüne Umrandung,
- Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

§ 2**Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen****I. a) Fassungsbereich Tiefbrunnen**

Der Fassungsbereich erstreckt sich teilweise auf die Grundstücke Gemarkung Braunfels Flur 32, Flurstück 21/1 und Flur 33 Flurstück 4.

(Die Grenze verläuft von der Kreisstraße K 380 30 m in südöstlicher, 25 m in südwestlicher und 40 m in nordwestlicher Richtung bis zur K 380 und weiter entlang dieser bis zum Ausgangspunkt.)

b) Fassungsbereich Quelle

Der Fassungsbereich wird auf dem Flurstück 18, Flur 32 der Gemarkung Braunfels gebildet.

(Die Grenze verläuft von der Grenze Flur 32 und 33 in nordöstlicher Richtung in die Flur 32, entlang der Flurstücksgrenze 21/1 und 21/2 bis zum anschließenden Flurstück 18, dieses in einer Breite von rund 10 m schneidend bis zum Weierflurstück 19. Entlang der westlichen Grenze dieses Flurstücks bis zum südlichsten Punkt. Von dort das Flurstück 18 in westlicher Richtung schneidend, und zwar 30 m bis zur Grenze der Fluren 32 und 33. Von dort 25 m in nordwestlicher Richtung entlang der Flurgrenze bis zum Ausgangspunkt.)

II. Engere Schutzzone

Die engere Schutzzone umfaßt folgende Flurstücke der Gemarkung Braunfels:

Flur 32, Flurstücke 18 (soweit nicht zum Fassungsbereich der Quelle gehörend), 19, 21/1 (mit Ausnahme des Fassungsbereichs), 21/2, 22, 23 und 24, 51 tw. (Kreisstraße, von Wegeflurstück 54 in westlicher Richtung bis zur Flurgrenze);

Flur 33, Flurstücke 1, 2, 8, 10 tw. (Kreisstraße, von der Flurgrenze der Fluren 32 und 33 in westlicher Richtung bis zur Flurgrenze der Fluren 33 und 34), 3, 9 tw. (Weg, von der K 380 auf eine Länge von 50 m in nordwestlicher Richtung), und 4 tw. (im Süden von einer Linie begrenzt, die in Verlängerung der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 3 und 4 der Flur 34 bis zum Wegeflurstück 11 in östlicher Richtung verläuft).

III. Weitere Schutzzone

Die weitere Schutzzone umfaßt alle Flurstücke und Flurstücksteile der Gemarkungen Braunfels, Hirschhausen, Bernbach und Philippstein, die von folgender Grenzlinie umschlossen werden:

Von der östlichen Seite der engeren Schutzzone ca. 150 m in östlicher Richtung bis zur B 49, entlang der B 49 auf einer Länge von rund 1950 m in Richtung Weilburg bis zu einem Wegeabgang, 150 m in südlicher Richtung, rund 300 m in südöstlicher Richtung, 400 m in südlicher und 400 m in südsüdöstlicher Richtung, bis zur Kreisstraße K 379, weiter in südwestlicher Richtung bis auf die Einmündung der K 379 in die B 49. 850 m entlang der B 49 in Richtung Weilburg bis zu einem Feldwegeabgang, 550 m in nordwestlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze Hirschhausen. 1450 m in nordwestlicher Richtung entlang eines Feldweges in der Gemarkung Hirschhausen, zu dem in der Übersichtskarte eingetragenen Höhenpunkt mit der Höhe von 300,5 m. Von dort 1500 m entlang eines Waldweges in nordöstlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze Hirschhausen-Braunfels, 400 m in nordöstlicher Richtung der Kreisstraße K 380 kreuzend, 300 m entlang der K 380 in nordwestlicher Richtung bis zu einem Feldwegabgang, von dort 400 m in nordöstlicher und 700 m in östlicher und 450 m in nördlicher Richtung. 200 m entlang eines Feldweges in nordöstlicher und 750 m in südöstlicher Richtung bis zur engeren Schutzzone, entlang dieser bis zum Ausgangspunkt.

§ 3**Verbote und Gebote**

Zum Schutze der einzelnen Zonen werden folgende Verbote und Gebote erlassen:

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) gefordert werden, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone sind auch auf den Fassungsbereich anzuwenden.

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

Verbote**1. Weitere Schutzzone (Zone III)**

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) Abwasserversenkung und Versenkung radioaktiver Stoffe.
- b) Ablagerung von Stoffen mit auslaugbaren beständigen Chemikalien, z. B. Rückstandskalken von Kalkbergwerken, Halden der chemischen Industrie,
- c) Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen, Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben,
- d) Treibstoff- und Ölleitungen,
- e) Abwasserberegnung und Abwasserlandbehandlung,
- f) Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation,
- g) 1. Das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — VLwF — vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör ist mindestens alle 2 Jahre vornehmen zu lassen.
2. Das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 VLwF in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt.
- h) Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund,
- i) Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen.
- k) Errichten von Anlagen zur Gewinnung von radioaktivem Material und zur Gewinnung von Kernenergie,
- l) Errichten von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben),
- m) Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen,
- n) Anlegen von Sickergruben,
- o) Anlegen von Friedhöfen,
- p) Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Gewässern (Rückhaltebecken, Teiche, Gerinnen u. ä.),
- q) Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- r) Versenken von Kühlwasser in größerer Menge,
- s) Größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen,
- t) Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind,
- u) Anlegen von Sand-, Kies- oder Tongruben ohne besondere Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigung, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgeht, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärfuttersilos und Gewerbebetrieben;
- b) 1. Das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF;
2. Das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt.
- c) Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen;
- d) Durchführen von Bohrungen;
- e) Ablagern von Schutt- und Abfallstoffen;
- f) animalisches Düngen, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in den Fassungs-bereich besteht;
- g) Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken und dgl.;
- h) landwirtschaftliches und gärtnerisches Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser;
- i) Anlegen von Gärfuttermieten;
- k) Bergbau, wenn er zur Zerreißen guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt;
- l) Wagenwaschen;
- m) Zelten, — auch Benutzen von Wohnwagen — Lagern, Baden;
- n) Anlegen und Benutzen von Parkplätzen;
- o) Vergraben von Tierleichen;
- p) Ausbau und Neuanlage von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird;
- q) Erweiterung des Straßennetzes;
- r) Verwendung von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten;
- s) Versickern von Abwasser;
- t) Das sachgemäße Anwenden von amtlich zugelassenen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist statthaft. Diese Stoffe dürfen jedoch nicht in dieser Zone gelagert werden.

3. Fassungs-bereich (Zonen I)

Die Fassungs-bereiche sollen den Schutz der Fassungs-anlagen vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Diese Flächen haben im Eigentum der Begünstigten zu verbleiben, solange die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so auszuführen, daß das Grundwasser nicht schädlich beeinflusst wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) Alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten;
- b) Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen;
- c) jegliche landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung;
- d) Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden;
- e) Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren;
- f) chemische Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs;
- g) Betreten durch Unbefugte.

Gebote**1. Weitere Schutzzone**

- a) Die begünstigte Gemeinde hat, sofern noch nicht geschehen, für geschlossene Wohnsiedlungen, die im Bereich dieser Zone liegen, möglichst umgehend eine Kanalisation zu erstellen.

2. Engere Schutzzone

- a) Die für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wege am Rande dieser Zone sind mit dichten Seitengräben oder Kanälen zu versehen, durch die das anfallende Oberflächenwasser zuverlässig aus der engeren Schutzzone abgeführt wird.
- b) Vorhandene schädliche Ablagerungen sind zu beseitigen
- c) Mulden und Erdaufschlüsse sind mit einwandfreiem Material aufzufüllen.
- d) Das Gelände ist vor Überschwemmung zu schützen;
- e) für die Beschilderung ist der Erlaß des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 20. 3. 1967 — I B 5 — 79 b 06.15 Tgb.-Nr. 613/67 — maßgebend. Sie ist im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt vorzunehmen.

3. Fassungsgebiete

- a) Die Fassungsgebiete sind so einzufriedigen, daß ein unbefugtes Betreten ausgeschlossen ist;
- b) die Fassungsgebiete sind mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen;
- c) die Fassungsgebiete sind gegen Erosion und Überschwemmung zu sichern;
- d) die Deckschichten sind, wenn erforderlich, durch Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zu verstärken;
- e) das Gelände ist so anzulegen, daß alles Oberflächenwasser von den Wassergewinnungsanlagen weggeleitet wird;
- f) die Fassungsgebiete sind ordnungsgemäß zu pflegen und zu unterhalten.

Die o. a. Maßnahmen zu 1. bis 3. sind durch die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 4

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 5

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Wetzlar als Untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Anordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 dieser Anordnung, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist, zulassen.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können gem. § 41 Abs. 1 Ziff. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Diese Anordnung mit sämtlichen Anlagen kann eingesehen werden beim:

1. Regierungspräsidenten in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat, 61 Darmstadt;
2. Landrat des Landkreises Wetzlar — Untere Wasserbehörde, 633 Wetzlar;
3. Kreisausschuß des Landkreises Wetzlar — Kreisbauamt, 633 Wetzlar;
4. Hessischen Landesamt für Bodenforschung, 62 Wiesbaden, Leberberg 9—11;
5. Wasserwirtschaftsamt Dillenburg, 634 Dillenburg;
6. Katasteramt Wetzlar, 633 Wetzlar;
7. Magistrat der Stadt Braunfels, 6333 Braunfels/Krs. Wetzlar.

§ 8

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 27. 4. 1970 **Der Regierungspräsident**
V/14 (5) — 79 e — 04/01 (B/508)
gez. Dr. Wierscher
StAnz. 24/1970 S. 1231

1161

Hessischer Verwaltungsschulverband**4. Satzung zur Änderung und Ergänzung der Verbandsatzung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Bildung eines Verwaltungsschulverbandes vom 6. Juni 1946 (GVBl. S. 169), geändert durch das Gesetz vom 13. November 1958 (GVBl. S. 169), hat die Verbandsversammlung am 17. April 1970 folgende Änderung und Ergänzung der Verbandsatzung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes vom 15. Februar 1962 (StAnz. S. 621) beschlossen:

Artikel I

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„Die Verbandsversammlung kann mit Zustimmung aller Mitglieder auch im Umlaufverfahren oder im Wege der Einzelzustimmung auf schriftliche Anfrage beschließen.“

- b) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 9.

2. In § 4 Abs. 2 Satz 1 ist die Zahl „2“ durch die Zahl „4“ zu ersetzen.

3. § 7 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Bezirksleitung des Sparkassenseminars besteht aus dem Vorsitzenden und 4 Beisitzern; jeder Beisitzer hat einen ständigen Stellvertreter.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Darmstadt, 17. 4. 1970

Hessischer Verwaltungsschulverband
StAnz. 24/1970 S. 1233

Buchbesprechungen

Tabellen zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II). 16. Aufl., 328 S., kart. 18,— DM. Stand der Gesetzgebung 1. Januar 1970. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm KG, München.

Die schon in 15 Auflagen bewährte Ausgabe wurde mit der soeben erschienenen 16. Auflage auf den Rechtsstand vom 1. Januar 1970 gebracht. Somit liegen wieder in systematischer Gliederung die Tarifbestimmungen der Lohnempfänger der Staatsverwaltungen vor. Der besondere Vorteil dieser Rehm-Ausgabe liegt in der straffen Zusammenfassung sonst nur schwer zu überblickender Vorschriften. Im übersichtlich gestalteten Tabellenteil können die ausgerechneten Stundenlohnsätze mühelos abgelesen werden. Für alle Sachbearbeiter wird auch diese 16. Auflage spürbare Hilfe und Arbeitserleichterung bringen.

Tabellen zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) (Bund, Länder und Gemeinden). 32. Aufl., Stand der Gesetzgebung 1. Januar 1970. Umfang 300 S., kart. 18,60 DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm KG, München.

In der vorliegenden 32. Auflage sind die neuen, ab 1. 1. 1970 gültigen Tarifverträge für Bund, Länder und Gemeinden eingearbeitet. Mühelos können aus dieser Tabelle die neuen Angestelltenbezüge abgelesen werden. Das gesamte ausgerechnete Ziffermaterial steht übersichtlich geordnet zur Verfügung. Darüber hinaus findet der Benutzer dieser Ausgabe ausführliche Erläuterungen zu den einzelnen tarifrechtlichen Bestimmungen, wobei schwierige Probleme durch anschauliche Beispiele verständlich gemacht sind. Alles in allem, eine Arbeitsunterlage, bei der jede Seite spürbare Arbeitsvereinfachung bringt.

Gründerwerbsteuergesetz mit Durchführungsverordnung und landesrechtlicher Einzelvorschriften, Kommentar von Ernst Paul Borutta u. a. und Dr. Otto Klein, 9., völlig Neubearbeitete Auflage 1970 von Bundesrichter Dr. Hans Egly und Bundesrichter Dr. Heinrich Sigloch, XXIV, 1416, S. 8^o. In Leinen 68,— DM, Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Seit der letzten Auflage (besprochen in StAnz. 1966 S. 19) haben die Länder, die nach dem Grundgesetz bis zum 1. 1. 1970 für die Regelung der GrEST zuständig waren, zahlreiche Änderungen vorgenommen. Die Länder Baden-Württemberg und Berlin haben das GrESTG 1940 insgesamt abgelöst; auch in Hamburg stimmen die Paragraphenbezeichnungen nicht mehr mit denen des GrESTG 1940 überein. In Bayern und in Schleswig-Holstein wurde das GrESTG novelliert und neu gefaßt.

Um dem Leser einen Überblick über das geltende Recht zu verschaffen, enthält Teil A einen vollständigen Abdruck der Ländergesetze. Die Abweichungen vom GrESTG 1940 sind — wie schon bisher — durch Randstriche gekennzeichnet; zusätzlich wird auf die „Vorläufer“ der einzelnen Vorschriften hingewiesen, so daß die jeweilige Kommentierung leicht gefunden werden kann. In einem Nachtrag zu den Gesetzestexten ist dankenswerterweise auch schon das auf Bundesebene abgestimmte Gesetz über Grundsteuerbefreiung bei Änderung der Unternehmensform (für Hessen GVBl. I 1970 S. 93) mitgeteilt worden, das als Ergänzung zu dem steuerlichen Umwandlungsgesetz vom 14. 8. 1969 (BGBl. I S. 1163) für viele Unternehmen eine erhebliche Bedeutung gewinnen wird.

Im Erläuterungsteil (B) ist die Entwicklung der Gesetzgebung und Rechtsprechung, soweit dadurch das materielle Gründerwerbsteuerrecht berührt wurde, sorgfältig berücksichtigt worden.

Das vermehrte Bestreben der Rechtsprechung, die GrEST im Rahmen des gesamten Rechts zu sehen, wobei im besonderen die allgemeinen Auslegungsregeln und das bürgerliche Recht von Bedeutung sind, hat dazu geführt, daß in der Vorbemerkung vor § 1 der Abschnitt über die Auslegung des Gesetzes und die Beurteilung von Tatbeständen wesentlich erweitert wurde; auch ist die veränderte Betrachtung der §§ 1 und 6 StAnpG und des § 131 AO berücksichtigt worden.

An mitverarbeiteten Einzelfragen aus der Rechtsprechung bleiben insbesondere zu erwähnen: eine schärfere Abgrenzung des Begriffs der Verwertungsbezugnis (§ 1 Abs. 2), die Eingrenzung des Begriffs aller Anteile (§ 1 Abs. 3), die Steuer auf die Bestellung des Erbbaurechts (§ 2), eine stärkere Anlehnung an das Zwangsversteigerungsgesetz bei der Besteuerung des Meistgebots (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) und beim Rettungserwerb (§ 9) mit Ausgleich in § 131 AO, eine genauere Abgrenzung des Gegenstands des Erwerbs bei gemischten Verträgen, die Beurteilung von Baubetreuungs- und ähnlichen Verträgen im Rahmen des modernen Wohnungsbaus, der Ansatz von Grundstückserschließungskosten und unverzinslichen oder niedrig verzinslichen Wohnungsbaukrediten bei der Gegenleistung (§§ 10, 11) und schließlich eine der veränderten Auslegung des § 6 StAnpG angepaßte Interpretation des § 17.

Nach dem Tod von Bundesrichter a. D. Ernst Paul Borutta hat Bundesrichter Dr. Heinrich Sigloch die weitere Mitarbeit neben Bundesrichter Dr. Hans Egly übernommen. Auch die 9. Auflage des bewährten Kommentars hat damit hervorragende Sachkenner als Verfasser, so daß der „Borutta-Klein“ weiterhin als ein zuverlässiger Berater in der komplizierten Materie des Gründerwerbsteuerrechts angesprochen werden kann.

Regierungsdirektor Teige

Kommentar zum Grundgesetz. Von Dr. Theodor Maunz, Staatsminister a. D., o. Professor an der Universität München, Dr. Günter Dürig, o. Professor an der Universität Tübingen, Mitglied des Bad.-Württ. Verwaltungsgerichtshofs, und Dr. Roman Herzog, o. Professor an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer. 10. Lieferung (Mai 1969). Rd. 320 S. gr. 8^o. In Schläufe 17,80 DM. Grundwerk: 3. Auflage (Lieferung I—10). Rd. 2800 S. gr. 8^o. In zwei Leinenordnern 108,— DM. Verlag C. H. Beck München.

Im Anschluß an die Besprechung in StAnz. 1969 S. 778 kann heute auf eine neue Ergänzungslieferung zu dem jetzt von Maunz, Dürig und Herzog bearbeiteten Kommentar zum Grundgesetz hingewiesen werden. Sie bringt:

1. in der dem Gesetzestext vorangestellten Übersicht der Änderungen des Grundgesetzes den Hinweis auf die 18. und 19. Änderung (Gesetze vom 15. 11. 1968, BGBl. I S. 1177 betreffend Art. 76, 77 und vom 29. 1. 1969, BGBl. I S. 97 betreffend Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a und b und Art. 94 Abs. 2). Inzwischen sind sieben weitere Änderungsgesetze zum Grundgesetz ergangen;

2. den neuen Wortlaut der durch die beiden zuerst genannten Gesetze betroffenen Artikel Art. 78 ist seitdem erneut geändert worden (Gesetz vom 17. 7. 1969, BGBl. I S. 817);

3. die Kommentierung der Art. 6, 14, 15, 115 a bis e, g, h, k und l GG;

4. eine Neubearbeitung der Erläuterungen zu Art. 65 a GG, der durch das Gesetz vom 24. 6. 1968 (BGBl. I S. 709) einen neuen Wortlaut erhalten hatte.

Das Gesetz vom 24. 6. 1968 (Notstandsverfassung) hat Art. 59 a GG, der durch Gesetz vom 19. 3. 1956 (BGBl. I S. 111) eingefügt worden war, aufgehoben. Die Erläuterungen, die der Kommentar hierzu bereits enthält, sind auszusondern. Sie sind in die Kommentierung des Art. 115 a eingebaut und dorthin z. T. wörtlich übernommen worden. Dort setzt sich Herzog laufend mit den früheren Erläuterungen Dürigs zu Art. 59 a unter Hinweis auf die Änderungen des Grundgesetzes auseinander.

Es überrascht, daß bereits der größte Teil der neuen Bestimmungen über die Notstandsverfassung erläutert ist, während wichtige und aktuelle Grundrechtsartikel noch nicht kommentiert sind (Art. 3, 4, 5 Abs. 3, Art. 9, 10, 13, 19 Abs. 1 und 2). Immerhin enthält diese Ergänzungslieferung auch die Erläuterungen zu den Art. 6, 14 und 15. Wegen der Ausführlichkeit der Erläuterungen, die aufrechterhalten bleiben sollte, ist mit einer schnelleren Folge der Ergänzungslieferungen nicht zu rechnen. Dadurch klappt der Bearbeitungszeitpunkt der Kommentierung der verschiedenen Artikel immer weiter auseinander. So ist in Randnote 48 zu Art. 6 bereits eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. 6. 1969 (BVerfGE 26, 206) berücksichtigt. Dadurch, daß auf den Blättern dieser Ergänzungslieferung jeweils am unteren Rande „Mai 1969“ gedruckt ist, kann jetzt auch der Bearbeitungsstand der Erläuterungen schnell erschlossen werden. Die Bedeutung eines solchen Hinweises habe ich in der o. e. vorausgegangenen Besprechung betont, zu bedauern bleibt, daß die bisher erschienenen Erläuterungen nicht auf den neuesten Stand gebracht werden, solange das Werk noch nicht vollendet ist. Eine Ausnahme bilden die Erläuterungen zu Art. 59 a, die in die zu Art. 115 a eingebaut worden sind. Auch die Erläuterungen zu Art. 65 a sind im Zuge der Kommentierung der Notstandsbestimmungen über-

arbeitet worden. Wie schnell die Entwicklung auch des Verfassungsrechts voranschreitet, zeigt sich gerade bei der jetzigen Ergänzungslieferung besonders kraß: zu den beiden von den Verfassern im Textabdruck berücksichtigten Änderungen des Grundgesetzes sind inzwischen sieben weitere Änderungsgesetze hinzugekommen. — Die eingehende Wiedergabe des Gedankenganges der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29. 1. 1969 (BVerfGE 25, 187) zum Unehelichenrecht (Randnote 46 ff. zu Art. 6) und die Erörterung der Bedeutung dieser Entscheidung sind dadurch überholt, daß der Deutsche Bundestag noch am Ende der V. Legislaturperiode das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. 8. 1969 (BGBl. I S. 1243) erlassen hat. Die Bedeutung der methodischen Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts und die Stellungnahme zum Verhältnis von Bundesverfassungsgericht und Gesetzgeber behalten allerdings ihre allgemeine Bedeutung. Von allgemeinem und bleibendem Interesse dürften auch die Ausführungen in Randnote 49 zu Art. 6 sein: „Nicht Gleichheit (der ehelichen und der nichtehelichen Kinder) ist angeordnet, sondern Schaffung der gleichen Bedingungen. Man kann vom Gleichwertigkeitsgrundsatz zum Unterschied vom Gleichheitssatz oder richtiger von einer Spezifizierung des allgemeinen Gleichheitssatzes sprechen.“ Unter Umständen kann dieser Grundsatz sogar den Erlaß von Gesetzen gebieten, die gegen den Gleichheitssatz durch vorübergehende Bevorzugung der bisher Benachteiligten verstoßen, um die Gleichheit herzustellen. Insofern kann auf die Erörterung des Problems der fördernden Diskriminierung (benign discrimination) zugunsten der Neger in den USA hingewiesen werden (Note, Equal Protection, 82 Harv. L. Rev. 1065, 1104 ff., 1969; Note, The „New“ Thirteenth Amendment, 82 Harv. L. Rev. 1294, 1315 ff., 1969).

Für die Praxis besonders wichtig sind die ausführlichen Erläuterungen zu Art. 14, in denen auch die Rechtsprechung eingehend berücksichtigt ist. Neben den klassischen Problemen (Sozialbindung und Enteignung, enteignungsgleicher Eingriff und Aufopferung, Anwendbarkeit auf juristische Personen und auf öffentlich-rechtliche Rechtspositionen usw.) ist z. B. auch erörtert: Das Verhältnis zu anderen Grundrechten¹⁾, die Mitbestimmung (Randnote 19 zu Art. 14) und die Verhütung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Macht (Randnote 25 zu Art. 14).

Die Erläuterungen zu Art. 115 a ff. bieten besonders reichhaltiges Material, insbesondere über die Entstehungsgeschichte der Notstandsverfassung, über historische Vorläufer und über ausländische Parallelen sowie eine Liste der einfachen Notstandsgesetze. Die Kommentierung ist in dieser leidenschaftlich umkämpften Sache fair, wohlabgewogen und mit einem gesunden Teil Skepsis versehen. So weisen die Verfasser mehrfach auf die politischen Grenzen der juristischen Regelungsmöglichkeiten hin. Dem schnellen Fortgang des Werkes ist alles Glück zu wünschen. Den Verfassern ist für die Mühe und Sorgfalt zu danken.

Ministerialrat Dr. Reub

Rentenberatung und mündliches Verhandeln vor den Sozialgerichten. Von Verw.-Direktor Dr. Karl-Heinz Casselmann und Aufklärungspflicht und Presse als Anhang von Verw.-Amtmann a. D. Gerhard Hirsch, beide Frankfurt am Main, Fortbildung und Praxis, Heft 68 der Schriftenreihe der Zeitschrift „Wege zur Sozialversicherung“, 2. Auflage 1970, 127 S. DIN A 5, brosch., 12,80 DM zuzüglich Versandkosten, einschl. Mehrwertsteuer, Asgard-Verlag GmbH, 53 Bonn—Bad Godesberg 1, Postfach 706.

Es ist besonders begrüßenswert, daß Casselmann als Vorsitzender des Prüfungsausschusses für Rentenberater bei der Landesversicherungsanstalt Hessen mit langjährigen praktischen Erfahrungen Verfasser der auf diesem Gebiet konkurrenzlosen Schrift ist. So kommt er einem Bedürfnis nach Zusammenfassung des in zahlreichen Aufsätzen verstreuten Schrifttums, dessen Autor er meist selbst ist, und der Rechtsprechung, zusammengefaßt in einem Werk, nach. Die Schrift beantwortet aber auch mannigfaltige offene Fragen und gibt den Zulassungsbehörden viele wichtige Hinweise und Anleitungen praktischer Art. Diese Neuauflage gewährleistet den Anschluß an den neuesten Stand der Gesetzgebung, Rechtsprechung und des Schrifttums. Bedingt durch Änderungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes hat besonders der strafrechtliche Teil notwendigerweise eine Überarbeitung erfahren. Die Ausführungen über den Charakter der Rentenberater Tätigkeit und die in besonderem Maße die Zulassungsbehörden interessierende Frage der Interessenkollision sind auf eine breitere Basis gestellt worden. Die neue Rechtsprechung ist in Kostensachen gleichwohl berücksichtigt worden, wie auch das Schrifttumsverzeichnis eine wesentliche Erweiterung erfahren hat. Wenn Casselmann Anregungen aus der Praxis, wie sie in Rezensionen und Zuschriften zum Ausdruck kamen, bei dieser 2. Auflage werten konnte, so soll an dieser Stelle der Hinweis erlaubt sein, daß der Teil C und damit überhaupt ein wesentlicher Bestandteil des Themas eine gewisse Inkorrektheit enthält. Der Verfasser meint doch ganz offenbar nicht nur das mündliche Verhandeln vor den Sozialgerichten²⁾, also in erster Instanz. Hier sollte der gesetzestreuere Wortlaut „Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit“ Anwendung finden, wie dies in §§ 2 ff. SGG geregelt ist.

Hingegen wurde zutreffend in den Anhang ein neuer Titel gewählt, um den Zusammenhang mit dem Hauptteil der Schrift zu verdeutlichen. In geschlossener Darstellung werden hier erstmalig die Beziehungen zwischen den Sozialversicherungsträgern und den Massenmedien nahegebracht.

Konkret gesagt: Die Schrift behandelt die Aufgabenstellung, Rentenberatung als Rechtsberatung mit Aufklärungs- und Auskunftspflicht, die Ausnahmen vom Erlaubniszwang für Rentenberatung, das Zulassungsverfahren für Rentenberater, die Dienstaufsicht über diese, sowie deren Honorare, die zivilrechtlichen Folgen einer Rentenberatung im Falle der Nichtzulassung, die geschichtliche Entwicklung bis zur Errichtung der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit, die Regelung der Vertretung vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, die Sozialprozeßagenten, Ausnahmen vom Zulassungszwang und schließlich die Gebühren der Rechtsanwältin und Prozeßagenten. Der Anhang beinhaltet neben einer instruktiven Einführung die Beziehungen zwischen Sozialversicherung und Presse, die Aufklärung durch Presseorgane der Versicherungsträger, die Öffentlichkeitsarbeit in der Sozialversicherung, Zeitungsartikel mit unrichtigem Inhalt und eine Darstellung aus der Praxis der Pressearbeit. Der Kreis der angesprochenen Interessenten sollte sehr groß sein. Es ist zu hoffen, daß er vollständig und rege von der Anschaffung dieser wertvollen Schrift Gebrauch macht. Regierungsdirektor Knühr

¹⁾ Randnote 14 ff. zu Art. 14; zu dem in Randnote 16 zu Art. 14 erwähnten Urteil des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen betreffend Urneaufbewahrung auf dem eigenen Grundstück (NJW 68, 1923 = StAnz. 1968 S. 1225) sollte wohl vermerkt werden, daß das Gericht den Antrag nach Art. 2 HV für begründet erklärt hat.

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1970

Montag, den 15. Juni 1970

Nr. 24

1850 Aufgebote

6 C 1124/69 — **Aufgebot**: Der Georg Maith, Kaufmann in Offenbach a. Main-Bürgel, Strackgasse 19, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Offenbach am Main-Bürgel, Band 47, Blatt 2210, eingetragenen Grundstücks (Gemarkung Offenbach am Main-Bürgel, Flur 2, Nr. 45, Ackerland am Allmeyweg, 603 qm) beantragt.

Im Grundbuch ist Philipp Justemer in Offenbach am Main-Bürgel als Eigentümer eingetragen.

Der bisherige Eigentümer wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Mittwoch, dem 29. Juli 1970, vormittags um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Offenbach am Main, Kaiserstraße 16, I. Obergeschoß, Zimmer 26, seine Rechte anzumelden, sonst wird das Gericht seine Ausschließung aussprechen.

605 Offenbach (Main), 11. 3. 1970

Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse

1851

2 N 20/69: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 31. 8. 1969 verstorbenen Johanna Elisabeth, Maria Weidkuhn, zuletzt wohnhaft in Bad Schwalbach, Reitallee 8,

soll die Schlußverteilung vorgenommen werden.

Die verfügbare Masse beträgt 1943,44,— DM, von der noch zu berichtigende Massenverbindlichkeiten abgehen.

Zu berücksichtigen sind Forderungen der Klasse I mit 48,30 DM und der Klasse II mit 2443,28 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Konkursgericht, auf.

6208 Bad Schwalbach, 2. 6. 1970

Der Konkursverwalter:
Bernhard Hermann
Rechtsanwalt

1852

31 N 22/70 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen des Kaufmanns Erich Trautmann, Nieder-Roden, Friedensstraße 22, ist am 29. Mai 1970, um 10.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Karl Polkin, 605 Offenbach (Main), Frankfurter Str. 61.

Anmeldefrist bis 15. Juli 1970. Erste Gläubigerversammlung am 10. Juli 1970, um 10.00 Uhr, Prüfungstermin am 24. Juli 1970, um 10.00 Uhr, Marienstraße 31, Zimmer 12. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Juli 1970.

611 Dieburg, 1. 6. 1970

Amtsgericht

1853

31 N 17/70: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. Rema GmbH in Nieder-Roden-Rollwald, Am Rollwald 13, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 900,00 DM festgesetzt worden.

611 Dieburg, 2. 6. 1970

Amtsgericht

1854

Beschluß

81 N 299/69: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 14. 6. 1969 verstorbenen Kaufmann Rolf Ludwig Horst Weber, zuletzt wohnhaft Frankfurt (M.), Feuerbachstraße 30,

wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 31. Juli 1970, um 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M.), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt:

- a) Vergütung auf 800,00 DM, ggf. zuzüglich Ausgleich gem. § 4 Abs. 5 Satz 2 der VO vom 22. 12. 1969 — BGBl. I S. 1322,
- b) Auslagen auf 54,20 DM.

6 Frankfurt (M.), 1. 6. 1970

Amtsgericht, Abt. 81

1855

81 N 299/69: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 14. 6. 1969 verstorbenen Kaufmanns Rolf Ludwig Horst Weber, zuletzt wohnhaft in Frankfurt am Main, Feuerbachstraße 30, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Hierfür sind 3296,62 DM abzüglich der Gerichtskosten und der Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters verfügbar. Zu berücksichtigen sind Forderungen von 3894,40 DM der Rangklasse I/II, von 988,— DM der Rangklasse I/IV und nicht bevorrechtigte Forderungen von 19 675,67 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Konkursabteilung, auf.

6 Frankfurt (Main), 8. 6. 1970

Der Konkursverwalter:
Hans H. Lohmann
Rechtsanwalt

1856

Beschluß

81 N 197/70 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen der Firma Dipl.-Ing. J. Kremer, Bauunternehmen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 6 Frankfurt (Main), Dielmannstraße 20,

wird heute, am 1. Juni 1970, um 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, 6 Frankfurt (Main), Leerbachstraße 107, Tel. 59 67 77.

Konkursforderungen sind bis zum 30. Juni 1970 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 17. Juli 1970, um 9.00 Uhr, Prüfungstermin am 21. August 1970, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 30. Juni 1970 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 1. 6. 1970

Amtsgericht, Abt. 81

1857

Beschluß

81 N 398/68: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma ALLWAR Allgemeine Waren- und Rohstoffhandels-gesellschaft (Ernst Hugo Stinnes u. Co.), Frankfurt a. M., Zeppelin-Allee 68,

wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 3. Juli 1970, um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (M.), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (M.), 3. 6. 1970

Amtsgericht, Abt. 81

1858

Beschluß

81 N 324/69: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Inge Rettich geb. Baldauf, 6 Frankfurt (Main), Taubenstr. 11, jetzt wohnhaft in Kilianstädten, Mozartstraße 16,

wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 29. 5. 1970

Amtsgericht, Abt. 81

1859

81 N 206/70 — **Konkursverfahren**: Über den Nachlaß des am 1. April 1970 verstorbenen Herrn Peter Prokasky, zuletzt Inhaber einer Schneiderei in Frankfurt (M.), Kaiserstraße 18—20, und wohnhaft gewesen in Frankfurt (M.), Hansaallee 6, wird heute, am 4. Juni 1970, um 13.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt H. J. Caesar, Frankfurt (Main), Landgraf-Philipp-Straße 9, Tel.: 51 46 72.

Konkursforderungen sind bis zum 7. Juli 1970 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 17. Juli 1970, um 9.45 Uhr, Prüfungstermin am 14. August 1970, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 7. Juli 1970 ist angeordnet.

6 Frankfurt (M.), 4. 6. 1970

Amtsgericht, Abt. 81

1860

5 N 16/69: In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des am 24. Mai 1969 verstorbenen Elektrogroßhändlers Albert Schmitt, zuletzt wohnhaft in Petersberg, Kreis Fulda, An der Liede 30, soll eine Abschlagsverteilung stattfinden.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Fulda (Az.: 5 N 16/69) niedergelegt worden. Die Summe dieser Forderungen beträgt 277 359,03 DM.

Es ist ein Massebestand von 24 756,79 DM verfügbar.

64 Fulda, 15. 6. 1970

Der Konkursverwalter:
Dipl.-Volkswirt Werner Heid

1861

42 VN 270 — **Vergleichsverfahren:** In dem Verfahren betreffend die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen der Firma Georg Schieferstein KG in 6302 Lich (Oberhessen).

ist am 5. Juni 1970, um 14.15 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

63 Gießen, 5. 6. 1970 **Amtsgericht**

1862

42 VN 169 — **Vergleichsverfahren:** Nach Einstellung des Vergleichsverfahrens infolge Nichterreichung der erforderlichen Mehrheit zur Annahme des Vergleichsvorschlags im Vergleichstermin ist die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Heinz Jürgen Grzybinski, Alleininhaber der Firma Jersey Meterware-Versand in Gießen, Eichendorffring 65, mangels Masse eingestellt worden.

63 Gießen, 3. 6. 1970 **Amtsgericht**

1863**Beschluß**

1 N 3/67: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Buchdruckermeisters Friedhelm Danzeglocke**, Korbach, Marktplatz

wird, nachdem der im Vergleichstermin am 16. 12. 1969 angenommene **Zwangsvergleich** durch rechtskräftigen **Beschluß** vom 16. 12. 1969 bestätigt worden ist, hiermit aufgehoben.

Die Vergütung des **Konkursverwalters** ist festgesetzt auf 900,— DM, seine **Auslagen** auf 20,— DM.

Die Vergütung für die **Gläubigeraus-schußmitglieder** ist festgesetzt auf 40,— DM.

354 Korbach, 29. 5 1970 **Amtsgericht**

1864

31 N 11/68: Im **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma **Werkstätten Wilhelm Gütte KG** in Groß-Zimmern (31 N 11/68 des **Amtsgerichts Dieburg**) mache ich gem. § 151 KO bekannt, daß die festgestellten **bevorrechtigten Forderungen** mit folgenden Beträgen befriedigt sind: 2299,36 DM mit Vorrecht des § 61 Ziffer 1 KO, 3325,69 DM mit Vorrecht des § 61 Ziff. 2 KO und 62,11 DM mit Vorrecht des § 61 Ziff. 3 KO.

Nach Abzug der **Masseschulden** und **Massekosten** stehen für die **Schlußverteilung** 1099,14 DM zur Verfügung. Dieser Betrag erhöht sich um 3950,— DM für eine zur Zeit **bestrittene Vorrechtsforderung**, auf die im Falle des **Zustandekommens** eines **Zwangsvergleiches** verzichtet wird. Bei der **Schlußverteilung** sind festgestellte nicht **bevorrechtigte Konkursforderungen** in Höhe von 112 202,87 DM zu berücksichtigen. Im Falle des **Zustandekommens** des **Zwangsvergleiches** beträgt die **Schlußquote** demnach 4,5%.

Ein **Verzeichnis** der bei der **Verteilung** zu berücksichtigenden **Forderungen** ist auf der **Geschäftsstelle** des **Amtsgerichts Dieburg** zur **Einsicht** der **Beteiligten** niedergelegt.

605 Offenbach (M.), 6. 6. 1970

Der Konkursverwalter:
Karl Polkin

1865

31 N 14/68: Im **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Kaufmanns Wilhelm Gütte**, Groß-Zimmern, persönlich haftender **Gesellschafter** der in **Konkurs** befindlichen Firma **Werkstätten Wilhelm Gütte KG** und **Alleininhaber** der Firma **Kaspar Seibert** Nachfolger in Klein-Welzheim (31 N 14/68) mache ich gem. § 151 KO bekannt:

Die festgestellten **bevorrechtigten Forderungen** sind wie folgt voll befriedigt worden: 1403,61 DM mit Vorrecht des § 61 Ziff. 1 KO, 1694,71 DM mit Vorrecht des § 61 Ziff. 2 KO und 120,90 DM mit Vorrecht des § 61 Ziff. 3 KO.

Für die **Schlußverteilung** stehen nach **Abzug** der **Masseschulden** und **Massekosten** 2007,48 DM zur Verfügung.

Der **Gesamtbetrag** der bei der **Schlußverteilung** zu berücksichtigenden **Forderungen** beträgt 102 373,17 DM, wobei die **Gläubiger** der Firma **Werkstätten Wilhelm Gütte KG** gem. § 212 KO mit dem **Ausfall** angesetzt sind, den sie im Falle des **Zustandekommens** eines **Zwangsvergleiches** nach Maßgabe der gleichzeitigen **Veröffentlichung** erleiden. Im Falle des **Zustandekommens** des **Zwangsvergleiches** beträgt die **Schlußquote** demnach 2%.

Ein **Verzeichnis** der bei der **Schlußverteilung** zu berücksichtigenden **Gläubiger** ist auf der **Geschäftsstelle** des **Amtsgerichts Dieburg** zur **Einsicht** der **Beteiligten** niedergelegt.

605 Offenbach (M.), 6. 6. 1970

Der Konkursverwalter:
Karl Polkin

1866**Beschluß**

62 N 85/66: Im **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Kaufmanns Adolf Igstadt**, Wiesbaden-Dotzheim, Wiesbadener Straße 77,

wird die **Vornahme** der **Schlußverteilung** genehmigt und **Schlußtermin** auf **Mittwoch**, den 1. Juli 1970, um 14.00 Uhr, **Zimmer 243**, vor dem **Amtsgericht Wiesbaden** bestimmt.

Der **Termin** dient zur **Abnahme** der **Schlußrechnung**, zur **Erhebung** von **Einwendungen** gegen das **Schlußverzeichnis** der bei der **Verteilung** zu berücksichtigenden **Forderungen**, sowie zur **Prüfung** der **nachträglich angemeldeten Forderungen**.

Die **Vergütung** des **Konkursverwalters** wird auf 11 500,— DM (Elftausendfünfhundert), die zu **erstattenden Auslagen** werden auf 350,— DM festgesetzt.

62 Wiesbaden, 2. 6. 1970 **Amtsgericht**

1867**Beschluß**

62 N 1/64: Im **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Siegfried Lanz**, **Inhaber** der Firma **Sila-Baummaschinen**, Großhandlung in Wiesbaden-Kastel, Boelckestr. 74,

wird die **Vornahme** der **Schlußverteilung** genehmigt und **Schlußtermin** auf **Mittwoch**, den 29. Juli 1970, um 11.00 Uhr, **Zimmer 243**, vor dem **Amtsgericht Wiesbaden** bestimmt.

Der **Termin** dient zur **Abnahme** der **Schlußrechnung**, zur **Erhebung** von **Einwendungen** gegen das **Schlußverzeichnis** der bei der **Verteilung** zu berücksichtigenden **Forderungen**, sowie zur **Prüfung** evtl. **nachträglich angemeldeter Forderungen**.

Die **Vergütung** des **Konkursverwalters** wird auf 2000,— DM (Zweitausend), die zu **erstattenden Auslagen** werden auf 123,70 DM festgesetzt.

62 Wiesbaden, 4. 6. 1970 **Amtsgericht**

1868**Beschluß**

62 N 29 67: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma **Intercom-mex — Handelsgesellschaft mbH** in Wiesbaden, Riehlstraße 18,

wird die **Vornahme** der **Schlußverteilung** genehmigt und **Schlußtermin** auf **Mittwoch**, den 29. Juli 1970, um 9 Uhr, vor dem **Amtsgericht Wiesbaden**, **Zimmer 243**, bestimmt.

Der **Termin** dient zur **Abnahme** der **Schlußrechnung**, zur **Erhebung** von **Einwendungen** gegen das **Schlußverzeichnis** der bei der **Verteilung** zu berücksichtigenden **Forderungen**, sowie zur **Prüfung** der **nachträglich angemeldeten Forderungen**.

Die **Vergütung** des **Konkursverwalters** wird auf 1000,— DM (eintausend Deutsche Mark), die zu **erstattenden Auslagen** werden auf 75,— DM festgesetzt.

62 Wiesbaden, 1. 6. 1970 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein **Recht** im **Grundbuch** nicht oder erst nach dem **Versteigerungsvermerk** eingetragen, muß der **Berechtigte** es **anmelden**, bevor das **Gericht** im **Versteigerungstermin** zum **Bieten** auffordert, und auch **glaubhaft** machen, wenn der **Gläubiger** widerspricht. Sonst wird das **Recht** im **geringsten Gebot** nicht berücksichtigt, und erst nach dem **Anspruch** des **Gläubigers** und den **übrigen Rechten** befriedigt.

Die **Gläubiger** werden **aufgefordert**, **alsbald**, **spätestens** zwei **Wochen** vor dem **Termin**, eine **Berechnung** der **Ansprüche** — **getrennt** nach **Hauptbetrag**. **Zinsen** und **Kosten** — **einzureichen** und den **beanspruchten Rang** mitzuteilen. Der **Berechtigte** kann dies auch zur **Niederschrift** der **Geschäftsstelle** erklären.

Wer **berechtigt** ist, die **Versteigerung** des **Grundstücks** oder seines **Zubehörs** (§ 55 ZVG) zu **verhindern**, kann das **Verfahren** **aufheben** oder **einstweilen einstellen** lassen, bevor das **Gericht** den **Zuschlag** erteilt. **Versäumt** er dies, tritt für ihn der **Versteigerungserlös** an **Stelle** des **Grundstücks** oder seines **Zubehörs**.

1869

K 2/70: Das im **Grundbuch** von **Elbenrod**, **Band 4**, **Blatt 191**, **eingetragene Grundstück**

lfd. **Nr. 1**, **Gemarkung Elbenrod**, **Flur 1**, **Flurstück 150**, **Hof-** und **Gebäudefläche** **Obergasse 2**, **Größe 8,13 Ar**,

soll am **7. August 1970**, um **9.00 Uhr**, im **Gerichtsgebäude Alsfeld**, **Zimmer Nr. 14**, — **durch Zwangsvollstreckung** — **versteigert** werden.

Eingetragene Eigentümer am **10. Februar 1970** (**Tag** des **Versteigerungsvermerks**): **Arbeiter** und **Landwirt Ludwig Peter** und **Ehefrau Marlene geb. Götz**, **Elbenrod**, je zur **Hälfte**.

Bietinteressenten müssen auf **Verlangen** eines **Beteiligten** **Sicherheit** in Höhe von **einem Zehntel** des **Bargebotes** leisten.

Der **Wert** des **Grundstücks** ist nach § 74 a **Abs. V ZVG** festgesetzt worden auf **8500,— DM**.

Auf die **Sammelbekanntmachung** am **Kopf** der **Spalte** „**Zwangsversteigerungen**“ wird **hingewiesen**.

632 Alsfeld, 1. 6. 1970 **Amtsgericht**

1870

31 K 52/69: Das im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 98, Blatt 3884, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 12, Flurstück 169/2, Ackerland, hinter der Greinswiese, Größe 15,80 Ar, Grünland, daselbst, Größe 6,30 Ar, Laubwald (Holzung), daselbst, Größe 27,79 Ar,

soll am Mittwoch, den 26. 8. 1970, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, hier, Marienstraße Nr. 31, Zimmer Nr. 12 — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 9. bzw. 4. 12. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Rudolf Keilhau, Geflügelzüchter in Nieder-Roden und Anni geb. Krüger, daselbst, zu je $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 170 000,— DM.

Bleter haben im Termin damit zu rechnen, Sicherheit in Höhe von $\frac{1}{10}$ des Bargebots leisten zu müssen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 12. 5. 1970 **Amtsgericht**

1871

3 K 6/67 (3 K 11/66): Die im Grundbuch von Albugen, Band 13, Blatt 436, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3, Gemarkung Albugen, Flur 4, Flurstück 83/17, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Grube, Größe 4,14 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Albugen, Flur 4, Flurstück 82/5, Hof und Gebäudefläche, Auf der Grube, Größe 2,94 Ar,

sollen am Donnerstag, 6. August 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr. 121, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. Februar 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Horst Riefert und Ehefrau Margarete geb. Hesse, Albugen, je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

344 Eschwege, 1. 6. 1970 **Amtsgericht**

1872**Beschluß**

K 16/69: Das im Grundbuch von Bottendorf, Band 25, Blatt 890, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 5, Gemarkung Bottendorf, Flur 7, Flurstück 3, Ackerland, auf den Knechtsäckern, Größe 66,36 Ar,

soll am 26. August 1970, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße Nr. 22, Zimmer Nr. 8 — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. November 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Dachdecker Wilhelm Pfuhl, Bottendorf.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG mit Beschluß vom 9. April 1970 auf 15 262,80 DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg/Eder, 2. 6. 1970 **Amtsgericht**

1873**Beschluß**

K 7/69: Das im Grundbuch von Rodenbach, Band 4, Blatt 61, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rodenbach, Flur 3, Flurstück 59/1, Gartenland, Im Dorf, Größe 5,92 Ar, Ackerland, daselbst, Größe 3,50 Ar, Hutung, daselbst, Größe 0,65 Ar,

soll am 19. August 1970, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, Zimmer Nr. 8, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. Juni 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Autoschlosser Karl Gerke in Wetter.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 15. April 1970 auf 9534,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 2. 6. 1970 **Amtsgericht**

1874

84 K 122/69: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Sulzbach des Amtsgerichts Frankfurt (M.), Abteilung Höchst, Band 55, Blatt 1545 eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 39, 41, 42 und 43, Gemarkung Sulzbach, Flur 24, Flurstück 116/1, Bauplatz, Finkenweg, Größe 0,15 Ar, Flurstück 116/3, Bauplatz, daselbst, Größe 0,15 Ar, Flurstück 116/4, Hof- und Gebäudefläche, daselbst Größe 0,23 Ar, Flurstück 116/5, Hof- und Gebäudefläche, Finkenweg 25, Größe 2,71 Ar

am 26. August 1970, um 9 Uhr im Gerichtsgebäude Frankfurt (M.), Große Friedberger Str. 7—11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 1. 1970 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Gerhard Gembicki, Frankfurt (M.)-Unterriederbach.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Flurstück 116/1 auf 900,— DM, für Flurstück 116/3 auf 900,— DM, für Flurstück 116/4 auf 1380,— Deutsche Mark, für Flurstück 116/5 auf 102 260,— DM, zusammen auf 104 440,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 1. 6. 1970 **Amtsgericht, Abt. 84**

1875

84 K 39, 76/69: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Bischofsheim Band 52, Blatt 2001, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 24, Flurstück 82, Hofraum Fehenheimer Weg 10, Größe 2,17 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 24, Flurstück 83, Hof- und Gebäudefläche, Fehenheimer Weg 10, Größe 1,04 Ar, beide Gemarkung Bischofsheim,

am 27. August 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt a. M., Große Friedberger Straße 7—11, Zimmer 507, V. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. Mai 1969 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Schmiedemeister Friedrich Kinkel bezügl. $\frac{1}{4}$ -Anteil und am 2. September 1969 Angestellter Heinz Heinrich Kinkel bezügl. $\frac{1}{2}$ -Anteil und beide vorgenannten Eigentümer bezüglich $\frac{1}{4}$ -Anteil in

ungeleiteter Erbengemeinschaft.

Der Wert ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 287 306,— DM für das Grundstück lfd. Nr. 1 und 137 694,— DM für das Grundstück lfd. Nr. 2 — Gesamt: 425 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 4. 6. 1970 **Amtsgericht, Abt. 84**

1876

84 K 116/69 und 84 K 11/70: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Bischofsheim des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Band 42, Blatt 1649, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 7, Flur 8, Flurstück 96/2, Hof- und Gebäudefläche, Niedergasse 5, Größe 0,12 Ar, und

lfd. Nr. 11, Flur 8, Flurstück 96/3, ebenso, Größe 12,71 Ar, beide Gemarkung Bischofsheim,

am 12. August 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 12. 1969 bzw. 12. 2. 1970 (Tag der Eintragung der Versteigerungsvermerke): Schlossermeister Friedrich Kinkel zu $\frac{1}{8}$, Kaufmann Heinz Kinkel zu $\frac{1}{8}$, und beide zu $\frac{1}{8}$ in ungeleiteter Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Flur 8, Flurstück 96/2 auf 3367,— DM, Flur 8, Flurstück 96/3 auf 356 633,— DM — Gesamt 360 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 4. 6. 1970 **Amtsgericht, Abt. 84**

1877

84 K 130/69: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Frankfurt (M.), Bezirk Schwanheim, Band 98, Blatt 2460, eingetragene Erbbaurecht an dem Grundstück Gemarkung Schwanheim, Flur 48, Flurstück 140, Hof- und Gebäudefläche, Libellenweg 30, Größe 7,20 Ar.

am 17. August 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (M.), Große Friedberger Straße 7—11, IV. Stock, Zimmer Nr. 408, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. Februar 1970 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): 1. Kurt Rothe, 2. Herbert Rothe, beide in Frankfurt/Main-Schwanheim, in Erbengemeinschaft.

Das Erbbaurecht besteht bis zum 31. Dezember 1980, Eigentümer des belasteten Grundstücks ist die Stadt Frankfurt/M. Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 32 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (M.), 29. 5. 1970 **Amtsgericht, Abt. 84**

1878**Beschluß**

K 45/68: Das im Grundbuch von Bad Orb, Band 130, Blatt 5555, eingetragene Grundstück zu $\frac{1}{2}$,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Orb, Flurstück 3880/2, Lieg.-B. 6012, Geb.-B. 1444,

Hofraum, Wohnhaus Winterberg, Größe 6,40 Ar,

soll am Freitag, dem 7. August 1970, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. Mai 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Emilie Vey geb. Fuchs in Bad Orb, — zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks zur Hälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 118 983,75 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 2. 6. 1970 **Amtsgericht**

1879

Beschluß

42 K 35 68: Das im Grundbuch von Langsdorf Band 22, Blatt 835, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Langsdorf, Flur Nr. 9, Flurstück 52/38, Liegenschaftsbuch-Nr. 77, Hof- und Gebäudefläche, Jahnstr. Nr. 22, Größe 6,91 Ar,

soll am 25. August 1970, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstr. 1, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. Juli 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Vorarbeiter Robert Klös,
b) dessen Ehefrau Gertrud geb. Preiß, beide in Langsdorf, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 116 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 20. 5. 1970 **Amtsgericht**

1880

Beschluß

42 K 87/69: Die der Rose Hummel gehörige ideelle Hälfte an dem im Grundbuch von Annerod, Band 14, Blatt 566, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Annerod, Flur 8, Flurstück 1/3, Liegenschaftsbuch-Nr. 548, Ackerland im Haarfeldchen, Größe 70,00 Ar,

soll am Donnerstag, dem 3. August 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 205 — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. September 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Rose Hummel geb. Schilling in Gießen zu 1/2.

Der Wert des Gesamtgrundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 15 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 21. 5. 1970 **Amtsgericht**

1881

41 K 99/69: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Großkrotzenburg, Band 81, Blatt 3238, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großkrotzenburg, Flur Q, Flurstück 47/1, Ackerland, auf das Mittelfeld, Größe 11,62 Ar,

am 29. 7. 1970, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 12. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fasana-Bautenschutz-GmbH in Großkrotzenburg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 12 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 27. 5. 1970 **Amtsgericht, Abt. 41**

1882

5 K 24/68: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Homberg, Kr. Alsfeld belegene, im Grundbuch von Homberg Blatt 1630 eingetragene nachstehend beschriebene Grundstück

am Donnerstag, dem 13. August 1970, um 10.00 Uhr vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer 20, versteigert werden: Flur 12, Flurstück 62/4, Hof- und Gebäudefläche auf dem Sandacker, Größe 33,90 Ar.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist am 11. 4. 1968 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals der Gärtner Rudolf Geisler und dessen Ehefrau Anna Geisler geb. Neubauer in Homberg — je zu 1/2 — eingetragen.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 17. April 1969 ist gem. § 74a ZVG der Wert des Grundstücks auf 155 340,— DM (i. W. einhundertfünfundfünfzigtausenddreihundertvierzig Deutsche Mark) festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

357 Kirchhain (Bez. Kassel), 5. 6. 1970 **Amtsgericht**

1883

Beschluß

1 K 26 68: Die im Grundbuch von Rhenege Band 9, Blatt 246, eingetragenen Grundstücke:

lfd. Nr. 4 Gem. Rhenege Flur 3, Flurst. 267/48, Acker, das Schmalmen, Größe 80,28 Ar,

lfd. Nr. 5 Gem. Rhenege Flur 1, Flurstück 600/180, Hofraum, Rhenege Nr. 78, Größe 2,53 Ar,

lfd. Nr. 6 Gem. Rhenege Flur 5, Flurst. 186/14, Acker, der Eisenberg, Größe 47,87 Ar,

lfd. Nr. 7 Gem. Rhenege Flur 5, Flurst. 42/1, Gebäudefläche, Grünland, auf der Dörne, Wasserfläche (Graben), Größe 29,97 Ar,

sollen am 24. August 1970 — um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. Juni 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Martha Lang geb. Becker in Rhenege.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: lfd. Nr. 4 auf 9000,— DM, lfd. Nr. 5 auf 49 771,— DM, lfd. Nr. 6 auf 2000,— DM, lfd. Nr. 7 auf 12 485,— DM.

Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

354 Korbach, 2. 6. 1970 **Amtsgericht**

1884

Beschluß

1 K 18/69: Das im Grundbuch von Korbach Band 146, Blatt 4236, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1 Gem. Korbach, Flur 13, Flurst. 168/1, Hof- und Gebäudefläche Kasseler Str. 6, Größe 5,94 Ar,

soll am 17. August 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, Zimmer Nr. 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. September 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Bäckermeister Otto Vehlmut, 2. Ehefrau Brigitte Vehlmut geb. Kukurenda, beide in Höringhausen — je zu 1/2 —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 65 000,— DM.

Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

354 Korbach, 1. 6. 1970 **Amtsgericht**

1885

Beschluß

7 K 70 69: Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Nordheim, Band 19, Blatt Nr. 1112, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 5, Gemarkung Nordheim, Flur 1, Flurstück 183/1, Hof- und Gebäudefläche, Hofheimer Str. 35, Größe 5,23 Ar.

soll am Mittwoch, dem 19. August 1970, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, in Lampertheim, Zimmer Nr. 10, — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 8. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Berta Kohlsdorf geb. Wohlfahrt in Nordheim.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 109 322,— DM.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 26. 5. 1970 **Amtsgericht**

1886

Beschluß

7 K 37/66: Die im Grundbuch von Ebsdorf, Band 16, Blatt 533, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ebsdorf, Flur 7, Flurstück 36, Hof- und Gebäudefläche, Heskemer Straße Haus Nr. 87, Größe 1, 89 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ebsdorf, Flur 3, Flurstück 8, Ackerland, im alten Graben, Größe 3,70 Ar,

lfd. Nr. 4, Hachborn, Flur 12, Flurstück 18, Lieg.-B. 225, Grünland, Ackerland, in der oberen Struth, Größe 27,47 Ar,

sollen am 27. August 1970, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marburg/Lahn, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. November 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Sattlers Ludwig Kraft, Elisabeth geb. Peil in Ebsdorf.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt

lfd. Nr. 1 auf 23 500,— DM

lfd. Nr. 2 auf 800,— DM

lfd. Nr. 4 auf 4400,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 10. 3. 1970 Amtsgericht

1887

Beschluß

4 K 22/67: Die im Grundbuch von Merzhausen, Band 11, Blatt 409, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 12, Gemarkung Merzhausen, Flur 8, Flurstück 68, Lieg.-B. 107, Hof- und

Gebäudefläche, Obergasse 8, Größe 35,67 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Merzhausen, Flur 8, Flurst. 69, Lieg.-B. 107, Hof- und Gebäudefläche, Obergasse 9, Größe 2,85 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 30. Juli 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen/Ts., Weilburger Straße Nr. 2, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. Juli

1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Wwe. Elli Moses geb. Müller, Merzhausen (Ts.).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: lfd. Nr. 12 auf 113 270,— DM, lfd. Nr. 13 auf 125 850,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

639 Usingen (Ts.), 1. 6. 1970 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

1888

Weschnitzverband, Sitz in Heppenheim (Bergstr.);

hier: Satzungsänderung

Die am 9. April 1965 erlassene Satzung des Weschnitzverbandes (StAnz. S. 575), erstmals geändert am 18. 7. 1969 (StAnz. S. 1477), wird jetzt wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 (Mitglieder):

Buchstabe d) wird in vollem Umfang gestrichen, deshalb wird Buchstabe e) durch Buchstabe d) ersetzt.

2. § 14 Abs. 2 (Beschlufsfassung in der Verbandsversammlung):

Dieser Absatz erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Verbandsmitglieder haben insgesamt 75 Stimmen. Das Stimmverhältnis wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|-------------------------------------|--------------|
| 1. Wasserverband Untere Weschnitz | 15 Stimmen |
| 2. Wasserverband Mittlere Weschnitz | 30 Stimmen |
| 3. Wasserverband Obere Weschnitz | 5 Stimmen |
| 4. Landkreis Bergstraße | 25 Stimmen.“ |

3. § 29 Abs. 3 Ziff. 2 b (Beitragsverhältnis):

Der Unterabschnitt 1 (Land Hessen) wird in seiner Gesamtheit gestrichen. Die folgenden Unterabschnitte lauten daher wie folgt:

- | | |
|--|-----------|
| „1. vom Landkreis Bergstraße ein jährlicher Beitrag von | 10 000 DM |
| 2. von den Unterverbänden der restliche Anteil, und zwar | |
| Wasserverband Untere Weschnitz | 23 v. H. |
| Wasserverband Mittlere Weschnitz | 59 v. H. |
| Wasserverband Obere Weschnitz | 18 v. H.“ |

4. § 38 Abs. 1 (Verbandsschau):

Die Zahl der Schaubbeauftragten wird von „fünf“ auf „vier“ reduziert.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

61 Darmstadt, 20. 5. 1970

Der Regierungspräsident
V/14 — 79 i 12/01 (150) W
gez. Dr. Wierscher

1889

Landesverband der Wasser- und Bodenverbände in Hessen;

hier: Satzungsänderung

Die Satzung des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände in Hessen (StAnz. 1955 S. 468) wird geändert, und zwar lautet nunmehr § 8, letzter Absatz, wie folgt:

„Dem Vorstand gehören ferner mit beratender Stimme an: ein Vertreter der Wasserwirtschaftsverwaltung und ein Vertreter der Landwirtschaftsverwaltung, die der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten bestimmt.“

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

61 Darmstadt, 20. 5. 1970

Der Regierungspräsident
V/14 — 79 b 20/13 (7875) L
gez. Dr. Wierscher

1890

Änderung der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Die nachfolgenden Änderungen der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse sind durch die Hessische Landesregierung am 19. Mai 1970 gemäß § 4 Abs. 2 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 (RGBl. Seite 157) genehmigt worden.

Änderung der Börsenordnung

§ 4

Absatz 2:

Dem Börsenvorstand müssen ein Kursmakler und ein freier Makler sowie je ein Vertreter der zum Börsenbesuch zugelassenen Angestellten und der ohne Berechtigung zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Personen angehören.

§ 6

Absatz 2:

Wahlberechtigt sind Personen, die mit der dauernden Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel zum Besuch der Wertpapierbörse zugelassen sind. Der Angestelltenvertreter wird von den zum Börsenbesuch zugelassenen Angestellten (§ 12 Nr. 2) aus ihrer Mitte gewählt.

Die bisher geltende Fassung der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse war im Staats-Anzeiger für das Land Hessen vom 8. April 1963 (Seite 441 ff.) bekanntgemacht worden.

6 Frankfurt (Main), 2. 6. 1970

Frankfurter Wertpapierbörse
— Börsenvorstand —

Der Vorsitzende
i. V. Dr. Feith

Der Börsensyndikus
Dr. Bruns

Öffentliche Ausschreibungen

1891

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Ausbau der L 3251 in der Ortsdurchfahrt Ronshausen, Kreis Rotenburg/F., von Baumk 2,342 bis 2,695 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- | | |
|--------------|---|
| ca. 5000 cbm | Erdarbeiten |
| ca. 2000 cbm | Frostschuttschicht |
| ca. 3000 qm | bit. Unterbau, Körnung 0/35 mm, 290 kg/qm |
| ca. 3000 qm | Asphaltbinder, Körnung 0/18 mm, 100 kg/qm |
| ca. 3000 qm | Asphaltbeton Körnung 0/8 mm, 84 kg/qm |
| | und sonstige Nebenarbeiten. |

Bauzeit: 122 Werkzeuge.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 25. 6. 1970 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753, unter Angabe der Zweckbestimmung, einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 7. Juli 1970, um 10.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19. Zuschlags- und Bindefrist: 7. August 1970.

643 Bad Hersfeld, 8. 6. 1970

Hessisches Straßenbauamt

1892

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Ausbau der K 11 zwischen Gilfershausen und Imshausen, Kreis Rotenburg/F., von Str.-km 4,876 bis 6,426 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 17 000 cbm Erdarbeiten
- ca. 8 000 cbm Frostschutzschicht
- ca. 11 000 qm bit. Unterbau, Körnung 0/35 mm, 240 kg/qm
- ca. 10 600 qm Asphaltbinder, Körnung 0/18 mm, 100 kg/qm
- ca. 10 600 qm Asphaltbeton Körnung 0/8 mm, 84 kg/qm
- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 220 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 22. 6. 1970 unter Befügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 3. Juli 1970, um 10.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19. Zuschlags- und Bindefrist 3. August 1970.

643 Bad Hersfeld, 5. 6. 1970

Hessisches Straßenbauamt

1893

Frankfurt: Die Bauleistungen für Erneuerung der Fahrbahn- und Anbau einer Zusatzspur zw. km 485,2 und km 488,6 — Ostseite — der BAB-Strecke Kassel—Frankfurt (M.) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 28 000 qm Betondecke u. Leitstreifen 22 cm dick aufbrechen,
- 20 000 cbm Bodenmassen im Kofferbett ausheben
- 17 700 cbm Frostschutzmaterial 0—50 mm liefern u. einbauen einschl. Entwässerung
- 29 600 qm Zementverfestigung 15 cm dick
- 35 300 qm Asphalttragschicht 18 cm bzw. 10 cm dick
- 8 700 qm Betonstandspur 20 cm dick und
- 41 400 qm bitum. Decke (8,5 cm Asphaltbinder u. 3,5 cm Gußasphalt herstellen.

Bauzeit: 97 Werktage.

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: Anfang September 1970.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6, bis spätestens 24. 6. 1970 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 30,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M.), Postscheckkonto Frankfurt (M.) 6821 mit der Angabe: Ausschreibungsunterlagen für Deckenerneuerung u. Zusatzspur zw. km 485,2 u. km 488,6 ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 26. 6. 1970 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M.), Zimmer 3, ausgegeben.

Eröffnungstermin am 28. Juli 1970, um 10.00 Uhr im Zimmer 421 des Autobahnamtes Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6. Zuschlags- und Bindefrist: 6 September 1970.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,— DM/Stück bei dem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

6 Frankfurt (M.), 4. 6. 1970

Autobahnamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6

1894

Eschwege: Die Bauleistungen für Frostschädenbeseitigung im Zuge der L 3227 zwischen Pfielke und Abzweig Vockerode-D km 2,470 bis km 0,900 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

- 40 cbm Mutterboden abtragen,
- 1200 cbm Erdbewegung,
- 250 t Frostschutzschicht Basalt 0/35 (30 cm dick),
- 200 t Asphaltbinder ausgleich 0/12 mm,
- 1700 t Asphaltbinder ausgleich 0/18 mm,
- 7900 qm Asphaltbinderschicht 0/12 mm 3,5 cm stark etwa 84 kg/qm
- 7900 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/8 mm 2,5 cm stark etwa 60 kg/qm
- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 70 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 18. Juni 1970 anzufordern. Diese werden dann in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (Main) 6753 oder Konto

Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 161 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 7. Juli 1970 um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werktage.

344 Eschwege, 3. 6. 1970

Hessisches Straßenbauamt

1895

Eschwege: Die Bauleistungen für Frostschädenbeseitigung im Zuge der L 3225 zwischen Hess. Lichtenau und Friedrichsbrück km 0,890 bis km 2,890 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

- 800 cbm Mutterboden abtragen,
- 5 000 cbm Erdbewegung,
- 700 cbm Frostschutzschicht Kies 0/30 mm (21 cm dick),
- 1 600 t Frostschutzschicht Basalt 0/35 mm (10 cm dick),
- 4 800 qm bit. Unterbau 0/35 mm (12 cm dick),
- 2 000 t bit. Unterbau 0/35 mm,
- 11 200 qm Asphaltbinderschicht 0/12 mm, 3,5 cm, etwa (84 kg/qm)
- 11 100 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/8 mm, 3,5 cm, etwa (84 kg/qm)
- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 100 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 19. 6. 1970 anzufordern. Diese werden dann in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 12,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (Main), 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 161 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 8. 7. 1970 um 11.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werk- tage.

344 Eschwege, 4. 6. 1970

Hessisches Straßenbauamt

1896

Wir beabsichtigen zum nächstmöglichen Termin die Einstellung einer möglichst staatlich anerkannten

Sozialarbeiterin

für eine außendienstliche Tätigkeit im Rahmen der Betreuung erkrankter Kassenmitglieder. Die Ableistung eines einjährigen Berufspraktikums wird jedoch nicht zur unbedingten Voraussetzung gemacht.

Das Schwergewicht der Tätigkeit liegt auf der nachgehenden Betreuung, individuellen Beratung sowie ggf. der Einleitung angezeigter Maßnahmen, namentlich bei längerdauernder Erkrankung, am Wohnort der Kassenmitglieder einschl. der Kontaktpflege mit den behandelnden Ärzten, Arbeitgebern, Sozial- und Wohnungsämtern.

Da unsere Kasse keine weiteren Sozialarbeiterinnen beschäftigt, erstreckt sich die Tätigkeit auf das Gebiet des gesamten Stadt- und Landkreises Marburg (Lahn). Dienstfahrzeug (Pkw) steht zur Verfügung. Die Vergütung erfolgt nach dem BAT; Reisekostenvergütung und Aufwandsentschädigung für Außendienst werden gewährt nach den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, zusätzliche Altersversorgung nach Tarifvertrag.

Bewerbungen, denen neben einem handschriftlich gefertigten Lebenslauf beglaubigte Zeugnisabschriften und Lichtbild aus dem Jahre 1970 beigelegt sein sollen, erbitten wir bis spätestens zum 31. Juli d. J. mit einer Anmerkung des spätestmöglichen Dienst- antritts. Bewerbungsalter nicht über 35 Jahre. Bei der Wohnungsbeschaffung werden wir behilflich sein.

Allgemeine Ortskrankenkasse
für den Stadt- und Landkreis Marburg
— Personalabteilung —
3550 Marburg (Lahn), Postfach 520

1897

Bei der kreisfreien STADT HANAU
ist die Stelle eines

hauptamtlichen Beigeordneten (Stadtrat)

zu besetzen. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Besoldung richtet sich nach Gruppe W 8 des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und des Landkreises vom 29. 10. 1953 (GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch das Besoldungs- und Anpassungsgesetz vom 12. 5. 1970 (GVBl. I S. 3039).

In Betracht kommen nur Persönlichkeiten, die umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung besitzen und entsprechende praktische Erfahrungen nachweisen können.

Hanau ist eine aufstrebende Industriestadt im rhein-mainischen Wirtschaftszentrum mit über 55 000 Einwohnern. Die Stadt hat eine gesunde Wirtschaftsstruktur (rd. 44 000 Beschäftigte, davon etwa 22 000 Pendler) und ist außerdem wirtschaftlicher und kultureller Mittelpunkt eines weiten Umlandes.

Bewerbungen sind bis zum 30. 6. 1970 unter dem Kennwort „Stadtratswahl“ an das

Büro der Stadtverordnetenversammlung,
6450 Hanau, Rathaus, Am Markt 14-18,

zu richten. Sie sollen Aufschluß über den Werdegang des Bewerbers geben.

1898

Bei der Gemeindeverwaltung in Niederhofheim,
Main-Taunus-Kreis, ist ab sofort eine

Inspektoren-Stelle

(Besoldungsgruppe A 9 HessBesGes)

zu besetzen.

Die Gemeinde Niederhofheim hat z. Z. 3000 Einwohner und bildet zusammen mit Oberliederbach den Siedlungsschwerpunkt Niederhofheim-Oberliederbach im Main-Taunus-Kreis, der mit ca. 40 000 Einwohnern besiedelt werden wird. Günstigste Verkehrsverbindungen. Gutes Betriebsklima. Bei Eignung baldiger Aufstieg zum Oberinspektor möglich. Hilfe bei Wohnungsbeschaffung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbeten an den

Gemeindevorstand der Gemeinde Niederhofheim
6231 Niederhofheim, Feldstraße 4

1899

DIE STADT MÖRFELDEN, Kreis Groß-Gerau,
12 000 Einwohner, Ortsklasse A, sucht zum nächstmöglichen
Zeitpunkt

einen Bauingenieur

der Fachrichtung Tiefbau für Planung und Bauleitung von Erschließungsmaßnahmen in Neubaugebieten. — Erwünscht sind Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des städtischen Tiefbaus.

Die Vergütung richtet sich nach IV b BAT, zuzüglich der sonstigen tariflich und betrieblich vereinbarten Leistungen. Bewerbungen sind mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, Tätigkeitsnachweis und Zeugnissen an den Magistrat der Stadt Mörfelden zu richten.

6082 Mörfelden, 2. 6. 1970

Der Magistrat

Können Sie es sich leisten, keinen BHW-Bausparvertrag zu besitzen?

Er sichert Ihnen bis zu
45,5% Prämie, 3% Zinsen
und den Anspruch auf ein unkündbares
zinsgünstiges Baudarlehen.

Diese und andere Vorteile eines BHW-Bausparvertrages sollten Sie sich nicht entgehen lassen. Besonders dann nicht, wenn Sie die Absicht haben, ein Grundstück zu erwerben, ein Haus oder eine Eigentumswohnung zu bauen oder zu kaufen, ein Wohnhaus zu modernisieren, instandzusetzen oder eine teure Bauhypothek abzulösen. Handeln Sie deshalb sofort. Es ist Ihr Vorteil!

Für Beamte, Angestellte und
Arbeiter des öffentlichen Dienstes

Leichter mit dem BHW

Beamtenheimstättenwerk, 325 Hameln,
Postfach 666 · Fernruf (05151) 861

1900

DIE STADT BERGEN-ENKHEIM

-- 15 500 Einwohner — sucht alsbald einen

Leiter der Ordnungsabteilung

-- Besoldungsgruppe A 10 HBesG —

Anstellung ist für eine angemessene Übergangszeit nach A 9 HBesG vorgesehen. Voraussetzung ist der Nachweis über erfolgreichen Besuch eines Ausbildungslehrganges II beim Hessischen Verwaltungsschulverband.

Außerdem ist die Stelle eines

Sachbearbeiters

bei der Bauverwaltungsabteilung für das Abrechnungs- und Vergabewesen sowie für Erschließungsbeiträge zu besetzen.

Die Stelle ist mit Verg.Gr. VII BAT bewertet, die Umwandlung in eine Beamtenstelle des mittleren Dienstes ist möglich. Erwünscht ist der erfolgreiche Besuch eines Ausbildungslehrganges I beim Hessischen Verwaltungsschulverband.

Bewerbung mit handgeschriebenem Lebenslauf, Tätigkeitsnachweis, Zeugnisabschriften und Lichtbild bitten wir zu richten an den

MAGISTRAT DER STADT BERGEN-ENKHEIM
Haupt- und Kämmereramt
6000 Bergen-Enkheim, Marktstraße 13

1901

NASSAUISCHE

Aktivseite

Jahresbilanz zum

	DM	DM
1. Kassenbestand		20 809 391,33
2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		6 732 227,55
3. Postscheckguthaben		1 053 099,78
4. Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere		5 290 115,93
5. Wechsel		11 869 075,83
darunter:		
bundesbankfähig	DM 5 697 378,21	
6. Forderungen an Kreditinstitute		
a) täglich fällig	100 753 303,52	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von		
ba) weniger als drei Monaten	75 395 256,99	
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	219 037 761,64	
bc) vier Jahren oder länger	71 580 214,11	466 766 336,36
darunter:		
an die eigene Girozentrale	DM 261 398 572,78	
7. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen		
a) des Bundes und der Länder	—,—	—,—
b) sonstige	—,—	—,—
8. Anleihen und Schuldverschreibungen		
a) mit einer Laufzeit bis zu vier Jahren		
aa) des Bundes und der Länder	DM —,—	
ab) von Kreditinstituten	DM 2 647 000,—	
ac) sonstige	DM —,—	2 647 000,—
darunter:		
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	DM 2 647 000,—	
b) mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren		
ba) des Bundes und der Länder	DM 23 265 398,48	
bb) von Kreditinstituten	DM 371 388 004,35	
bc) sonstige	DM 8 426 268,63	403 059 671,46
darunter:		
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	DM 382 418 034,95	
9. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind		
a) börsengängige Anteile und Investmentanteile	1 405,80	
b) sonstige Wertpapiere	—,—	1 405,80
10. Forderungen an Kunden		
mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von		
a) weniger als vier Jahren	188 106 798,08	
b) vier Jahren oder länger	965 951 517,01	1 154 058 315,09
darunter:		
ba) durch Grundpfandrechte gesichert	DM 459 162 884,34	
bb) Kommunaldarlehen	DM 369 357 541,81	
11. Ausgleichs- und Deckungsforderungen gegen die öffentliche Hand		73 031 496,83
12. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)		39 341 683,12
13. Beteiligungen		6 569 576,—
darunter:		
an der eigenen Girozentrale und am zuständigen Sparkassen- und Giroverband	DM 6 364 576,—	
14. Grundstücke und Gebäude		47 295 148,50
15. Betriebs- und Geschäftsausstattung		9 334 576,26
16. Sonstige Vermögensgegenstände		7 495 462,46
17. Rechnungsabgrenzungsposten		4 130 416,90
18. Bilanzverlust		—,—
		2 259 485 197,90
	Summe der Aktiven	
19. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten:		
Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten		7 823 247,07

Aufwendungen

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit

	DM	DM
1. Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen		70 438 053,88
2. Provisionen und ähnliche Aufwendungen für Dienstleistungsgeschäfte		18 551,47
3. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere		9 608 787,61
4. Gehälter und Löhne		22 815 547,64
5. Soziale Abgaben		1 876 705,46
6. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		5 081 470,92
7. Sachaufwand		8 063 222,97
8. Abschreibungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung		2 967 651,26
9. Abschreibungen auf Beteiligungen		—,—
10. Steuern		
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	2 868 095,27	
b) sonstige	16 130,30	2 882 225,57
11. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil		—,—
12. Sonstige Aufwendungen		1 105 580,05
13. Jahresüberschuß		4 346 723,81
	Summe	129 204 509,66

Anhang zur Gewinn- und Verlustrechnung

	DM
1. Jahresüberschuß	4 346 723,81
2. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	—,—
	4 346 723,81
3. Vorwegzuführungen zur Sicherheitsrücklage	—,—
4. Bilanzgewinn	4 346 723,81

Wiesbaden, den 20. März 1970

DIREKTION DER NASSAUISCHEN SPARKASSE
 Direktor Kahlke · Direktor Dr. Klee · Direktor Heinemann
 Direktor Menk · Direktor von Uslar

SPARKASSE

31. Dezember 1969

Passivseite

	DM	DM
1. Verbindlichkeiten aus dem Sparkassengeschäft gegenüber Kunden		
a) Spareinlagen		
aa) mit gesetzlicher Kündigungsfrist	DM 1 073 456 395,18	
ab) sonstige	DM 503 007 328,26	1576 463 723,44
b) andere Einlagen (Verbindlichkeiten)		
ba) täglich fällig	DM 263 226 575,89	
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von		
bba) weniger als drei Monaten	DM 8 692 755,80	
bbb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	DM 76 071 231,70	
bbe) vier Jahren oder länger	DM 43 700 219,—	DM 128 464 206,50
darunter:		
vor Ablauf von vier Jahren fällig	DM 13 980 300,—	
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
a) täglich fällig		29 646 606,55
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von		
ba) weniger als drei Monaten	DM 85 520 875,—	
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	DM 11 241 827,63	
bc) vier Jahren oder länger	DM 5 003 344,95	101 766 047,58
darunter:		
gegenüber der eigenen Girozentrale	DM 21 816 684,94	
3. Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf		39 341 683,12
4. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)		
5. Rückstellungen		
a) Pensionsrückstellungen		26 205 942,—
b) andere Rückstellungen		8 567 818,32
6. Wertberichtigungen		
a) Einzelwertberichtigungen		3 265 000,—
b) vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen		2 199 271,—
7. Sonstige Verbindlichkeiten		74 859,23
8. Rechnungsabgrenzungsposten		273 173,—
9. Sonderposten mit Rücklageanteil nach § 6 b ESIG		
10. Rücklagen nach § 10 KWG		
a) Sicherheitsrücklage		75 643 567,46
b) andere Rücklagen		
11. Bilanzgewinn		4 346 723,81
Summe der Passiven		2 259 485 197,90
12. Eigene Ziehungen im Umlauf		
darunter: den Kreditnehmern abgerechnet	DM —,—	67 138 110,54
13. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln		7 856 738,62
14. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen		
15. Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten nicht auf der Passivseite ausgewiesen sind		
16. Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		18 646 404,99
17. Sparprämien nach dem Spar-Prämiengesetz		

Erträge vom 1. Januar bis 31. Dezember 1969

	DM	DM
1. Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften		94 864 164,62
2. Laufende Erträge aus		
a) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	29 098 769,59	
b) anderen Wertpapieren	515 419,—	29 614 188,59
c) Beteiligungen		3 053 552,13
3. Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften		1 641 023,51
4. Andere Erträge		31 571,81
5. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen		
6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil		
7. Jahresfehlbetrag		
Summe		129 204 500,66

Die Buchführung, der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Satzung.

Frankfurt am Main, den 3. April 1970

Deutsche Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft
Treuarbeit
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Scholz
Wirtschaftsprüfer

Dr. Meyer
Wirtschaftsprüfer

VS schulmöbel

Vereinigte Schulmöbelfabriken KG 6972 Tauberbischofsheim Niederl. 6313 Homberg, Herderstraße 1

Weshalb sind VS-Schulmöbel die meistgekauften in Deutschland? Weil sie sich durch orthopädische und funktionell richtige Gestaltung, gute Form und übertriebene Haltbarkeit auszeichnen.

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

DIPLOMAT GARTENARCHITEKTOR
GÜNTER RODE
GARTEN- UND
LANDSCHAFTSBAU
6101 BRAUNSHARDT · TEL. 06150/2022

Planungs- und Beratungsbüro

für Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und
sanitäre Anlagen

Obering. K. WAGNER, VDI
BERATENDER INGENIEUR VSI.
WIESBADEN RAUENTHALER STRASSE 14 · TEL. 44 24 16

Dipl.-Ing. Rüd. Gail

BAUBERATUNGSGESELLSCHAFT M. B. H.
6 FRANKFURT AM MAIN
MÜNCHENER STR. 12
RUF: 23 14 12 · 23 37 91

PLANUNG · BERATUNG
FÜR
STADT · GEMEINDE · INDUSTRIE

WASSERVERSORGUNG · KANALISATION · ABWASSERREINIGUNG



**WILHELM FIESELER
OHG
WIESBADEN**

Adelheidstr. 21 · Tel.-Sa.-Nr. 394 11

Elektrotechnische Großhandlung seit 1914

ALLGEMEINE BERGVERORDNUNG

FÜR DAS LAND HESSEN – ABV – VOM 6. 6. 1969

Herausgeber: Hessisches Oberbergamt

Textausgabe mit Sachverzeichnis

Sonderdruck aus dem Staats-Anzeiger für das Land Hessen
– 126 Seiten Format 120 X 170 mm – Umschlag cellophanisiert – Preis DM 3,-, einschl. Versandkosten u. 5,5% MwSt.

Zu beziehen bei

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN
GmbH & Co KG – 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Postfach

**TAPETEN · GARDINEN
BODENBELÄGE · DEUTSCHE
UND ORIENTTEPPICHE**

Bieger

Frankfurt/M · Wilhelm-Leuschner-Straße 4-8 · Ruf 230941



TRIUMPH

- BÜROMASCHINEN

Werksvertretung
und Kundendienst

BAUMS
Büroorganisation

GIESSEN

Bahnhofstraße 26
Telefon 7 10 94

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 10,80 (einschließlich 5 1/2 % = 0,56 DM MwSt.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG, 62 Wiesbaden. Postfach 1329 Postcheckkonto 6 Frankfurt/M., Nr. 143 80. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 225, Hess. Landesbank Frankfurt/M., Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden Wilhelmstraße 42 Telefon Sa.-Nr. 396 71 Fernschreiber 84-186 846. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,88, bis 40 Seiten DM 2,48 bis 48 Seiten DM 2,99, über 48 Seiten DM 3,49. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5 1/2 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M., 143 80. Anzeigenschluß 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 7 vom 1. 4. 1970. Umfang dieser Ausgabe 48 Seiten